

Übersicht Vernehmlassung zur Totalrevision des Jagdgesetzes (JaG)

1. Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben (Reihenfolge nach Eingang mit dem Datum der Eingabe):

1. Stadt Solothurn; 18.08.2015	2. Obergericht Solothurn; 24.09.2015
3. Verband Solothurner Einwohnergemeinden; 01.10.2015	4. Jagdgesellschaft Revier Nr. 31; 05.10.2015
5. Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz; 12.10.2015	6. Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn; 13.10.2015
7. Jagdgesellschaft Revier Nr. 26; 22.10.2015	8. FDP. Die Liberalen Kanton Solothurn; 19.10.2015
9. Solothurnischer Bauernverband; 22.10.2015	10. Jagdgesellschaft Revier Nr. 36; 27.10.2015
11. Jagdgesellschaft Revier Nr. 67; 31.10.2015	12. Staatskanzlei, Legistik und Justiz; 04.11.2015
13. Jagdgesellschaft Revier Nr. 41; 5.11.2015	14. Jagdgesellschaft Revier Nr. 64; 01.11.2015
15. Jagdgesellschaft Revier Nr. 27; 16.11.2015	16. Grünliberale Partei Kanton Solothurn; 17.11.2015
17. Jagdgesellschaft Revier Nr. 30; 20.11.2015	18. Jagdgesellschaft Revier Nr. 46; 22.11.2015
19. Jagdgesellschaft Revier Nr. 48; 23.11.2015	20. Jagdgesellschaft Revier Nr. 60; ohne Datum
21. Hegering Leberberg; 24.11.2015	22. Hegering Bucheggberg; 23.11.2015
23. Revierjagd Solothurn; 25.11.2015	24. SP Kanton Solothurn; 26.11.2015
25. Pro Natura Solothurn; 26.11.2015	26. Jagdgesellschaft Revier Nr. 57; 25.11.2015
27. Bio Nordwestschweiz; 26.11.2015	28. Einzelperson; 29.11.2015
29. Jägervereinigung Dorneck-Thierstein; 26.11.2015	30. Forstpersonal Kanton Solothurn; 17.11.2015
31. SVP Kanton Solothurn; 26.11.2015	32. Jagdgesellschaft Revier Nr. 43; 27.11.2015
33. BWSo; 28.11.2015	34. Vogelschutzverband des Kantons Solothurn; 28.11.2015
35. CVP Kanton Solothurn; 30.11.2015	36. Stadt Grenchen; 30.11.2015
37. Jagdgesellschaft Revier Nr. 49; ohne Datum	38. WWF Solothurn; 29.11.2015

2. Allgemeine Bemerkungen

Die meisten Vernehmlasser haben in einleitenden Worten ihrer allgemeinen Haltung zum Entwurf Ausdruck gegeben. Die entsprechenden Stellungnahmen werden nachfolgend zusammenfassend und in gekürzter Form wiedergegeben:

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
1, 2	Verzichten auf eine Stellungnahme
3, 5, 6	Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden, die Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz und der Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn haben, soweit sich das Gesetz auf die Jägerinnen und Jäger sowie auf die Jagd bezieht, keine Bemerkungen. Jedoch Vorbehalte bei den Bestimmungen über den Schutz und die Vernetzung der Lebensräume für Wildtiere. Diese für die Einwohnergemeinden wesentlichen Bestimmungen sind im Jagdgesetz nicht konkretisiert. Es wird auf die Verordnung verwiesen. Für die Einwohnergemeinden ist es wesentlich, dass vor dem Erlass dieses Gesetzes, der Inhalt der Verordnung bekannt ist, damit sie auch die Interessen der Allgemeinheit und der Waldnutzung einbringen können. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse, dass hier keine unnötigen Einschränkungen für die Allgemeinheit statuiert werden, denn der Wald dient heute nicht nur den Wildtieren, sondern auch der Bevölkerung als wichtiger Erholungsraum und Ort von Freizeitaktivitäten.
4	Die Jagdgesellschaft Nr. 31 (Lebern) erwähnt, dass in der Botschaft auf die Jagdhunde hingewiesen wird, jedoch steht nichts im Gesetz. Wie wird das Jagdhundewesen gesetzlich geregelt? Im Gesetzestext steht neun Mal der Ausdruck „Regelung in einer Verordnung“. Unserer Meinung nach, muss die Verordnung parallel zum Gesetz vorliegen.
7	Die Jagdgesellschaft Nr. 26 (Gänsbrunnen) unterstützt die allgemeinen Bemerkungen und das Fazit des Verbandes Revierjagd Solothurn (RJSO) und einen allfälligen Rückweisungsantrag des Gesetzesentwurfes. Der Gesetzesentwurf ist ein klarer Abbau der Solothurner Volksjagd. In heiklen Bereichen erhält die kantonale Verwaltung unverhältnismässig viele Kompetenzen. Wir schlagen deshalb ein beratendes Gremium aus den Hegeringen oder eine vorberatende Jagdkommission vor. Die Jagdkommission sollte aus Mitgliedern aller Hegeringe mit Vorsitz der Jagdverwaltung bestehen.
8	Für die FDP des Kantons Solothurn ist das Jagdgesetz eine notwendige Grundlage für eine sinnvolle Regelung der Jagd. Der Bedarf nach einem solchen Gesetz und auch der Bedarf, es jetzt zu revidieren werden von der FDP anerkannt. Das Jagdgesetz ist eine sehr fachtechnische Materie. Der politische Gehalt des revidierten Jagdgesetzes liegt hauptsächlich darin, die Subsidiarität und Selbstorganisation, die das Solothurner Jagdwesen bisher ausgezeichnet hat, zu erhalten und nicht neue Staatsaufgaben und Verbotsstatbestände zu schaffen, wo es nicht nötig ist. Diesbezüglich weist das Gesetz ein paar heikle Punkte auf, auf welche wir in den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen noch näher eingehen. Etwas unbefriedigend ist dabei, dass von den wichtigen Regelungen nicht genügend klar ist, wie sie konkret umgesetzt werden sollen, da an eine Verordnung delegiert wird, die zur Zeit noch nicht bekannt ist. Vorbehältlich einer befriedigenden Beantwortung der gestellten Fragen und einer Zustimmung zu den gemachten Anträgen, kann die FDP dieser Gesetzesrevision zustimmen.

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
9	<p>Der Solothurnische Bauernverband begrüßt die vom Regierungsrat angestrebte Totalrevision des Kantonalen Jagdgesetzes. Folgende Punkte sind ihnen wichtig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Am Grundsatz der Revierjagd durch private Jagdvereine oder Jagdgesellschaften soll festgehalten werden. Die staatlichen Eingriffe sind auf das absolute Minimum zu beschränken. 2. Die Bejagung der Wildtiere hat so zu erfolgen, dass die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein Minimum beschränkt werden. Dort wo Schäden entstehen, sind diese volumnäßig zu entschädigen. Es darf keine weitergehende Ablastung der Schäden auf die Geschädigten erfolgen, als dies im Rahmen der heutigen Jagdgesetzgebung bereits der Fall ist (Bagatellschäden Selbstbehalt). 3. Die heutige generelle Kostenbeteiligung von 50% der Jagdgesellschaften an Wildschweinschäden ist durch eine angepasste Regelung zu ersetzen. Die heute gültige Regelung wurde von unserer Seite bereits bei deren Einführung klar abgelehnt. Unsere damaligen Befürchtungen haben sich bewahrheitet, dass dies zu unnötigen Konflikten zwischen Jagdgesellschaften und den Bewirtschaftern führt. 4. Die im Jagdgesetz vorgesehene Kaskade von Massnahmen, welche ergriffen werden, wenn die Wildschäden das verträgliche Mass übersteigen, ist unseres Erachtens richtig und entspricht dem Grundsatz, dass staatliche Eingriffe nur soweit erfolgen sollen, wie dies notwendig ist. 5. In Zukunft sollen unseres Erachtens Präventionsmassnahmen einen höheren Stellenwert bekommen. Mit Präventionsmassnahmen können Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen reduziert werden. Dementsprechend ist es sinnvoll, auch Präventionsmassnahmen zu unterstützen, bzw. abzugelten. Da trotz Präventionsmassnahmen immer ein Restrisiko besteht, erachten wir es aber als nicht zielführend, wenn im Falle einer Unterstützung von Präventionsmassnahmen danach sämtliche Schäden nicht mehr entschädigt werden sollen.
11, 26	<p>Die Jagdgesellschaften Nr. 67 (Bärschwil-Grindel) und Nr. 57 (Nuglar-St. Pantaleon) sind der Ansicht, dass die Erklärungen in der Botschaft zum neuen Jagdgesetz gut formulierten Absichten betreffend Biodiversität und Lebensraumschutz der Wildtiere enthalten. Auch sind treffende Feststellungen formuliert über den fehlenden Jägernachwuchs und damit verbundene Aussagen über die Notwendigkeit von Jagdmitgliedern, welche ihren Wohnsitz auch ausserhalb des Kantons Solothurn haben. Der regionale Aspekt wird positiv dargestellt. Aus für uns unerklärlichen Gründen finden die guten Absichten keine adäquate Berücksichtigung in der Totalrevision des JaG. Es fehlt die korrekte Berücksichtigung von wildtierbiologischen Erkenntnissen im Zusammenhang mit der allgemeinen und lokalen Lebensraumnutzung und deren Auswirkung auf das Schalenwild. Leider wurde es verpasst ein Gesetz zu erlassen, welches die gesamtheitlichen Aspekte der veränderten Beanspruchung und Empfindungen der Gesellschaft und Nutzniesser berücksichtigt. Nicht einverstanden sind wir, dass die geplanten Änderungen hauptsächlich unter der Vorgabe von fiskalischen und verwaltungstechnischen Gründen stehen. Als problembehaftet sehen wir die neuen Regelungen, die dazu dienen der Verwaltungsstelle eine höhere Entscheidungsmacht zu gewähren. Es bewirkt ein distanzierteres Verhältnis zur Jägerschaft, mit der Folge, dass der Verwaltungsaufwand erheblich steigen wird und damit werden schon jetzt vorhersehbare höhere Kosten verursacht, ohne dass der positive Nutzen dargelegt werden kann. Wir können uns daher nicht vorstellen, dass die im Bericht dargestellte Kostenneutralität eingehalten werden kann. Die dargestellten Absichten hinterlassen den Eindruck, dass Entscheidungsbefugnisse zentralisiert werden sollen. Die Jagdgesellschaften respektive die Jagdvereine verlieren die bisher gut funktionierende freiheitliche Jagdausübung, werden aber von den finanziellen Pflichten trotzdem nicht entlastet.</p>

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Wir erachten die geplante Überführung vom Gesellschaftsrecht in das Vereinsrecht als sehr gute und überfällige Entscheidung. Können dagegen nicht verstehen, dass die Solidarhaftung gegenüber dem Kanton bestehen bleibt. Nicht nur in diesem Punkt, sondern über die geplante Totalrevision betrachtet, entsteht der Eindruck, dass den Jägern im Kanton Solothurn wenig Vertrauen zugesprochen werden kann. Gegenüber den Leistungen, welche bisher in den Revieren zugunsten der Allgemeinheit gratis erbracht wurden, fragt man sich: „wie haben das die Solothurner Jäger verdient?“</p> <p><i>Im speziellen zum Jagdgesetz:</i></p> <p>Die Gemeinden sind auf gut funktionierende Jagdgesellschaften angewiesen. Leisten sie doch wertvolle Dienste zu Handen der Bevölkerung bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren, bei der Wildschadensabwehr und beim Auftreten von Krankheiten und Seuchen inklusive der Kadaverentsorgung. Müssten diese Leistungen von der öffentlichen Hand im regulären arbeitsrechtlichen Rahmen finanziert werden, würde das den bisherigen Kantonalen Budgetrahmen für den Jagdbetrieb um ein mehrfaches übersteigen. Anderseits ist die Jagdausübung im Verlaufe der Zeit immer schwieriger geworden. Die Landschaftsnutzung durch Bautätigkeiten und durch geändertes Freizeitverhalten der Bevölkerung ist grösser geworden. Grossraubtiere reduzieren den jagdlichen Nutzen. Unter der modernen landwirtschaftlichen Produktion leidet die Biodiversität. Die jetzigen waldbaulichen Massnahmen und Sturmschäden lassen Flächen entstehen, welche fast nicht zu bejagen sind, aber hervorragende Verstecke für Wildtiere darstellen. Daher ist aus der Sicht der Jäger, das Abwälzen von Wildschadenskosten an die Jägerschaft nicht nachvollziehbar. Wildtiere sind herrenlos und die nachteiligen Auswirkungen daraus können nicht einer Minderheit aufgebürdet werden. Die Jagdverwaltung regelt quasi mit der Jagdverordnung die jagdlichen Möglichkeiten resp. erlässt Einschränkungen und es stellt sich die Frage, ob diese Regularien namentlich den Zuwachs der Wildschweinepopulation so in Grenzen halten kann, dass grösserer Wildschaden verhindert wird und in letzter Konsequenz dann einzig die Jägerschaft damit belastet werden kann. In Kenntnis verschiedener angeordneten erfolgloser Wildschwein-Bejagungskonzepte kann festgestellt werden, dass die Problematik nicht innerhalb der Reviere zur Besserung der Situation erreicht werden kann. Es ist zu berücksichtigen, dass es nicht zuletzt wegen der veränderten Produktionsmethoden in der Landwirtschaft den Wildschweinen sehr gut geht. In Anbetracht der im Verhältnis kleinen Wildschadenssumme im Promillebereich zu den übrig geleisteten Zahlungen zugunsten der Landwirtschaft drängt sich in logischer Konsequenz eine andere Regelung auf.</p> <p>Die Jagd kann nur für den sehr anspruchsvollen regulatorischen Aspekt der Bejagung verantwortlich gemacht werden und solange das unter weidmännischen Grundsätzen zu erfolgen hat, ist auch ein gewisses Mass an Wildschaden zu akzeptieren. Die angedrohten kaskadenartigen Massnahmen bei zu hohem Wildschaden, sollen die Jäger im Revier unter Druck setzen. Das liegt nicht im Interesse der Mehrheit der Jägerschaft und der Bevölkerung. Die Jagd darf nicht zum Instrument der Schädlingsvernichtung missbraucht werden. So wie begreiflicherweise das Hirsch- und Gams- Vorkommen nicht alleine innerhalb eines einzelnen Reviers beurteilt werden kann, ist dasselbe auch beim Wildschwein der Fall. Das heisst das Problem des Wildschadens kann auch ausserhalb des Reviers liegen. Die räumliche Beschaffenheit spielt da eine sehr grosse Rolle. Für aus unserer Sicht nötige und verbindliche Absprachen über die Kantongrenzen hinweg, fehlte bisher der gute Wille oder die Möglichkeit das durch die Jagdverwaltung resp. das Departement des Kantons Solothurn zu erledigen. Gerade Reviere an der Grenze liegend zum Kanton Jura und Baselland fehlt die Unterstützung wie zum Beispiel beim Luchs Monitoring und beim Folgeabkommen für Nachsuchen bei verletztem Wild über die Kantongrenzen hinweg. In der neuen Gesetzesrevision finden wir leider keine Anhaltspunkte, die in dieser Hinsicht eine Verbesserung bringen würden. Daher ist für uns nicht klar, wie ein vernünftiges Monitoring für Hirsch und Gams funktionieren sollte, ohne</p>

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	<p>den Einbezug der Jägerschaft und der angrenzenden Kantone ohne damit nicht wesentliche Mehrkosten zu verursachen. Bei verantwortungsvoller Umsetzung des neuen Jaggesetzes sind entgegen der Botschaft unserer Meinung nach deutliche finanzielle Auswirkungen zu erwarten, welche nicht der Jägerschaft aufgebürdet werden können.</p> <p>Fazit:</p> <p>Für die Jagdvereine bedeuten die geplanten rechtlichen Änderungen eine deutliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung. Gravierend schlägt sich das in der Steigerungsregelung nieder. Das einvernehmliche Verhältnis zwischen Fachstelle und Revierpächter wird dadurch belastet. Geplante Abschussvorgaben durch die Fachstelle für bestimmte Wildarten (Gams und Hirsch) bedingt als Grundlage zur Entscheidung ein gutes Wildtier Monitoring. Das funktioniert jetzt beim Luchs Monitoring dank der Mithilfe der Jägerschaft nicht schlecht. Leider funktioniert das nur innerhalb des Kantons Solothurn befriedigend und hört bei der Kantongrenze auf. Der Jagdplanung muss ein Wildtier-Monitoring und nicht ein Schadens-Monitoring zugrunde liegen. Leider ist nicht dargestellt, welchen Stellenwert die Beobachtungen der Jagdgesellschaften bei der Beurteilung des Wild-Monitoring darstellen und wer die Kosten für ein fachlich korrektes Wildtier Monitoring zu tragen hat. Dabei ist es nicht hilfreich, wenn die Forstwirtschaft mittels Verbiss Schaden zu den Abschussvorgaben Einfluss nehmen kann. Mit dem Aufkommen von Grossraubtieren ist eine differenzierte Beurteilung um das Raumverhalten von Wildtieren zu ergründen. Unter Umständen nehmen die Verbisse dadurch in Jungwuchsdeckungen erst recht zu. Im Gesetz fehlt uns eine klarere Aussage über geplante Handlungen für den Lebensraumschutz für Wildtiere und deren Auswirkung auf die Jagdvereine. Auch darüber, wie eine angestrebte hohe Biodiversität erreicht werden kann und welchen Stellenwert Wildtiere in der heutigen Gesellschaft geniessen und wer darum für Schäden durch Wildtiere verantwortlich ist, wenn der nötige Lebensraum für Wildtiere nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Das ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe und dabei ist absehbar, dass die Aufgaben der Jäger in diesem Kontext eine sehr wichtige ist. Aber anderseits nur weil die Jäger gut adressierbar sind, können die aus diesen Aufgaben entstehenden Kosten und Pflichten eben nicht nur den Jägern aufgebürdet werden. Die Bevölkerung hat ihren Anteil mit zu tragen. Gilt es doch auch für die Zukunft genügend vernünftige Weidfrauen und Weidmänner rekrutieren zu können und die Attraktivität der Jagd nicht nur für „Schiesser und Vermögende“ interessant zu gestalten. Wir empfehlen diese Vorlage in der vorliegenden Form zurückzuziehen und in einer neuen Fassung sich zuerst grundsätzlich über das Verhältnis vorkommender Wildtiere unter dem Aspekt einer gewünschten hohen Biodiversität zu den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ansprüchen gesamtheitlich zu bewerten um danach eine gerechte Pflichtenaufteilung zwischen der Jägerschaft und dem Kanton abzuleiten.</p>
12	<p>Die Staatskanzlei des Kantons Solothurn begrüßt die mit der vorliegenden Revision verfolgten Ziele und erachten es als sinnvoll und zeitgemäß, das Jagdgesetz an die zwischenzeitlich veränderten rechtlichen, jagdlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Eine Anpassung des Gesetzes drängt sich ihres Erachtens auch aufgrund der neuen Vorgaben des Bundes in den Bereichen Jagd, Tierschutz und Waffenrecht auf.</p>
13, 32	<p>Die angestrebte Revision bzw. deren Ziele werden grundsätzlich begrüßt und unterstützt, entspricht die bestehende Jagdgesetzgebung aus dem Jahre 1988 nicht mehr den aktuellen gesellschaftlichen, jagdlichen und rechtlichen Bedürfnissen. Die Jagdgesellschaften Nr. 41 (Bölchen-Hägendorf) und Nr. 43 (Hauenstein Ifenthal) beurteilen die vorgesehene Revision in genereller Hinsicht deshalb grundsätzlich zustimmend und unterstützt diese.</p>

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Unglücklich erscheint der Umstand, dass im Rahmen der Vernehmlassung nicht auch gleichzeitig der Entwurf der Jagdverordnung aufgelegt wurde. Das Gesetz lässt (zu) viele Fragen offen und es besteht die Befürchtung, dass die Verwaltung unnötigerweise kostenintensiv ausgebaut wird (Stichwort staatliche Wildhüter/Staatsjagd). Die vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten der Verwaltung greifen stark einschränkend in die Souveränität der Jagdgesellschaften ein (z.B. die in § 14 vorgesehenen unbestimmten Vorschriften zu Jagd- und Abschlussplanung oder bei Wildschäden, insbesondere die in § 22 vorgesehene Eingriffskaskade). Dies wird abgelehnt, auch vor dem Hintergrund des Umstandes, dass die Jagd im Kanton Solothurn seit Jahrzehnten von den Jagdgesellschaften eigenverantwortlich und ohne nennenswerte Probleme durchgeführt wird und der Grundsatz der grösstmöglichen Eigenverantwortung der Jagdgesellschaften auch von Seiten der Regierung unbestritten ist.</p> <p>Zu berücksichtigen ist im Revisionsprozess schliesslich noch das gegenwärtig vor Bundesgericht hängige Gerichtsverfahren zwischen der Jagdgesellschaft Lostorf und dem Kanton Solothurn, welches höchstrichterlich die Frage klären wird, ob es zulässig ist, die Wildschadenkosten auf die betroffenen Jagdreviere abzuwälzen, wie es im aktuellen Jagdgesetz vorgesehen ist. Die Jagdgesellschaft Bölchen-Hägendorf stellt Infrage, den Revisionsprozess voranzutreiben, bevor zu dieser (zentralen Fragen) kein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Sollte das Bundesgericht zum Schluss kommen, dass die Beteiligung von Jagdrevieren nicht zulässig ist, wären die im neuen Gesetz vorgesehenen Bestimmungen deshalb ersatzlos zu streichen.</p>
15	<p>Die Jagdgesellschaft Nr. 27 (Welschenrohr) betont, dass sie mit vielen Paragraphen einverstanden sind und sich nur zu den Passagen äussern, bei welchen sie Vorbehalte haben.</p>
16	<p>Gemäss der regierungsrälichen Vernehmlassungsvorlage ist das geltende Solothurner Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel bereits 27 Jahre in Kraft. Dass nun aufgrund neuer Vorgaben des Bundes und der veränderten rechtlichen, jagdlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eine Totalrevision des Jagdgesetzes erarbeitet wurde, erachtet die Grünliberale Partei des Kantons Solothurn als zwingend.</p> <p>Die Grünliberale Partei Kanton Solothurn beurteilt den vorgelegten Gesetzesentwurf als sehr ausgewogen. Einerseits werden das bewährte Jagdsystem (Revierjagd) und Regelungen (Verpachtung, Jagdberechtigung, Jagdaufsicht, Arten- und Lebensraumschutz erhalten, andererseits Anpassungen und Konkretisierungen vorgenommen die den geänderten Umständen Rechnung tragen.</p> <p>Zusammenfassung:</p> <p>Die Grünliberale Partei begrüßt die Totalrevision des Jagdgesetzes. Ein grosser Teil des Gesetzesentwurfs findet die Zustimmung der Grünliberalen. Im Folgenden sind die Punkte zusammengefasst, bei welchen die Grünliberale Partei Änderungen vorschlägt. Da einige im Gesetz erwähnte Regelungen im Detail in einer Verordnung geregelt werden, sind auch diesbezügliche Vorschläge enthalten.</p> <p>Die angeführten Anliegen der Grünliberalen betreffen die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Artenvielfalt der Wildtiere muss bei jeglicher jagdlichen Tätigkeit stets Vorrang haben. • Die Vernetzung der Lebensräume ist mit Nachdruck zu erhalten und wo möglich wieder herzustellen. • Das Konfliktmanagement ist wichtig, um die Akzeptanz gegenüber gewissen Wildtieren zu erhöhen. Es darf aber nicht dazu führen, dass sich die Geschädigten nicht an den Massnahmen beteiligen und lieber möglichst hohe Entschädigungen erhalten.

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> Die Möglichkeit der Ausscheidung von Schutzgebieten oder Wildruhezonen wird begrüßt, dies macht aber nur Sinn, wenn dann auch regelmäßig kontrolliert und sanktioniert wird. Bei der Zusammensetzung der Revierschätzungskommission erscheint uns fraglich, ob je eine Vertretung der Landwirtschaft und der Waldeigentümer sinnvoll ist, da diese ja von der Höhe der Mindestpachtzinse nicht betroffen sind. Durch den ständig wachsenden Erholungs- und Besiedlungsdruck ist es äusserst wichtig, dass die Möglichkeit besteht, durch die aufgezählten Massnahmen den Schutz und die Vernetzung der Lebensräume zu erhalten oder zu verbessern. Es wird erwartet, dass die Verordnung diesbezüglich griffige Instrumente enthalten wird. Der Grundsatz, dass Verhütung vor Vergütung steht, wird begrüßt. Der Ausdruck der „zumutbaren Verhütungsmassnahmen“ scheint uns aber sehr schwammig. Statt „zumutbare Massnahmen“ sollte es heissen „alle möglichen Massnahmen“. Es wird erwartet, dass in der Verordnung die Landwirte stärker in die Verantwortung einbezogen werden. Auch die Landwirtschaft soll ihren Teil zur Schadensverhütung beisteuern ohne dafür entschädigt zu werden (Wahl der Kulturen in Nähe des Waldes, temporäre Einzäunung inkl. Unterhalt u.a.). Dies soll nicht nur bei teuren Kulturen verlangt werden. Wildtiere gehören zur Natur. Auch wenn der Kanton das Jagdregal hat, sind die Einflussmöglichkeiten des Menschen, resp. der Jagdvereine begrenzt. Entschädigungen soll es nur geben, wenn die vom Aufwand her vertretbaren jagdlichen Massnahmen nicht oder nur ungenügend ergriffen worden sind und der Landwirt eigenverantwortlich alle möglichen Massnahmen zur Schadensverhütung getroffen hat. Eine zu leichte Entschädigungspraxis entspricht einer Gratisversicherung durch den Kanton, was nicht befürwortet werden kann. Zudem sollten die Landwirte dazu angehalten werden, sich wieder vermehrt zu Jägern ausbilden zu lassen und so einen aktiven Beitrag zur Regulierung der Schaden stiftenden Wildtiere leisten zu können. Es wäre zu prüfen, ob eine entsprechende Motivation der Landwirte in die landwirtschaftlichen Ausbildung- und Weiterbildung am Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Wallierhof integriert werden könnte. Der Verpflichtung von Jagdvereinen einzelne jagdbare Wildtiere zu schiessen kann zugestimmt werden. Ganz dezidiert sprechen wir uns aber gegen einen Abschuss geschützter Wildtiere aus. Zu oft kann dieser schon bei geringen Schäden verlangt werden und in der Folge durch politischen Druck auch durchgesetzt werden. Der wohl in der neuen Verordnung geregelte Punkt der Einführung des jährlichen Nachweises der Treffsicherheit (von Bundesrecht wegen) scheint uns unbedingt notwendig. Ebenso nehmen wir an, dass auch der Einsatz, die Ausbildung wie auch die Verpflichtung der Jagdvereine zur Haltung geeigneter, ausgebildeter Hunde in der Verordnung geregelt werden wird. <p>Die Grünliberale Partei bittet den Regierungsrat den vorgebrachten Vorschlägen und Einwänden Rechnung zu tragen.</p>
18	<p>Die Jagdgesellschaft Nr. 46 (Hashubel/Däniken) findet es grundsätzlich richtig, dass das Jagdgesetz aus dem Jahr 1987 revidiert und den neuen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst wird. Auch wenn wir uns in der Folge kritisch oder sogar kontrovers zum Gesetzesentwurf äussern werden, anerkennen wir die geleistete grosse Arbeit und danken dafür.</p> <p>Im Entwurf wird allzu oft auf die Verordnung verwiesen, dies auch in wichtigen Punkten, die im Gesetz geregelt gehören. Wir Jäger wollen die Katze nicht im Sack kaufen. Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass das Vertrauen, die Brücke welche die Verwaltung und die Solothurner Jägerschaft miteinander verbindet, schmal und leider nicht mehr sehr tragfähig ist.</p>

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Nachfolgend, auszugsweise, einige Punkte zu denen wir Jäger mehr wissen und allenfalls auch mitreden wollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzbericht / Bericht Seite 10: Details der Eingriffskaskade bei Sauschäden • § 4: Weitergehende Vorschriften zu den Jagdvereinen • Jagdhunde, Einsatz und Ausbildung • Waffen, Einsatz und Munition • Modus für die Abgabe von Tagesjagdpässen • Anzahl Pächter pro Revier • Entschädigung an die Reviere bei Grossraubwild
19	<p>Die angestrebte Revision bzw. deren Ziele werden grundsätzlich begrüßt und unterstützt, entspricht die bestehende Jagdgesetzgebung aus dem Jahre 1988 nicht mehr den aktuellen gesellschaftlichen, jagdlichen und rechtlichen Bedürfnissen. Die Jagdgesellschaft Nr. 48 (Froburg) beurteilt die vorgesehene Revision in genereller Hinsicht deshalb grundsätzlich zustimmend und unterstützt diese.</p> <p>Unglücklich erscheint der Umstand, dass im Rahmen der Vernehmlassung nicht auch gleichzeitig der Entwurf der Jagdverordnung aufgelegt wurde. Das Gesetz lässt (zu) viele Fragen offen und es besteht die Befürchtung, dass die Verwaltung unnötigerweise kostenintensiv ausgebaut wird (Stichwort staatliche Wildhüter/Staatsjagd). Die vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten der Verwaltung greifen stark einschränkend in die Souveränität der Jagdgesellschaften ein (z.B. die in § 14 vorgesehenen unbestimmten Vorschriften zu Jagd- und Abschlussplanung oder bei Wildschäden, insbesondere die in § 22 vorgesehene Eingriffskaskade). Dies wird abgelehnt, auch vor dem Hintergrund des Umstandes, dass die Jagd im Kanton Solothurn seit Jahrzehnten von den Jagdgesellschaften eigenverantwortlich und ohne nennenswerte Probleme durchgeführt wird und der Grundsatz der grösstmöglichen Eigenverantwortung der Jagdgesellschaften auch von Seiten der Regierung unbestritten ist.</p> <p>Zu berücksichtigen ist im Revisionsprozess schliesslich noch das gegenwärtig vor Bundesgericht hängige Gerichtsverfahren zwischen der Jagdgesellschaft Lostorf und dem Kanton Solothurn, welches höchstrichterlich die Frage klären wird, ob es zulässig ist, die Wildschadenkosten auf die betroffenen Jagdreviere abzuwälzen, wie es im aktuellen Jagdgesetz vorgesehen ist. Die Jagdgesellschaft Froburg stellt Infrage, den Revisionsprozess voranzutreiben, bevor zu dieser (zentralen Fragen) kein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Sollte das Bundesgericht zum Schluss kommen, dass die Beteiligung von Jagdrevieren nicht zulässig ist, wären die im neuen Gesetz vorgesehenen Bestimmungen deshalb ersatzlos zu streichen.</p>
20	<p>Aus der Sicht der Jagdgesellschaft Nr. 60 (Himmelried) ist die neue Fassung des Jagdgesetzes zu Ungunsten der Jägerschaft ausgefallen, was auch dem Nachwuchs von Jungjägern nicht dienen würde. Sie empfehlen diese Vorlage zurückzuziehen und in einer überarbeiteten Fassung neu zu präsentieren.</p>
21	<p>Die Jagdgesellschaften des Hegeringes Leberberg begrüssen grundsätzlich die angestrebte Gesetzesrevision, da das bisherige Jagdgesetz aus dem Jahre 1988 nicht mehr den aktuellen gesellschaftlichen, jagdlichen und rechtlichen Anforderung entspricht. Der Hegering Leberberg heisst den neuen Gesetzesentwurf grösstenteils gut. Er ist ein grosser Fortschritt gegenüber dem bisherigen Gesetz.</p> <p>Der Botschaft ist zu entnehmen, dass die Eigenverantwortung der Jagdvereine, bisher Jagdgesellschaften, in ihren Revieren erhalten bleibt oder sogar gestärkt werden soll. In verschiedenen Artikeln stellen wir jedoch fest, dass die Verantwortung vermehrt der Verwaltung übertragen</p>

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	<p>werden soll. Dies führt mit Sicherheit zu einer Aufstockung der Verwaltung was zu erheblichen Erhöhung der Verwaltungskosten führen wird. Wir begrüssen die Absicht, dass die Jagd attraktiv bleiben soll. Attraktiv sollte sie aber auch betreffend Kosten bleiben! Es scheint uns darum wichtig, dass möglichst viele Rechte und Pflichten in den Revieren bleiben! Da wird der Verwaltungsaufwand „gratis“ erledigt. Wir schlagen vor, dass das bestehende und bewährte System, den regionalen Anforderungen gerecht, sogar ausgebaut wird.</p> <p>Gemäss Botschaft darf mit einem Jägernachwuchs von durchschnittlich 15 Personen pro Jahr gerechnet werden. Hier stellt sich die Frage, ob damit der langfristige Erhalt der Revierjagd, mit den im neuen Jagdgesetz vorgesehenen Vorgaben betreffend Minimalpächtern und Ausserkantonalen (Anzahl und Kosten/Gebühren) überhaupt gewährleistet werden kann und so die Attraktivität gewährleistet ist.</p> <p><u>Bemängelung:</u></p> <p>Im neuen Gesetz fehlt gänzlich die Institution der Revierjagd Solothurn, nachfolgend RJSO genannt. Die Rechte und Pflichten der RJSO und der Hegeringe, aber auch der Jagdvereine müssen klarer im Gesetz verankert werden. Den Hegeringen werden zu wenig Kompetenzen zugestanden. Hegeringe und RJSO sind die Hauptansprechpartner der Verwaltung. Sie leisten ihre Arbeit gratis, sind gewohnt Probleme auszudiskutieren und zu lösen. Die Solothurner Jägerschaft hat die Jagd immer gut und ohne erwähnenswerte Komplikationen ausgeübt. Das führte zu angepassten Wildbeständen, Seuchen wurden verhindert, die Tollwut wurde mit mehreren Impfaktionen erfolgreich bekämpft und die Wildschäden im Rahmen gehalten.</p> <p>Vieles kann in den Hegeringen gelöst werden. Positive Beispiele für die gute Zusammenarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wildfolgeabkommen des Hegerings Leberberg • Ausbildungstage anlässlich der vielen Hegeringtage • Organisation von Schweißhundeübungen und Prüfungen • Einsatz beim eidgenössischen Jagdhornbläser Wettbewerb • Überregionale Schwarzwildjagden • Ablösung der ehemaligen Gamskommission durch die Reviere (Probleme können auf Stufe Hegeringe gelöst werden) <p>Der viel zu starke Einfluss der „bernisch“ geprägten Jagdverwaltung ist in sinnvolle Bahnen zu lenken. Unsere Revierjagd würde so stark an Patentjagd angelehnt. Ausserdem ist eine Aufstockung der Jagdverwaltung abzulehnen. Eine Aufstockung führt unweigerlich zu höheren Verwaltungskosten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die bewährte kantonale Jagdkommission aufgehoben werden soll. Diese ist im bisherigen Rahmen weiter zu führen.</p>
22	<p>Vom Hegering Bucheggberg wird der Entwurf wird insgesamt als ein taugliches Instrument beurteilt, um die Jagd im Kanton Solothurn in Zukunft zu regeln. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen zur Wildschadensfrage, zur Erhaltung der Biodiversität, zur Frage der Störung und insbesondere zur Ausscheidung von Ruhezonen, zur Grossraubtierproblematik (die noch schärfer und konkreter gefasst sein könnten, es fehlen insbesondere Bestimmungen zur Regulierung von Grossraubtierbeständen), sowie zur Nachhaltigkeit der Jagd.</p> <p><i>Zur Subsidiarität</i></p> <p>Die Solothurner Jagd unterscheidet sich bisher gegenüber der Jagd in den meisten anderen Kantonen dadurch, dass sie in allen Aspekten sehr</p>

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	<p>stark auf dem Prinzip der Subsidiarität basiert: Die einzelnen Jagdgesellschaften und die in den Jagdgesellschaften organisierten Pächter tragen eine weitgehende Verantwortung für die Umsetzung des kantonalen Jagdgesetzes, für den gesamten Jagdbetrieb, für die revierübergreifende Organisation und für die Aufsicht über den Jagdbetrieb. Die mit der Jagd verbundenen Aufgaben und Pflichten werden in grosser Eigenverantwortung und in weitestgehend ehrenamtlichen Funktionen wahrgenommen. Diese freiheitliche Organisation der Solothurner Jagd mit einem hohen Anteil an Selbstverwaltung hat im Quervergleich mit anderen kantonalen Jagdsystemen ausgezeichnet funktioniert. Und zugleich ist der Kanton Solothurn von Verwaltungsaufwand und jagdpolizeilichen Aufgaben stark entlastet worden.</p> <p>Daran, am Prinzip der Subsidiarität und Eigenverantwortung der Reviere in der Jagd, wollen wir weiterhin festhalten. Die Totalrevision der kantonalen Jagdgesetzgebung mit einem schlanken Jagdgesetz darf nicht dazu führen, dass mit der neuen, gewichtiger werdenden Jagdverordnung die bisher freiheitliche Solothurner Jagd zu einer Staatsverwaltungsjagd wird. Wir werden deshalb in unserer Stellungnahme zum Entwurf des neuen Jagdgesetzes in diesem Sinne zahlreiche Forderungen zuhanden der neuen Jagdverordnung stellen mit dem Ziel, auch künftig unsere Eigenverantwortung als Solothurner Jäger und unsere Mitwirkung und Mitbestimmung im konkreten Jagdbetrieb wahrnehmen zu können. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das neue kantonale Jagdgesetz, bedingt durch Vorgaben auf Bundesebene, eine grosse Anzahl zusätzlicher Aufgaben für die Solothurner Jagd bringt. Es muss im Interesse aller Beteiligter gelingen, diese zusätzlichen Aufgaben weitgehend im ehrenamtlichen Milizsystem im Rahmen der bewährten Organisation der Reviere, der Hegeringe und der Revierjagd Solothurn zu lösen. Sonst wird sich die im Bericht zur Vernehmlassung gemachte Aussage, die Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes habe „voraussichtlich keine grössere finanzielle Auswirkungen“ (vgl. S. 11) und „keine personelle Konsequenzen“ (vgl. S. 12) zur Folge, als völlig falsch erweisen: Die Umsetzung des neuen Jagdgesetzes würde ohne starken Einbezug der Jägerschaft zu massiven finanziellen und personellen Mehrbelastungen für den Kanton führen!</p> <p><i>Zum Reviersystem</i></p> <p>Das Reviersystem, wie wir es im Kanton Solothurn kennen, beruht auf einer ganzen Reihe von Faktoren, die für den viele Jahrzehnte andauern den Erfolg dieses Systems stehen. Zu nennen sind hier die gemeinsamen Grundlagen zur Jagdethik, allgemein als Weidgerechtigkeit umschrieben, die als ungeschriebenes „Gesetz“ das Handeln der meisten Jagdgesellschaften bestimmen. Das Vertrauen des Kantons in die Jagdgesellschaften, diese Weidgerechtigkeit auch zum Tragen zu bringen. Die daraus resultierende Delegation dieser Rechte und Pflichten an die einzelnen Jagdgesellschaften im Rahmen eines territorialen Reviersystems. Die Übernahme der Verantwortung für die Jagdausübung in diesem Gebiet durch die einzelne Jagdgesellschaft. Die territoriale und personelle Kontinuität, die durch die relativ lange Pachtdauer und Bevorzugung der „ansässigen“ Jagdgesellschaft bei der Neuverpachtung entstand und entsteht. Ein weiteres hervorstechendes Merkmal der Solothurner Jagd ist die gute soziale Durchmischung (Volksjagd) in den Jagdgesellschaften. Das Reviersystem lädt nämlich bei einer ungehemmten Versteigerungspraxis dazu ein, wie Beispiele aus dem benachbarten Ausland zur Genüge zeigen, dass nur noch sehr begüterte Jäger sich eine Jagdpacht leisten können. Der Kanton Solothurn hat dieser Entwicklung rechtzeitig Gegensteuer gegeben mit der Einführung einer Obergrenze für das Steigern. Man könnte hier wohl noch weitere solche Faktoren anführen, alleine wichtig ist aber, dass dies zu einem Jagdsystem geführt hat, das sich durch seine Kontinuität, Subsidiarität, seine liberale Grundhaltung, seinen geringen administrativen Aufwand und durch die gegenseitige Achtung innerhalb der Jägerschaft und zwischen Jagd und Verwaltung auszeichnet. Ohne grosse Not sollte ein System, das sich derart bewährt hat, nicht grundlegend geändert werden.</p>

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Zur Jagdaufsicht</p> <p>Ursprünglich war man davon ausgegangen, dass die wesentlichen Punkte der neuen Verordnung gleichzeitig mit dem neuen Gesetz vorgelegt würden. Das ist nun nicht bzw., unter Berücksichtigung der Ausführungen im Vernehmlassungsbericht, nur zum Teil der Fall. Vieles bleibt offen und intransparent. Die Beurteilung der Ausführungen im Gesetz sind deshalb zum Teil sehr schwierig. Besonders gravierend stellt sich das Problem bei der Jagdaufsicht, die gemäss Vorlage in allen Belangen vom Regierungsrat geregelt werden soll. Das bisherige solothurnische Revierjagdgesetz war ein höchst liberales Gesetz, das die Eigenverantwortung der Jagdpächter über staatliche Eingriffe stellte. Damit stellte es sich im Verein mit den andern Revierjagdgesetzen der Schweiz bewusst in Opposition zu den Patentjagdgesetzen, die „Polizeijagdgesetze“ waren. Die staatlichen Wildhüter der Patentjagdkantone waren und sind in erster Linie Jagdpolizeiorgane, die den Weisungen der Jagdinspektorate strikte Nachachtung zu verschaffen hatten. Auch läppische „Vergehen“, die nicht dem Buchstaben der Vorschriften entsprachen, wurden streng geahndet. Der Kanton Solothurn ist bislang ohne „Jagdpolizei“ bestens ausgekommen. Das bisherige solothurnische Gesetz hat dem Kanton einen gesunden und angepassten Wildbestand bewahrt. Die vor Inkrafttreten des Revierjagdgesetzes weit verbreitete, uferlose Wilderei wurde erfolgreich und ohne staatliche Jagdaufsicht bekämpft. Wirklich gravierende Wildschäden am Wald wurden nicht festgestellt. An der bisherigen Praxis der Jagdaufsicht darf deshalb nichts geändert werden. Die vorliegende Gesetzesfassung ist nun ein Freipass für denjenigen, der sich die Einführung staatlicher Eingriffe in das Jagdwesen wünscht. Im Klartext: Der Jagdverwalter („Jagdinspektor“ im Kanton Bern) ist der Chef der Jagdaufseher und befugt, Weisungen zu erteilen. Die Gesetzesnovelle sieht solche Eingriffe explizit vor (Fremdbejagung bei unzureichenden Abschusszahlen usw.). Solche Absichten müssen unbedingt verhindert werden. Die kürzlich verordnete Reduktion auf einen einzigen Jagdaufseher plus einen Stellvertreter ist, wenn man einerseits die seinerzeitige Gesetzesberatung heranzieht und andererseits das geltende Recht befolgt, unzulässig. Sie ist auch völlig wirklichkeitsfremd, weil sie Grösse, geografische Lage und die besonderen Verhältnisse der Reviere völlig ausser Acht lässt. Zudem nimmt man den Jagdgesellschaften die Möglichkeit, mit der Ernennung von Jungjägern zum Jagdaufseher ihre Eignung der Jungjäger in jagdlicher und charakterlicher Hinsicht als zukünftige Pächter zu prüfen und den Jungjägern erschwert oder verwehrt man sogar den Einstieg in die jagdliche Praxis. Nun ist es bekannt, dass es Jagdgesellschaften gibt, die ihre ausserkantonalen Mitglieder nicht als Pächter gemeldet haben, um diesen den ausserkantonalen Zuschlag von bisher 600 Franken, neu vorgesehen 800 Franken, zu ersparen. Für sie wurde der Jagdaufseherpass gelöst. Das ist ein Unding. Es ist leicht, dagegen anzugehen: Man muss lediglich für einen oder zwei zusätzliche Jagdaufseher (das wäre z.B. eine Möglichkeit), den Wohnsitzkanton Solothurn vorschreiben.</p> <p>Zur Mitsprache der Jägerschaft über eine „Beratende Jagdkommission“</p> <p>Es fällt im Entwurf auf, dass die kantonale Verwaltung in vielen, zum Teil sehr heiklen, Bereichen ausserordentlich viele Kompetenzen erhalten soll. So vor allem bei der Massnahmenkaskade bei Wildschäden, beim Einsatz von Jagdaufsehern in Schadensgebieten, beim vorzeitigen Erlöschen der Pacht nach wiederholter Mahnung oder bei nicht mehr gewährleistetem Jagdbetrieb sowie bei den Massnahmen im Zusammenhang mit Grossraubtieren. Obwohl durchaus ein gewisses Verständnis für diesen „Wunsch“ der Verwaltung besteht, sollte hier noch ein Kontrollmechanismus eingeführt werden, der es ermöglicht, dass auch die Anliegen der Jägerschaft, der Waldbesitzer und Landwirte und des Natur- und Vogelschutzes zum Tragen kommen. Konkret wird die Bildung einer beratenden departementalen Kommission vorgeschlagen, die zwingend vor der Beschlussfassung durch das Departement oder die Jagd- und Fischereiverwaltung angehört werden müsste. Damit dies nicht ausufert, könnte der Auftrag der Kommission auf bestimmte Themen beschränkt werden (abschliessende Liste). Alternativ wäre eine obligatorische Ver-</p>

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	<p>nehmlassung bei den betroffenen Organisationen und Verbänden vorzusehen. Was aber sicher nicht geht, ist die jetzt vorgesehene alleinige Kompetenz des Departementes oder der Jagd- und Fischereiverwaltung!</p> <p><i>Zur künftigen Jagdverordnung</i></p> <p>„Die Totalrevision des Kantonalen Jagdgesetzes wird eine Totalrevision der Jagdverordnung nach sich ziehen.“ (vgl. Zitat Seite 12, Kapitel 3.2 Vollzugsmassnahmen). Der Bericht zur Vernehmlassungsvorlage enthält denn auch erfreulich viele Hinweise zur künftigen Jagdverordnung. So wird festgehalten: „Die jagdbetrieblichen Vorschriften und Grundsätze werden sich vornehmlich am Bisherigen orientieren. Änderungen werden durch die revidierte Bundesgesetzgebung oder die heutigen und zukünftigen Anforderungen der Jagd vorgegeben.“ (vgl. zu § 14 Absatz 2 Buchstabe c, Seite 18 unten). Zu den nach Bundesrecht auf kantonaler Stufe zu regelnden Aspekten und Bereichen des Jagdbetriebes, der weiterhin in der Zuständigkeit und Verantwortung der Reviere stattfindet, gehören u.a.: die Zulässigkeit von Jagdmethoden, der Einsatz von Waffen und Munition, der Einsatz und die Ausbildung von Jagdhunden, der Einsatz von jagdlichen Hilfsmitteln, die örtliche und zeitliche Einschränkungen des Jagdbetriebes, die Nachsuche auf verletztes Wild, der Einsatz von Futter als Lock- oder Lenkungsmittel und die Aufgaben der Jagdleitung bei der Bewegungsjagden. Dies sind absolute Kernthemen der eigentlichen Jagdausübung! Hier bestehen deshalb bei der Jägerschaft grosse Bedenken, dass eine ausschliesslich „behördlich“ entwickelte Jagdverordnung an den berechtigten Anliegen und Interessen der Jägerschaft vorbei zielt und zu grösseren Konflikten führen könnte. Das sollte im Interesse aller Beteiligter vermieden werden. Deshalb ist es uns ein ausserordentlich grosses Anliegen, dass die Jägerschaft auch bei der Erarbeitung der künftigen Jagdverordnung massgebend einbezogen wird.</p>
23	<p>Revierjagd Solothurn (RJS) bedankt sich, dass sie bereits bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzes mitarbeiten durften. Nach Konsultation aller Hegeringe, wird RJS zum vorliegenden Gesetzesentwurf die eine oder andere Bemerkung und einige Änderungsvorschläge einbringen. Es geht dabei nicht um die Demontage des vorliegenden Entwurfes, der viele gute Elemente enthält. Aus einer gewissen Unsicherheit, im Speziellen wegen der noch nicht vorliegenden Vollzugsverordnung, ergeben sich Fragen und auch Bedenken aus der Basis der Jägerschaft.</p> <p>Der Vorstand von RJS ist aber überzeugt, dass in gemeinsamer Anstrengung diese offenen Fragen und Bedenken ausgeräumt werden können. Dabei zählen wir auch auf Ihre, mehrfach zugesicherte Aussage, dass wir auch an der Vollzugsverordnung mitarbeiten dürfen.</p> <p>Grundsätzliche Bemerkungen</p> <p>Bemängelt wird allseits das Fehlen der Verordnung. Diese bietet aus unserer Sicht zu viel Spielraum für ungewünschte Einschränkungen und Kontrollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir postulieren aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf: Der Verwaltungsaufwand darf nicht wachsen und die im neuen Gesetz der Verwaltung zugesprochene Macht ist klar abzulehnen. • Viele Massnahmen, die die Verwaltung in die eigene Hände nehmen will, stehen im Widerspruch zur Einleitung mit der Aussage: „Das neue Gesetz braucht kein zusätzliches Personal“. • Es sind möglichst wenig absolute Zahlen im Gesetz zu verankern. Dabei ist aber ehrlicherweise darauf hinzuweisen, dass die Flexibilität einer Verlagerung in die Verordnung auch negativ sein kann; die Einspruchsmöglichkeiten sind viel geringer als beim Gesetz.

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> Und als Letztes wird allseits gewünscht, dass die Jagdkommission wieder ins Leben gerufen wird. Die Verwaltung darf nicht in Eigenregie entscheiden können. Die Verwaltung ist für die Jägerschaft da und nicht umgekehrt.
24, 25	<p>Die SP Kanton Solothurn begrüßt, dass aufgrund diverser veränderter Rahmenbedingungen eine Totalrevision des Jagdgesetzes an die Hand genommen wurde.</p> <p>Die SP Kanton Solothurn betrachtet Wildtiere als integraler Bestandteil von Ökosystemen. Einheimische Wildtiere und ihre Lebensräume sind deshalb im Grundsatz immer erhaltenswert. Das schliesst aber eine Nutzung nicht aus. Wir können diese jedoch nur dann befürworten, wenn sie sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientiert. Die Nutzung ebenso wie allfällige Eingriffe in den Bestand bei Wildschäden dürfen die Populationen nicht gefährden und müssen zielführend und zweckmäßig sein, unabhängig davon, ob es sich um jagdbare oder geschützte Tiere handelt. Es ist zudem stehts nach dem Grundsatz „Prävention vor Intervention“ zu handeln.</p> <p>Wir unterstützen die Stossrichtung dieser Gesetzesrevision, nutzen aber hiermit auch die Möglichkeit, zu einzelnen Punkten noch Verbesserungsvorschläge anzubringen.</p>
25	<p>Pro Natura Solothurn anerkennt den Bedarf einer Totalrevision des Jagdgesetzes. Das heutige kantonale Jagdgesetz wird zwar keinesfalls als schlecht betrachtet, doch aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen drängen sich in der Tat mehrere grössere Änderungen auf, die im Rahmen einer Totalrevision optimal angegangen werden können. Nur ein Teil der anstehenden Änderungen ist aber für den Naturschutz von Bedeutung.</p> <p>Pro Natura Solothurn hat ihre wesentlichen Anliegen bereits in der Begleitgruppe einbringen können. Als Folge davon haben sie keine grundlegenden Änderungswünsche und sind mit den Grundzügen des Gesetzes einverstanden.</p> <p>Im Weiteren deckt sich die Stellungnahme mit der Nummer 24.</p>
26	<p>Für die Jagdgesellschaft Nr. 57 (Nuglar-St. Pantaleon) lässt die Wildschadenentschädigung in der vorliegenden Revision des Gesetzes viele Fragen offen z.B. wie wird eine zukünftige Schadenregulierung beim Rotwild geregelt? Wie werden Forstwirtschaft und private Waldbesitzer sowie die Landwirtschaft entschädigt?</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir es nicht unterlassen darauf aufmerksam zu machen, dass in der vergangenen Zeit ca. eine Million Franken aus der Wildschadenkasse der Jägerschaft vom Kanton zweckentfremdet verteilt und in anderen Bereichen des Kantons eingesetzt wurde.</p> <p>Das Gesetz ist zu sehr zu Gunsten des Kantons ausgerichtet. Die Gemeinden haben weder Mitspracherecht noch haben sie einen wirtschaftlichen Nutzen von den Pachtzinsen.</p> <p>Aus der Formulierung des revidierten Jagdgesetzes müssen wir annehmen, dass es Ziel des Kantons ist, vom System der Revierjagd zur Patentjagd zu wechseln. Dadurch verschwindet die sogenannte bezahlbare Volksjagd und der Kanton kann mehr Einnahmen generieren.</p> <p>Die Jagdgesellschaft Nuglar-St. Pantaleon kann dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zustimmen, da zu viele Punkte unklar oder zum Nachteil der Jägerschaft sind. Ansonsten übernehmen wir die Stellungnahme der Jagdgesellschaft Bärschwil (Nr. 11)</p>
27	Der Vorstand von Bio Nordwestschweiz begrüßt ausdrücklich die Ziele dieser Reform. Die Wichtigkeit der im JaG vom Kanton geregelten, beziehungsweise an Jagdvereine delegierten hoheitlichen Staatsaufgaben wird allgemein unterschätzt. Diese Reform begünstigt den in den

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	<p>letzten Jahren zaghafte eingesetzten wichtigen Wandel von einer "elitären Herrenjagd" hin zu einer "Volksjagd" und der damit einhergehenden notwendigen Verjüngung und Professionalisierung der Jägerschaft im Kanton Solothurn.</p> <p>Die Aufzählungen im Zweckartikel sind richtig und sinnvoll. Insbesondere ist die Verankerung zum Schutz der Wildtiere, wie auch der Erhalt der Artenvielfalt, die Vernetzung der Lebensräume durch Wildkorridore, eine nachhaltige Nutzung durch die Jagd, wie auch die Begrenzung der Wildschäden im Gesetz richtig und wichtig.</p> <p>Bio Nordwestschweiz unterstützt unter Vorbehalt die Beibehaltung der Revierjagd. Die zukünftigen Jagdvereine im Kanton Solothurn sollen dies als letzte Chance betrachten. Sollten sie in den nächsten Jahren die in einzelnen Revieren vorhandenen massiven Probleme durch Wildschweinschäden nicht in den Griff bekommen, ist ein Systemwechsel hin zur Patentjagd unausweichlich. Somit sind alle 66 Jagdreviere untereinander solidarisch herausgefordert. Eine engstirnige "Revierverteidigung" und nur "eigenes Gärtleindenken" gefährdet das System der Revierjagd für alle.</p> <p>Für die Begünstigung der "Volksjagd" sind die Reduktion und die Begrenzung der Beteiligung der Jagdvereine an den Wildschweinschäden richtig. Auch wenn in anderen Regionen der Schweiz mehrfach bewiesen ist, dass es die Jagdgesellschaften/vereine selbst in der Hand haben dieses Problem zu lösen, ist eine hohe Schadenbeteiligung in Revieren mit massiven Schäden eine bisweilen unüberwindbare Hürde für die gerade dort notwendige Erneuerung dieser Jagdgesellschaften/vereine.</p> <p>Richtig ist die neu einheitlich vorgeschriebene Rechtsform für die Jägerinnen und Jäger die als Gruppe eine Revierpacht übernehmen. Dies gibt dem Kanton die Möglichkeit bei Vorgaben alle Jagd-Reviere gleich und mit weniger Bürokratie in die Pflicht zu nehmen. Ob die für das einzelne Mitglied weniger verbindliche Rechtsform des Vereins die richtige ist, muss hinterfragt werden. Es geht immerhin um hoheitliche Staatsaufgaben die hier der Kanton Vereinen überträgt. In der diesbezüglichen Verordnung braucht es daher dringend umfassende Vorgaben für die Vereinsstatuten:</p> <p>Einzelnen Jagdvereinen darf durch die Vereinsform nicht die Möglichkeit der Beibehaltung einer "elitären Herrenjagd" gegeben werden. Insbesondere muss für die Behörde und Öffentlichkeit transparent sein, wer, wie, mitverantwortliches (Aktiv)-Mitglied in einem Jagdverein ist. In den Statuten dürfen keine vom Gesetz oder von der Verordnung nicht vorgesehene Einschränkungen für einzelne Jägerinnen und Jäger (zum Beispiel Beschränkung der Zahl von Wildsauabschüssen) gemacht werden. Statuten und Statutenänderungen der Jagdvereine müssen vom Departement vorgeprüft und genehmigt werden.</p> <p>Die Verordnung soll auch Vorgaben machen, dass bei Schadenproblematiken in Revieren, aktive Jägerinnen und Jäger innerhalb des Jagdvereins speziell belohnt werden müssen. Da die Wildschweinpopulation für die Bewertung der Pacht nicht berücksichtigt wird, soll das erlegte Wildschwein grundsätzlich der Schützin, dem Schützen und nicht dem Verein zugeschlagen werden. Werden Aufnahme-Bewerbungen von neuen, insbesondere jungen Jägerinnen und Jäger in einen Jagdverein abgelehnt, müssen diese nachvollziehbar begründet werden. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber müssen beim Departement/Regierung ein Beschwerderecht haben, welches begründet definitiv entscheidet. Gleichermaßen gilt für Mitglieder die aus Neid auf den persönlichen Jagderfolg, aus einem Jagdverein ausgeschlossen werden.</p> <p>Als Nebeneffekt der Rechtsform eines Vereins ist eine in einzelnen Jagdrevieren dringend nötige Demokratisierung (Entwicklung von "elitärer Herrenjagd" hin zu "Volksjagd") zu erhoffen. Sitzungen, Versammlungen und deren Dokumentationen müssen für die Öffentlichkeit zugäng-</p>

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	<p>lich sein. Lernende und Neumitglieder sollen attraktiv gefördert und nicht nur als Handlanger (miss-) gebraucht werden. Die Sanktionsmöglichkeiten des Departements bis hin zur Kündigung der Pacht, sind Angesichts der Wildschweinschäden in einzelnen Revieren sehr zentral und wichtig. Nur mit diesen Sanktionsmöglichkeiten unterstützt Bio Nordwestschweiz die Beibehaltung der Revierjagd. Die Sanktionsvorgaben, insbesondere bei der Wildschweinschadenproblematik, müssen aber strenger sein und schneller einsetzen. Das Beispiel im nahen aargauischen Olsberg hat gezeigt, es gibt genügend interessierte befähigte Jägerinnen und Jäger die komplett neu ein Revier übernehmen können um einem seit über einem Jahrzehnt schwelendem massivem Schwarzwildproblem innert nützlicher Frist bei zu kommen. Die in der Praxis noch weit verbreitete "elitäre Herrenjagd" ist das Hauptproblem der Überforderung und / oder Gleichgültigkeit gegenüber der wachsenden Wildschweinpopulation.</p> <p>Bio Nordwestschweiz fordert eine weitere schnell umsetzbare wirkungsvolle Sanktionsmöglichkeit gegenüber Jagdvereinen die der Wildschweinpopulation nicht gewachsen sind. Jägerinnen und Jäger die keine oder klar zu wenig Wildschweine erlegen, sollen unter Androhung der Pachtkündigung vom Departement aus dem Jagdverein ausgeschlossen werden. Damit gibt es auch Platz für Andere, meist Jüngere. Bei der Neuvergabe von problematischen Jagdrevieren, werden nur Jagdvereine akzeptiert deren sämtliche Mitglieder mit Abschusszahlen ihre Wildschweinjagdfähigkeit beweisen. Neujägerinnen und Jäger werden mit ein bis zwei Jahren Probezeit als Mitglieder in solchen Revieren aufgenommen. Für solche Reviere hat bei der Vergabe die Bedingung der Wildschweinjagdfähigkeit gegenüber höheren Pachtpreisangebote absoluten Vorrang. Dies entspricht ebenfalls dem Ziel, die hinderliche "elitäre Herrenjagd" mit einer zukunftsgerichteten, anpassungsfähigen, professionellen "Volksjagd" zu ersetzen.</p> <p>Da insbesondere in Jagdrevieren mit hohem Wildschweindruck (eine Tatsache die sich auf weitere Reviere ausdehnen wird) eine stetige gute Kommunikation zwischen Jägerschaft und Landwirtschaft sehr entscheidend ist, ist folgendes sehr wichtig. Bäuerinnen und Bauern, wie auch deren direktes Familienumfeld sollen besonders für die Ausbildung zu Jägerinnen und Jäger beworben werden. Das Jagdwesen soll als Fach bei der landwirtschaftlichen Ausbildung eingeführt werden. Es sollte ein erklärtes Ziel sein: Keine Jagdvereine ohne landwirtschaftliche Beteiligung.</p> <p>Ausnahmebewilligungen für technische Hilfsmittel wie Nachtzielgeräte / Nachtsichtvorsatzgeräte sollen für Jägerinnen und Jäger in Revieren mit erhöhtem Wildschweinschaden grosszügig erteilt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass ein Jagdverein den Einsatz von solchen nicht billigen Geräten seinen Mitgliedern weder vorschreiben noch verbieten kann. Mit der gezielten Auflage zur Wildschweinschadenreduzierung soll der Kanton bewiesenen Wildschweinjägerinnen und Jäger solche geeignete Geräte massgeblich mitfinanzieren. Ein Testeinsatz in Bayern hat ergeben, dass solche Geräte vor allem in Bezug auf Tierschutz, Sicherheit und Schadenreduktion sehr zu begrüßen sind.</p> <p>Dass zukünftig bei Unfallwild das Verursacherprinzip angewendet und somit die Jägerschaft für ihren Aufwand entschädigt werden soll, wird von Bio Nordwestschweiz unterstützt.</p> <p>Die Auflösung der Spezialfinanzierung Jagd- und Fischereifonds ist richtig. Dies darf aber nicht vom Grundsatz abdriften, dass unsere Gesellschaft, Stadt und Land, via Staat, solidarisch die Belastungen für die Landbevölkerung durch Wildtiere wie auch Grossraubtiere tragen muss.</p> <p>Bemerkungen speziell zum Verhältnis zwischen Jagdwesen und Landwirtschaft: Trotz grosser Entschädigungsbeteiligung der Jagdgesellschaften und trotz Entschädigungen an die Landwirtschaft hat in der Vergangenheit die Landwirtschaft den Hauptteil der Wildschweinschäden getra-</p>

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	<p>gen. Die nicht bezifferbaren Folgeschäden wie nachhaltige Ertragsverminderungen, verschmutztes Futter, kranke Tiere, nachhaltig holprige Wiesen, höhere Maschinenkosten und Ärger wurden und werden nicht entschädigt. Die Landwirtschaft hat aber selbstverantwortlich in Zusammenarbeit mit der Jägerschaft auch viele Möglichkeiten Wildschäden zu vermeiden. Beispiele zeigen: Die Landwirtschaft ist sehr offen für transparente Kommunikation und Zusammenarbeit auf gleicher Augenhöhe. Sie reagiert aber sehr allergisch gegenüber "Herrenjäger". Wo "elitäre Herrenjagd" verschwindet und professionelle "Volksjagd" entsteht, ist in aller Regel die Landwirtschaft ganz mit im Boot, die Zusammenarbeit funktioniert und die Schäden sinken.</p>
28	<p>Eine Einzelperson ist erfreut, dass angeblich versucht werden soll, die Jagd im Kanton Solothurn attraktiv zu gestalten und die notwendigen Jäger- und Jägerinnen zu rekrutieren, welche die Wildbestände und die Reviere nachhaltig „bewirtschaften“.</p> <p>1. Jagdberechtigung:</p> <p>Der Kanton Solothurn grenzt an Frankreich. Baden Württemberg anerkennt die französische Jagdprüfung in Verbindung mit dem Bestehen einer adäquaten Schiessprüfung, welche die solothurnische Schiessprüfung um Längen übertrifft.</p> <p>Forderung: Der Kanton Solothurn anerkennt die nationale französische Jagdprüfung in Verbindung mit einer anerkannten Schiessprüfung. Ich denke z.B. an die Schiessprüfung des Kantons Aargau, welche unabhängig und separat von einer jagdlichen Ausbildung abgelegt werden kann. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Gesetzgebung des Kantons Graubünden. Graubünden anerkennt sämtliche „vernünftige“ Schiessprüfungen (z.B. der Kantone) und auf die erneute Ablegung der Schiessprüfung bei der Ablegung der bündnerischen Jagdprüfung wird verzichtet.</p> <p>Forderung: Die Abgabe von Tagesjagdpässen ohne den Nachweis einer anerkannten Jagdprüfung soll beibehalten werden. Selbstverständlich ist der Nachweis eines „Treffsicherheitsnachweises“ zu erbringen, analog der Gesetzgebung des Kantons Luzern. Es ist doch so einfach. Wer den Treffsicherheitsnachweis erbracht hat, weiß, um was es geht. Es liegt dann im Ermessen der Reviere, welche Leute sie auf ihrer Jagd zulassen oder nicht. In diesem Bereich soll der Kanton Solothurn nicht so kleinlich sein. Es ist aber schon so, auf den Treffernachweis darf man(n) sich nichts einbilden. In meinen Augen ist das eine veritable Alibi-Übung. Das ist allerdings meine persönliche Meinung.</p> <p>2. Geeignete Hunde:</p> <p>An mehreren Stellen wird von geeigneten Hunden gesprochen. Ich habe keine Position im neuen Gesetz gefunden, wo sich der Kanton verpflichtet, eine Bauanlage/Wildsaugatter zu errichten noch sich an einer solchen zu beteiligen. Es geht natürlich nicht an, Hunde mit speziellen Spezifika (z.B. Wildsau-Hunde) zu Recht zu fordern, aber nichts dafür seitens des Gesetzgebers zu tun. Aus eigener Erfahrung weiß ich, was es braucht, einen sogenannten „Wildsau-Hund“ zu trainieren und prüfungsreif zu bringen.</p> <p>3. Knalldämpfer</p> <p>Ein geeigneter Jagdhund ist ein Wesen. Aus tierschützerischen Gründen geht es nicht an, wenn diesem armen Tier ins Ohr geknallt wird. Mit Hilfe eines Knalldämpfers kann das sensible Gehör dieses wertvollen Jagdgenossen nachhaltig geschont werden. Selbst das konservative Bayern lässt nun Knalldämpfer für jagdliche Langwaffen zu. Die Skandinavier haben das schon lange geblickt und sind uns da schon einen oder zwei Schritte weiter. Die aktuelle Haltung von Jagd Schweiz zu diesem Thema enttäuscht mich und zeugt von wenig Sachverstand. An dieser Stelle sei gesagt: Der Einsatz eines Knalldämpfers dämpft den Schuss nicht auf Null. Er ist nach wie vor hörbar. Das im Cinema erzeugte Bild vom abso-</p>

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Ist lautlosen Schalldämpfer entspricht bei weitem nicht der Realität. Folgerichtig sind Knaalddämpfer zu jagdlichen Zwecken zuzulassen. In Deutschland hat bereits ein flächendeckendes Umdenken stattgefunden, damit das Gehör von Hund und Jäger nachhaltig geschont wird.</p> <p>4. Zulassung von Jagdbogen zur Jagdausübung</p> <p>Die Zulassung von Jagdbogen zur Jagdausübung erhöht die Attraktivität der solothurnischen Jagd. Wissenschaftliche Studien aus Dänemark zeigen, dass Bogenjäger weniger Wild anschiessen. Selbstverständlich sind an die Jagdausübung mit dem Bogen hohe Massstäbe anzulegen. Die Berechtigung zu Ausübung der Bogenjagd ist z.B. nach französischem Vorbild aufzubauen, d.h. eine Zusatzausbildung zur „normalen“ Jagdprüfung. Gerade in unserem dichtbebauten und „dichtbegangenen“ Gebiet drängt sich aus Gründen der Sicherheit der Einsatz des Bogens geradezu auf. Ich erlaube mir ein Urteil. In Frankreich bin ich zur legalen Ausübung der Bogenjagd berechtigt. Falls gewünscht, liefere ich gerne Unterlagen oder eine Demonstration. An dieser Stelle sei gesagt: Ein Pfeil durchschlägt bis zur maximalen Einsatzdistanz von 20m ein Wildschwein. Ein Pfeil wirkt eben anders und das muss von den traditionellen Jäger zuerst von verstanden werden. Die Bogenjagd ist Kulturgut wie die Jagd mit dem Falken, welcher auch eine Art „Waffe“ darstellt.</p> <p>5. Erfassung der Waldschnepfe bei den jagdbaren Arten</p> <p>Forderung: Die Waldschnepfe ist bei den jagdbaren Arten aufzunehmen und zur Bejagung freizugeben.</p> <p>Begründung: Die Bejagung der Waldschnepfe ist im Kanton Bern freigegeben. Die paar wenigen Stücke, welche erlegt werden, sind verschwindend gering und die natürliche Mortalität ist um ein Vielfaches höher. Im Hinblick auf die Attraktivitätssteigerung ist die traditionelle Schnepfenjagd zuzulassen. Die Waldschnepfe ist ein Zugvogel. In Russland werden Millionen von Waldschnepfen geschossen. Eine Wildart, welche bejagt wird, steht auch im Interesse des Jägers. Um den Feldhasen ist es still und leise geworden, weil er freiwillig (Kanton Solothurn) oder erzwungen (Kanton Bern) nicht mehr bejagt wird.</p> <p>6. Erhöhung Zuschläge Wildschaden</p> <p>Ich bin dagegen, dass der Wildschadenzuschlag auf den Jagdpässen erhöht wird. Begründung: Der einzelne betroffene Jäger kann die Wildschadenssituation nicht oder nur punktuell beeinflussen. Es ist eine Art Giesskannen-System, mit Bestrafungscharakter. Was kann der Bucheggberger-Jäger dafür, wenn die Gäuer die Wildschweinbestände hochmästen und im Uebermass anwachsen lassen und nicht intensiv bejagen? Rein gar nicht und der Jagdgast schon gar nichts. Also Hände davon lassen!</p> <p>7. Wildschadenpauschale bei Wildunfällen</p> <p>Die Idee, bei Wildunfällen, dem betroffenen Autofahrer Fr. 200.-- abzuknöpfen ist unausgereift. Wie stellt man sich das in der Praxis vor? Macht der Wildhüter in dunklen nassen Wald auf der womöglich noch ungesicherten Unfallstelle die hohle Hand? Was ist mit den tschechischen Automobilisten. Kann dieser den Wildunfall seiner Versicherung überbinden?</p> <p>Mein Vorschlag: Der betroffene Automobilist unterzeichnet eine Abtretungserklärung der Forderung an das Revier oder und den Kanton und dieses/dieser kann dann die Forderung bei der Versicherung professionell eintreiben — SAP sei es gedankt.</p> <p>Ich habe die grosse Befürchtung, wenn die „Lösung hohle Hand“ bekannt wird, dass Autolenker nach einem Wildunfall es unterlassen werden, diesen zu melden, trotz gesetzlichem Erfordernis. Ziel muss sein, dass jeder Wildunfall gemeldet wird und das der Autolenker vor nichts Angst</p>

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	zu haben braucht. Das sind wird dem Wild schuldig.
30	<p>Das neue Jagdgesetz ist einiges schlanker als das alte, was bedeutet, dass relativ vieles und dadurch auch wesentliches in der Verordnung geregelt wird. Wir sind deshalb der Meinung, dass bei der Ausarbeitung dieser Verordnung die wesentlichen Partner involviert sein müssen.</p> <p>Aus Sicht des Forstpersonal Kanton Solothurn ist es störend, dass im vorliegenden Jagdgesetz der hauptsächliche Lebensraum, der den Tieren heute noch zur Verfügung steht, nämlich der Wald, gegenüber den landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht gleichberechtigt behandelt wird. Während die Landwirtschaft Entschädigung bei Wildschweinschäden von den Jagdrevieren erhält, ist für die Waldeigentümer nichts der gleichen vorgesehen. Dies ist namentlich im Hinblick auf die zu erwartende Einwanderung des Hirsches nicht haltbar und stellt zudem eine Rechtsungleichheit dar.</p> <p>Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass der Umgang mit dem Rothirsch auf Gesetzesstufe geregelt werden sollte. Der Umgang mit dieser Wildtierart wird eine grosse Herausforderung für alle Beteiligten darstellen. Das Schadenpotenzial ist aus heutiger Sicht gerade für den Waldeigentümer nicht abschätzbar und stellt ein grosses wirtschaftliches Risiko dar.</p>
31	<p>Die nach der Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV) geltenden Nutztiere dürfen durch die neue Jagdgesetzgebung nicht verboten werden. Das sind: Bison, Dammhirsche, Rothirsche, Lamas, Alpakas.</p> <p>Die neue Jagdgesetzgebung darf für den Kanton keine neuen Kosten verursachen. Für Neuansiedlungen von Wildtieren müssen zwingend Konzepte vorhanden sein, um später folgenden Problemen gewappnet zu sein. In diesem Zusammenhang scheint uns der § 14 verdächtig. Für uns darf daraus keine neue staatliche Stelle geschaffen werden, z.B Staatliche Wildhüter usw.</p>
33	<p>Gemäss dem Bürgergemeinden und Waldeigentümerverband des Kantons Solothurn wird im vorliegenden Gesetzesentwurf in vielen Fällen auf die Verordnung zum Jagdgesetz verwiesen. Dies betrifft im besonderen Ausmass Paragraf 20. Darin wird bestimmt, dass der Regierungsrat den Schutz und die Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren in einer Verordnung regelt. Nebst der Ausscheidung von Jagdbanngebieten, Vogelreservaten, Wildruhezonen und Wildtierkorridoren sollen auch örtliche und zeitliche Einschränkungen von Freizeitaktivitäten gemacht werden, wenn diese erheblich störende Auswirkungen auf Lebensräume oder Lebensgemeinschaften von Wildtieren haben. Diese für die Waldeigentümer wesentlichen Bestimmungen werden also nicht im Gesetz konkretisiert. Es wird auf die Verordnung verwiesen und diese liegt zurzeit noch nicht vor. Wir fordern deshalb, dass die betroffenen Gemeinden und vor allem die Waldeigentümer vor dem Erlass dieser Verordnung einbezogen werden, damit sie auch die Interessen der Allgemeinheit und der Waldnutzung einbringen können. Bei der Ausscheidung dieser Gebiete müssen die verschiedenen Interessen der Waldnutzer und der Waldbewirtschaftung ausgewogen berücksichtigt werden.</p> <p>Gemäss Waldgesetz (Art. 13) und Waldverordnung (Art. 27 sowie Art. 59) wird definiert, dass der Wald naturnah bewirtschaftet werden soll. In den „Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau“ (Projektbericht des BAFU vom Oktober 2010) wird der naturnahe Waldbau konkretisiert. Im Grundsatz 2 wird darin festgehalten: „<i>Die Fähigkeit des Waldes zur natürlichen Verjüngung wird erhalten oder verbessert. Die Naturverjüngung hat Vorrang.</i>“ Grund für den Vorrang der Naturverjüngung sind die Vorteile gegenüber der künstlichen Verjüngung. Diese sind sowohl ökologischer als auch ökonomischer Natur. Die Samen werden kostenlos und in der Regel mit grosser genetischer Variabilität geliefert. Dies fördert Anpassungsfähigkeit und Resilienz der Bestände, was im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels und der damit verbundenen Risiken eminent wichtig ist.</p>

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Damit die Naturverjüngung gelingen kann, braucht es geeignete Samenbäume in ausreichender Anzahl und Verteilung, ein Keimbett, in dem die Samen aufgehen und anwachsen können, und Umweltbedingungen die das Heranwachsen zu vitalen Bäumen gestatten. Der Wildeinfluss kann die Verjüngung und damit den naturnahen Waldbau behindern oder gar verunmöglichen. Deshalb müssen in Abhängigkeit der Waldstandorte Schlüsselbaumarten aufwachsen können. Schlüsselbaumarten sind standortheimische Baumarten, die für die Diagnose des Wilddruckes auf dem entsprechenden Standort Signalcharakter haben. Überall, wo die Voraussetzungen für die natürliche Verjüngung und das Aufwachsen gegeben sind (Samenbäume, Keimbett, Licht bzw. Wärme, Vegetationskonkurrenz), soll gesicherter Aufwuchs der Schlüsselbaumarten ohne Schutzmassnahmen vorhanden sein. Dabei geht es nicht um eine definierte Anzahl Individuen pro Fläche, sondern lediglich um das Vorhandensein genügend zukunftsfähiger Exemplare im An- und Aufwuchs. Der BWSo fordert deshalb, dass die Wilddichte durch die Jagd so reguliert wird, dass die Schlüsselbaumarten natürlich aufwachsen können.</p> <p>Der Rothirsch wird im Gesetz nicht oder kaum behandelt. Erste Erfahrungen mit dem Hirsch im Gäu und in anderen Gebieten wie im Jura oder im Kanton Freiburg haben aber gezeigt, dass der Hirsch bei starker Vertretung (z.B. in Einstandgebieten) sehr grosse Schäden anrichten kann. Dies betrifft nicht nur Verbisschäden in Jungwuchsbeständen sondern auch Schälschäden an wertvollen Stangenholzern oder gar in schwachen Baumhölzern. Der BWSo ist der Meinung, dass die Hirsch-Problematik explizit in das Gesetz aufgenommen werden muss. Diese Forderung gilt auch für allfällige weitere, sich zukünftig einfindende Arten (andere Hirscharten, Wisent, ...) Der BWSo erwartet, dass das Gesetz Möglichkeiten zulässt, um bei grossen Schäden am Wald entsprechende Massnahmen ergreifen zu können.</p> <p>Aus Sicht der Waldeigentümer ist es stossend, dass die Landwirtschaft bei Wildschweinschäden Entschädigungen von den Jagdvereinen erhalten, die Waldeigentümer aber bei Schäden an Waldbeständen leer ausgehen. Dies ist aus Sicht des BWSo eine Rechtsungleichheit. Das neue Gesetz ist in diesem Punkt eine Verschlechterung für die Waldeigentümer. Auch wenn diese Schadensbeteiligung der Jagdvereine im Wald nie angewendet wurde, ist dies aus unserer Sicht kein Grund, die Bestimmung fallen zu lassen. Die Schäden könnten ja auch zunehmen. Der BWSo erwartet eine Beibehaltung der Schadensbeteiligung der Jagdvereine. Der Schadensbeurteilung, respektive der Definition eines Schadens, kommt grosse Bedeutung zu.</p>
34	<p>Der Vogelschutzverband bedankt sich für die Möglichkeit in der Begleitgruppe die Interessen des Vogelschutzes vertreten zu dürfen. Mit dem schlankerem JaG kommt der dazugehörenden Verordnung eine erhöhte Bedeutung zu. Sehr gerne würden wir wieder in geeigneter Weise bei der Erarbeitung mitwirken.</p>
35	<p>Die CVP Kanton Solothurn anerkennt, dass das kantonale Jagdgesetz aufgrund veränderter Rahmenbedingungen revidiert werden muss. Offensichtlich sind vor allem die Anpassung an das geänderte Bundesrecht in den Bereichen Jagd, Tierschutz und Waffenrecht und die Änderungen im Bereich Wildschaden die Hauptbeweggründe für die Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes. Da der Kanton die verschiedenen Änderungen der Bundesgesetzgebung bis 1.1.2017 offensichtlich zwingend zu übernehmen hat, ist es wohl nicht möglich, das Urteil des laufenden Beschwerdeverfahrens in Sachen Wildschäden abzuwarten. Je nach Ausgang dieses Verfahrens ist aber damit zu rechnen, dass das kantonale Jagdgesetz unmittelbar nach Inkrafttreten erneut und eventuell nochmals grundlegend überarbeitet werden muss. Die CVP beantragt daher eine nochmalige Prüfung, ob die Übernahme von zwingendem Bundesrecht bis zum Vorliegen des letztinstanzlichen Urteils des Beschwerdeverfahrens hinausgeschoben werden kann. Das kantonale Jagdgesetz soll erst dann entsprechend fertiggestellt und anschliessend in</p>

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	<p>die parlamentarische Beratung gelangen.</p> <p>Das Jagdgesetz steht im Spannungsfeld von verschiedenen Akteuren und vielen Beteiligten mit sehr unterschiedlichen Interessen. Die CVP ist sich bewusst, dass unter diesen Gegebenheiten nur ein guter Kompromiss zum Ziele führt. Die Förderung einer hohen Eigenverantwortung der Akteure, unbürokratische und zielführende Einflussmöglichkeiten der verantwortlichen Behördenstellen auf die Jagd und die Jagdreviere und ein genaues Monitoring für die Schadenüberwachung sollen das neue Jagdgesetz auszeichnen. Neuerungen wie die Eingriffskaskade, die Pflicht zur Mitgliedschaft in einem Hegering und auch die neu vorgeschriebene Mindestanzahl von Mitgliedern je nach Grösse des Revieres sind Schritte in die richtige Richtung. Ob die verschiedenen Ziele des neuen kant. Jagdgesetzes aber erreicht werden können, ist für die CVP schwierig abzuschätzen. Auch darum, weil doch die Regelung vieler entscheidender Punkte vom Gesetze in die Verordnung verschoben wurden und diese Fassung zur Stellungnahme nicht vorliegt. Das Verbot der Sonntag-und Nachtjagd erscheint beispielsweise in der vorliegenden Gesetzesfassung nicht mehr und auch in den Erläuterungen ist nichts erwähnt.</p> <p>Die CVP begrüßt den Grundsatz, die Artenvielfalt der einheimischen und ziehenden Wildtiere zu erhalten. Bezuglich der Ansiedelung von Wölfen und Bären und dergleichen nehmen wir aber eine kritische Haltung ein. Zu gross sind die Reibungsflächen zwischen Zivilisation und diesen Wildtieren, zu gross auch die Bürokratie, die damit losgetreten wird.</p> <p>Die CVP definiert die wichtigsten Hauptziele, welche mit dem neuen kant. Jagdgesetz angestrebt werden müssen, wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wildtierschäden sollen auf eine für alle Beteiligten massvolle und unproblematische Grösse begrenzt werden. • Ein aktiver, motivierter und leistungsfähiger Jägerbestand soll erhalten und gefördert werden. • Die Verwaltung sowie die finanziellen Aufwendungen sollen für die Wahrnehmung der jagdlichen Aufgaben nicht ausgebaut werden. <p>Vorbehältlich einer Zustimmung zu den gestellten Anträgen und entsprechend den Ergebnissen der parlamentarischen Beratung kann die CVP der Totalrevision des Jagdgesetzes wie auch den Änderungen des Fischereigesetzes und des Gebührentarifes zustimmen.</p>
37	<p>Sollte bis zur Beratung des Gesetzesentwurfes in der vorberatenden Kommission und im Kantonsrat noch kein rechtskräftiger Entscheid über unsere (Jagdgesellschaft Nr. 49, Wartenfels Lostorf) Beschwerde gegen die Beteiligung an Schwarzwildschäden vorliegen, müsste in der Botschaft zwingend darauf hingewiesen werden, dass die grundsätzliche Frage der Schadenshaftung vor Gericht noch hängig ist.</p> <p>Bezuglich der Regelung verschiedener wesentlicher Fragen wird auf die künftige Verordnung und Delegation an den Regierungsrat verwiesen. Der vorberatenden Kommission, dem Kantonsrat und auch der Jägerschaft muss der Entwurf dieser Verordnung im Zeitpunkt der Beratungen vorliegen, andernfalls die Katze im Sack gekauft wird.</p>
38	<p>Die Position des WWF Solothurn zur Jagd lässt sich unter dem Leitsatz „Mit der Jagd die Naturvielfalt erhalten“ zusammenfassen.</p> <p>Da das Gleichgewicht der heimischen Lebensräume bereits gestört ist, braucht es eine nachhaltig betriebene Jagd, um die Naturvielfalt zu erhalten. Einige Tierarten sind in schweizerischen Gebieten nicht mehr heimisch, da ihre Lebensräume fast komplett verschwunden sind. Andere Tierarten vermehren sich stark - auch weil sie nur noch wenige oder gar keine natürlichen Feinde mehr haben. Aus Sicht des WWF ist eine sinnvolle Regulierung der Wildtierbestände daher einer ausgeglichenen Natur nützlich. Die Jagd sollte daher einzelne Tierbestände so regulieren, dass sie nicht überhand nehmen. Dadurch kann die Biodiversität erhöht werden.</p>

Nr.	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Grundsätzlich stellt die Jagd aber immer einen Eingriff in die natürlichen Kreisläufe dar. Mit der Rückkehr der Grossraubtiere nach Solothurn müssen sich die Jäger neu orientieren und akzeptieren, dass gerade der Luchs den Wildtierbestand auch mitreguliert. Dies kann natürlich lokal zu verringerten Abschussquoten führen. Eine Regulation durch Grossraubtiere macht aber Sinn: In einer Region mit Grossraubtieren verhält sich das Wild scheuer und damit artgerechter. So gehen zum Beispiel Verbisse am Jungwald in einem Gebiet mit Grossraubtieren nachweislich zurück. Das ist mit ein Grund, weshalb der Schweizerische Forstverein die Präsenz von Luchs und Wolf in der Schweiz begrüßt. Der Verband betrachtet den Einfluss von Luchs und Wolf als erwünschten Beitrag zur Regulierung des Bestandes von Reh, Hirsch und Gämse</p> <p>Grundsätze für eine nachhaltige Jagd.</p> <p>Der WWF akzeptiert eine nachhaltige Jagd, die sich unter anderem auf diese Grundsätze stützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Daten über den Bestand der jagdbaren Tierarten müssen wissenschaftlich erhoben und ausgewertet werden; b) Die Abschussquoten müssen sich zwingend auf diese Daten abstützen, Bestände dürfen nicht übermäßig dezimiert werden; c) Die Jagd muss durch die Behörden reglementiert (dazu gehören unter anderem Schonfristen, Quoten etc.) und streng kontrolliert werden; d) Jeder Jäger muss gründlich ausgebildet sein, regelmässige Weiterbildung (z.B. Grundkenntnisse von Fauna und Ökologie, Schiesskurse) sind wichtig; e) Zur Tötung des Tieres werden nur Methoden eingesetzt, die den sofortigen Tod des Tieres verursachen; f) Wichtig ist für den WWF auch die Bezeichnung von so genannten Wildruhezonen und Jagdbanngebieten, die Tieren oft als Rückzugsregionen dienen, sowie von Wildtierkorridoren zur Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren. <p>Allgemeine Haltung zum revidierten Jagdgesetz</p> <p>Wir sind mit den Grundzügen der Gesetzesänderung und den Zielen des JaG einverstanden, v.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Artenvielfalt der einheimischen Wildtiere und ihrer Lebensräume; • Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere durch intakte Wildtierkorridore; • Erhaltung einer nachhaltigen Nutzung der Wildtierbestände durch die Jagd. <p>Der WWF anerkennt, dass sich das revidierte JaG zu einem grossen Teil an diesen für uns wichtigen Zielen orientiert. Die folgenden Verbesserungsvorschläge betreffen wie eingangs erwähnt nur die für den WWF relevanten Punkte.</p>

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

	Nr.	Bemerkungen:
§ 1	25, 33 38	<p>Die Angleichung dieses Paragraphen an denjenigen des eidgenössischen Jagdgesetzes macht grundsätzlich Sinn. Folglich ist es auch korrekt, auf die erneute Aufzählung der dem Gesetz unterliegenden Artengruppen zu verzichten. Was jedoch auffällt ist, dass bei Vögeln, Raubtieren, Paarhufern und Hasenartigen grundsätzlich alle wildlebenden Arten unter das Gesetz fallen auch nicht einheimische Arten (in der Schweiz z.B. der Waschbär, der Sika-Hirsch oder verschiedene Vogelarten). Bei den Nagern ist dies jedoch nicht der Fall, hier ist die Nennung der drei Arten Biber, Murmeltier und Eichhörnchen abschliessend. Hier stellt sich die Frage, wie mit nicht einheimischen und potentiell invasiven Nagetieren wie zum Beispiel der Bisam umgegangen wird, der in der Nord- und Ostschweiz bereits weit verbreitet ist. Jagdrechtlich würde sich mit der vorgeschlagenen abschliessenden Aufzählung keinerlei Möglichkeit zum Management oder gar zur Bekämpfung solcher Nagetier-Neozoen ergeben, was wir als grundsätzlich problematisch erachten. Die Jagdgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone zwar dazu, die Ausbreitung nicht einheimischer Tiere zu verhindern (Artikel 8 JSV), dies sollte sich jedoch auch in der kantonalen Jagdgesetzgebung ausdrücklich auch auf die Nager beziehen.</p>
§ 1 Abs. 2 a)	25, 34	<p>Bei §1 Absatz 2 Buchstabe a beantragen wir eine Ergänzung: <i>„die Artenvielfalt der einheimischen und ziehenden Wildtiere zu erhalten und zu fördern“</i></p> <p>Zwar weist der Kanton Solothurn auch heute noch eine grosse Artenvielfalt an Vögeln und Säugern auf, jedoch sind verschiedene Arten in ihrer Existenz bedroht. Um der Verpflichtung der Erhaltung dieser Arten gerecht zu werden, müssen punktuell Förderungsmassnahmen ergriffen werden. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird dieser Verpflichtung Rechnung getragen.</p> <p>(34) Viele Wildtiere haben in den vergangenen Jahrzehnten stark unter Lebensraumzerstörungen und der Isolation von Populationen gelitten. Dies wird in der Erläuterung zum Gesetzesentwurf zu oben erwähntem Paragrafen ausführlich dargelegt. Der Begriff „erhalten“ greift deutlich zu kurz. Er impliziert, dass der aktuelle Zustand ausreichend und damit erhaltenswert ist. Viele Wildtiere sind auf spezifische Artenförderungsprogramme angewiesen. So wurden im Programm „Artenförderung Vögel Schweiz“ des BAFU 50 prioritäre Vogelarten ausgeschieden die nur dank gezielten Artenförderungsprogrammen eine Zukunft in der Schweiz haben. Diesem Umstand soll mit dem ergänzenden Begriff „förder“ auch im Gesetz Rechnung getragen werden. Diese Änderung zum JSG ist wie die „nachhaltige Nutzung“ aus §1 Absatz 2 Buchstabe d, als fortschrittliches Bekenntnis des Kantons Solothurn zum Erhalt und zur Förderung unserer Wildtiere.</p>
	22	Massnahmen zu den hier angeführten Zwecken sind im Interesse aller Beteiligter mit der Jägerschaft (RJSO, Hegeringe, Beratende Jagdkommission) abzusprechen.

§ 1 Abs. 2 a bis f	16	<p>Zustimmung. Die bessere Übersichtlichkeit und Konkretisierung wird begrüsst.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Artenvielfalt der Wildtiere muss bei jeglicher jagdlichen Tätigkeit stets Vorrang haben. b) Die Vernetzung der Lebensräume ist mit Nachdruck zu erhalten und wo möglich wieder herzustellen. c) Widerhandlungen sind streng zu sanktionieren. d) Zustimmung. Die Ausführungen betreffend der nachhaltigen Nutzung der Wildtierbestände durch die Jagd in den Erläuterungen werden begrüsst. e) Das Konfliktmanagement ist wichtig, um die Akzeptanz gegenüber gewissen Wildtieren zu erhöhen. Es darf aber nicht dazu führen, dass sich die Geschädigten nicht an den Massnahmen beteiligen und lieber möglichst hohe Entschädigungen erhalten. f) Zustimmung. Die Möglichkeit der Ausscheidung von Schutzgebieten oder Wildruhezonen wird begrüsst. Dies macht aber nur Sinn, wenn dann auch regelmäßig kontrolliert und sanktioniert wird.
	25	Die im Absatz 2 aufgezählten Punkte a-f begrüssen wir ausdrücklich und legen Wert darauf, dass insbesondere die aus naturschützerischer Sicht wichtigsten Punkte a, b, c, d und f in dieser Form festgesetzt werden. Beim Punkt d ist aus naturschützerischer Sicht positiv hervorzuheben, dass nicht mehr von einer angemessenen Nutzung gesprochen wird, sondern von einer nachhaltigen.
§ 1 Abs. 2 a) c und d)	10	Jäger sollen sich nicht durch Geld ködern lassen.
	22	Dazu gehört auch die Pflicht der zuständigen kantonalen Behörden, die gemäss Bundesrecht vorgesehenen Möglichkeiten zur Reduktion des übermäßig negativen Einflusses des Grossraubwildes (Luchs, Wolf, Bär) auf den Bestand des jagdbaren Wildes (Reh, Gams, Hirsch) auszuschöpfen. In der neuen Jagdgesetzgebung muss deshalb die Voraussetzung geschaffen werden, dass bei kritisch werdenden Bestandsreduktionen (vgl. Reh- und Gamswildes in den Jura-Revieren) entsprechende Massnahmen zwingend getroffen werden müssen.
	35	Den Wildtierkorridoren wird im neuen Gesetz ein viel zu hoher Stellenwert beigemessen; Verbesserungen sind vorzusehen ohne einen Grossaufwand zu betreiben. Antrag: ... und mittels Wildtierkorridoren die Vernetzung von Wildtierpopulationen zu <u>verbessern</u> :
§ 1 Abs. 2 c)	24	<p>Die im Absatz 2 aufgezählten Punkte a - f begrüssen wir ausdrücklich. Insbesondere die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte a, b, c und f. Wir möchten hierzu noch eine zusätzliche Ergänzung anregen. Es ist wichtig, dass bedrohte Wildtierarten geschützt werden. Es braucht aber unbedingt auch Anstrengungen, dass diese Tierarten speziell gefördert werden, um ihr langfristiges Überleben sicherzustellen.</p> <p>Antrag 1: §1 Abs. 2 c c) bedrohte Wildtierarten zu schützen und zu fördern.</p>
§ 1 Abs. 2 d)	34	Wir unterstützen die Einführung des Begriffes „nachhaltige Nutzung“ in Abänderung zum JSG. Der dort verwendete Begriff „angemessene Nutzung“ entspricht nicht mehr den modernen Anforderungen an die Jagd im Kanton Solothurn.

§ 1 Abs. 2 e)	25, 34	<p>Beim Punkt e erachten wir eine potentielle Aufweichung des Wildschadenbegriffes als problematisch, da die Begriffe Konflikte und Schäden sehr allgemein gehalten sind. Wir beantragen, dass hier der abschliessende Begriff Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen verwendet wird: „durch Wildtiere verursachte Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen“</p> <p>Das konkrete Beispiel des Bibers in der Erläuterung zeigt die Probleme dieser Formulierung exemplarisch auf. Schäden die durch den Biber an landwirtschaftlichen Kulturen anrichten kann ist mit der von uns vorgeschlagenen Formulierung abgedeckt, diese entspricht im Übrigen dem JSG. Zu den Schäden an Fahrwegen ist anzumerken, dass diese meist im Gewässerraum angelegt wurden. Die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist seit dem 1. Juni 2011 in Kraft und wartet im Kanton Solothurn auf seine Umsetzung. Konflikte zu begrenzen würde in der Praxis meist Massnahmen bedeuten, welche den anderen Zweckartikeln des JaG zuwiderlaufen.</p>
	30, 33	<p>Die Legitimation der Jagd liegt in der Tatsache, dass das ökologische Gleichgewicht in unserer Kulturlandschaft ohne Jagd nicht gewahrt werden kann. Entsprechend ist die untenstehende Ergänzung aus unserer Sicht sinnvoll. Der Absatz 2 Punkt e ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>..... zu begrenzen, damit die natürliche Verjüngung mit den standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen möglich ist.</p>
§ 1 Abs. 2 f)	7, 11, 20, 23 26, 29	<p>Wildruhezonen müssen zwingend zum Erlass von Wildschadenzahlungen führen. Es kann nicht sein, dass unsere jagdlichen Möglichkeiten eingeschränkt werden und wir trotzdem für die ganzen Schäden aufkommen müssen. Der Vergleich mit den Hirschen und Wildasylen ist da angebracht.</p> <p>(29) Veranstaltungen sind im Wald und Waldrand in den Monaten Mai und Juni zu untersagen, um die Jungtiere vor zusätzlichen Störungen zu schützen. (Wie im Kanton BL, Regierungsrat-Entscheid). Grossveranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind auf max. eine Veranstaltung pro Jahr und Revier zu beschränken und müssen bewilligungspflichtig sein. Die betroffenen Reviere sind vorgängig anzuhören.</p>
	34	<p>Wir begrüssen diese Formulierung ausdrücklich. Das JaG erzielt mit diesem Vorschlag einen klare Verbesserung zum JSG bei der Erhaltung und Förderung von Wildtierpopulationen.</p>
	Nr.	Bemerkungen:
§ 2	13, 14 19, 21 23, 32	<p>Die Pacht wird richtigerweise an die einzelnen Jagdgesellschaften übertragen. Nicht einzusehen ist der Vorbehalt der Selbstausübung der Jagd, was im Gesetzestext zu streichen ist. Eine aufgeblähte und teure Verwaltung (staatliche Wildhüter/Staatsjagd) wird abgelehnt.</p>
	16	<p>Zustimmung. Es ist richtig an dem im Kanton Solothurn bewährten System der Revierjagd festzuhalten. Ebenso wird befürwortet, dass der Kanton grössere Schutzgebiete nicht verpachtet.</p>
	Nr.	Bemerkungen:

§ 3	25	Dieser Paragraph betrifft in erster Linie die Ausübenden der Jagd und ist für den Naturschutz nur indirekt relevant. Wir verzichten daher darauf, zu den einzelnen Punkten Stellung zu beziehen. Grundsätzlich erachten wir es als wichtig, dass die Jagd effizient und störungsarm ausgeführt werden kann, um einen unnötig langen Eingriff zu vermeiden. Bei der Einteilung der Jagdreviere müssen verstärkt wildbiologische und naturräumliche Voraussetzungen berücksichtigt werden (künstliche oder natürliche Abgrenzungen und Landschaftselemente), nicht politische und administrative (Gemeindegrenzen).
	33	Wir sind grundsätzlich mit der Einteilung der Jagdreviere nach jagdlichen und wildbiologischen Kriterien einverstanden. Aus unserer Sicht sollten in 2. Priorität - wie bisher - auch die Gemeindegrenzen berücksichtigt werden.
§ 3 Abs. 1	16	Abs. 1 Zustimmung. Dass die Bildung der Jagdreviere nicht wie bisher nach den Gemeindegrenzen, sondern nach den Aufführungen näher beschriebenen jagdlichen und wildbiologischen Kriterien gebildet werden, wird befürwortet.
	21, 22	Massnahmen zu den hier angeführten Zwecken sind im Interesse aller Beteiligter mit der Jägerschaft (RJSo, Hegeringe, Jagdkommission) abzusprechen. Im konkreten Einzelfall ist im Interesse aller Beteiligten auch der betroffene Hegering beizuziehen. Absatz 2 muss wie folgt lauten: „Die Reviergrenzen werden nach Anhörung der betroffenen Jagdvereine und Hegeringe durch das Departement festgelegt“.
§ 3 Abs. 2	12	U.E. sollte die Bestimmung der Jagdreviere aufgrund der Bedeutung eher dem Regierungsrat als dem Departement überlassen werden (s. z.B. auch § 61 Abs. 2 WaVSO betr. Forstreviere).
	Nr.	Bemerkungen:
§ 4	12	Wir begrüssen den Wechsel von der bisherigen Form der einfachen Gesellschaft zur Rechtsform des Vereins. Diese hat den Vorteil der Rechtspersönlichkeit sowie des Ausschlusses der Solidarhaftung der Mitglieder (soweit nicht nach Abs. 5 speziell vorgesehen). Die neu einheitlich vorgeschriebene Rechtsform des Vereins ist auch deshalb richtig, weil sie für eine klare Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen dem Jagdverein und den einzelnen Vereinsmitgliedern sorgen wird.
	13, 19 32	Die Rechtsform des Vereins wird ausdrücklich unterstützt, nicht hingegen die weiterhin solidarische Haftung der Vereinsmitglieder. Dies widerspricht der Regelung im ZGB (vgl. Art. 75a ZGB) wie auch anderen konzessionsrechtlich vergebenen Berechtigungen (vgl. z.B. ein Wasserkraftwerk, welches sich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft organisieren kann, ohne, dass Aktionäre solidarisch mithaften).
	18	Im Gesetz wird nicht zwischen Pächtern und (Dauer-) Gästen unterschieden. Daraus schliessen wir, dass dem Jagdverein nur die Pächter angehören. Diese sind dann auch berechtigt die Reviere zu steigern.

	29	Da die Jagdvereine einen nachhaltigen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt der Wildtiere und deren Lebensräume leisten, sollten die Jagdvereine als gemeinnützige Institutionen gelten und folglich steuerbefreit werden. Hervorzuheben ist, dass neben der eigentlichen jagdlichen Tätigkeit sehr viele Stunden im Rahmen der Hege geleistet werden. Der Übergang von der Einfachen Gesellschaft zum Verein sollte ebenfalls steuerneutral möglich sein. Analog zur Universalsukzession bei der Einfachen Gesellschaft beim bisherigem Übergang von einer Pachtperiode zur anderen. Es ist anzustreben, dass die Vereine klar als Rechtsnachfolger der Einfachen Gesellschaften gelten, da die Umwandlung vom neuen Jagdgesetz gefordert wird.
	30	Unter diesem Artikel sollte unserer Ansicht nach die Kommunikation mit den betroffenen Partnern, namentlich mit den Forstrevieren, geregelt werden. Unseres Erachtens ist dies so wesentlich, dass zumindest überlegt werden sollte, ob dies nicht auf Stufe Gesetz geregelt werden sollte.
	33	Wir begrüssen die Formulierungen in diesem Artikel und unterstützen, dass die regionale Verbundenheit der Jagdberechtigten zu ihrem Revier gestärkt wird. Damit kann auch die Akzeptanz der Bevölkerung für die Jagd erhöht werden. Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, wenn die Jagdvereine die Termine für die Herbstjagd (Treibjagd) mit den betroffenen Forstrevieren absprechen.
	36	In der Botschaft zur Vorlage (5.5) wird erwähnt, dass für die Erfüllung der jagdlichen Aufgaben genügend Jägerinnen und Jäger zur Verfügung stehen müssten. Zufolge der Tendenz zur Überalterung der jagdberechtigten Personen, müssten Massnahmen ergriffen und das Interesse an der Jagd weiter gefördert und die Jagdausbildung attraktiver gestaltet werden. Nun soll aber ein Vereinszwang für Jagdpachtnahme und die unbeschränkte Solidarschuldnerrschaft der Vereinsmitglieder für die sich aus dem Pachtverhältnis und den aus der Jagdgesetzgebung ergebenden Verpflichtungen eingeführt werden (§ 4 Entwurf Jagdgesetz). Vereinszwang und Solidarschuldnerrschaft sind kontraproduktive Massnahmen, wenn es um die Verjüngung der Jägerschaft geht; es sind neue Hürden, nachdem im Bereich der Ausbildung Hürden abgebaut wurden; jüngere Personen werden unter der Prämisse des Vereinszwangs und der damit einhergehenden Haftungsverpflichtungen eher davor zurückschrecken, die Übernahme von Jagdaufgaben überhaupt in Betracht zu ziehen. In diesem Sinne ist die Vorlage nicht kongruent mit dem von ihr angestrebten Ziel, die Jägerschaft zu verjüngen.
§ 4 Abs. 1	16	Die Vorschrift, dass sich die Jagdberechtigten eines Jagdreviers zu einem Verein zusammenschliessen müssen, um das Pachtverhältnis eingehen zu können wird begrüßt. Da gewisse Punkte in den Vereinsstatuten verankert sein müssen (Solidarhaftung, Mindestzahl u.a.), ist der Kanton gefordert die Statuten periodisch zu überprüfen. Um dies zu vereinfachen und auch die Jagdvereine zu unterstützen wäre es hilfreich, wenn der Kanton Musterstatuten zur Verfügung stellen würde.
§ 4 Abs. 2	16	Muss so sein.
§ 4 Abs. 3	4	Die alte Regelung für die Mindestanzahl Mitglieder eines Jagdvereins soll beibehalten werden oder als Variante: 3 Mitglieder fix und pro 250 ha Revierfläche ein weiteres Mitglied.
	7	Die Mindestanzahl von Mitpächtern aufgrund der bejagdbaren Waldfläche unterstützen wir. Grosse Modalitäten auf Verordnungsstufe braucht es nicht. Die bisherige Regelung von mindestens 4 Pächtern für Reviere von weniger als 1'000 ha bzw. 5 bei Revieren von mehr als 1'000 ha ist völlig ausreichend.

	11, 20 26	Die Mindestpächteranzahl ist zu definieren und gegenüber dem bisherigen Recht nicht zu erhöhen. Wohnsitzpflicht im Kanton Solothurn für die Hälfte der Pächter ist nicht mehr zeitgemäß und steht im Widerspruch zu der Aussage, dass im Kanton Solothurn nicht genügend Jungjäger ausgebildet werden können um den Nachwuchs sicher zu stellen. Gerade die Bezirke Thierstein und Dorneck nützen das Einzugsgebiet der Region Basel für Erwerb, Ausbildung, Einkauf, kulturelles Angebot und Spitalinfrastruktur etc. Darum wäre umgekehrt eine Durchlässigkeit von ausserkantonalen Vereinsmitgliedern folgerichtig. Regionalisierung hört nicht bei der Kantongrenze auf. Besetzungen von Kantonalen Arbeitsstellen lassen solche diskriminierende Regelungen auch nicht zu. Die Diskriminierungsfreiheit muss ebenfalls bei einer zeitgemässen Modernisierung des Jagdgesetzes berücksichtigt werden.
	15	Laut § 4 gibt es künftig keine Höchstzahl an Mitgliedern eines Jagdvereines mehr, sondern nur noch eine Mindestanzahl. Damit sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings sollte die Mindestanzahl nicht oder nicht viel höher liegen als im aktuell gültigen Jagdgesetz.
	16	Die Festlegung einer Mindestanzahl von Mitgliedern wird unterstützt. Nur so können die Anforderungen an den Verein erfüllt werden. Dass mit der Festlegung eines Anteils von Mitgliedern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn die regionale Verbundenheit bewahrt werden soll, ist an sich begrüssenswert. In unserem verzweigten Kanton mit Geländekammern, welche zum Teil kantonsübergreifend sind, stellt sich aber die Frage, ob die Quote auf die angrenzenden Kantone ausgeweitet werden sollte.
	17	Die angekündigte Mindestpächterzahl sollte in der künftigen Verordnung auf der heutigen Gesetzgebung fussen; die unbegrenzte Öffnung nach oben erachten wir hingegen als zweckmässig.
	18	Die Regelung der Mindestzahl an Pächtern kann die Existenz eines Jagdvereins gefährden. Die Formel der Festlegung ist dem Entwurf nicht zu entnehmen. Die Mindestzahl der Pächter (Mitglieder) gehört ins Gesetz.
§ 4 Abs. 4	16	Zustimmung
	29	Die Doppelmitgliedschaft sollte weiterhin nur in Kleinstrevieren gestattet sein. Die Herausforderungen, welche die Jagd heute stellt bedingen den vollen Einsatz der Mitglieder in einem Revier.
§ 4 Abs. 5	4	Wie wird die Jagdhaftpflichtversicherung geregelt?
	11, 20 26, 29	Die unbeschränkte und solidarische Haftung ist im Vereinsrecht abzulehnen. Der Kanton hat das Mittel des Pachtentzuges beim Ausbleiben der Verpflichtungen.
	12	In der Botschaft wird ausgeführt, dass die Solidarhaft nicht gelte für Forderungen aus zivilrechtlichen Verträgen. Die Aussage trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu, denn es kommt darauf an, was im betreffenden Vertrag vereinbart wurde. Ebenfalls nicht ersichtlich ist, weshalb in den Erläuterungen das Beispiel der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR) für eine solidarische Mithaftung der Vereinsmitglieder angeführt wird, handelt es sich doch dabei gerade auch um eine zivilrechtliche Haftung aus unerlaubter Handlung (Art. 41ff. OR), wo - ebenfalls gemäss Ausführungen in der Botschaft - keine solche Solidarhaft der Vereinsmitglieder besteht.
	16	Zustimmung. Sowohl die solidarische und unbeschränkte Haftung wie auch die Ausnahmefälle werden unterstützt.

	17	Die solidarische und unbeschränkte Haftung sollte nochmals verhandelt werden.
	18	Das Obligationenrecht schreibt für einfache Gesellschaften die Solidarhaftung vor. Für Vereine gibt es im Gesetz keine solche Pflicht. Mit § 4, Abs. 5 wird die unbeschränkte Solidarhaftung für die Jagdvereine eingeführt. So macht es keinen Sinn, die Gesellschaftsform zu ändern. Die solidarische Haftung ist zu beschränken: „Jedes Mitglied haftet maximal bis zur doppelten Summe des jährlichen Pachtzinses.“
	23	Vorteil juristische Form des Vereins: In privatrechtlichen Fällen kommt die neue Form zum Tragen. Gegenüber dem Kanton nicht. Da bleibt die unbeschränkte Haftung. Damit können wir leben.
	Nr.	Bemerkungen:
§ 5	3	Hier werden die Jagdvereine verpflichtet, sich zu grösseren Hege-Einheiten zusammenzuschliessen. Diese Vorschrift ist aus unserer Sicht ein Eingriff in die Organisationsfreiheit der Vereine. Sollten grössere Hegeringe verlangt werden, so müssten sich dementsprechend auch die kantonalen Revierorganisationen anpassen, vergrössern bzw. die Anzahl reduziert werden.
	7	Im Thal funktioniert die Zusammenarbeit im Hegering schon über Jahrzehnte hervorragend. Revierübergreifende Massnahmen sind im neuen Jagdgesetz in einem Absatz festzuhalten. Beispielsweise dürfen revierübergreifende Massnahmen nicht einfach über das Departement oder die Jagdverwaltung verordnet werden. Zwingend muss da die bereits funktionierende und akzeptierte Organisation Hegering nach der subsidiären Aufgabendelegation fest im neuen Gesetz verankert werden. Damit werden die kantonalen Behörden von Arbeit entlastet und zusätzliche Kosten können so eingespart werden.
	8, 9	Es ist nicht klar, was die Aufgaben eines Hegeringes sind und weshalb die Festlegung von Hegeringen im Gesetz nötig ist.
	9	Antrag neuer Absatz 2: Die Hegeringe ergreifen und koordinieren Massnahmen zur Vermeidung von Wildschäden.
	16	Die scheinbar bewährten Zusammenschlüsse der Reviere zu Hegeringen werden unterstützt. Es fehlt aber eine Angabe über Rechte, Pflichten, Kompetenzen und Rechtsform der Hegeringe. Wir gehen davon aus, dass dies in der Verordnung geregelt wird.
	21	RJSO fehlt als Ansprechpartner! Es wird vorgeschlagen, dass auch der Zusammenschluss der (regionalen) Hegeringe zu einem kantonalen Verband bzw. zu einer kantonalen Dachorganisation (RJSO) im Gesetz vorgesehen wird. Grundsätzlich sind die Revierjagd Solothurn und die Hegeringe stärker in die Rechte und Pflichten einzubeziehen. In vielen Bereichen können sie anstelle der kantonalen Verwaltung mit Aufgaben betraut und auf der andern Seite in die Pflicht genommen werden.

	22	<p>Hegeringe sind die geeigneten organisatorischen Einheiten für die Bewältigung von revierübergreifenden Aufgaben wie die revierübergreifende Jagd- und Abschussplanung, die Ausbildung von Jagdhunden, Organisation der Nachsuche usw. Sie erledigen diese Aufgaben nach dem Subsidiaritätsprinzip in Eigenverantwortung und Eigenverwaltung. Sie entlasten damit die kantonalen Behörden von entsprechenden Aufgaben. Es ist deshalb ein entsprechender Absatz 2 aufzunehmen, der dieses Prinzip der subsidiären Aufgabendelegation an die Hegeringe festhält.</p> <p>Absatz 2 könnte lauten:</p> <p>Hegeringe übernehmen im Auftrag der Reviere und der kantonalen Behörden revierübergreifende Aufgaben.</p>
	23	<p>Neu muss jeder Jagdverein Mitglied in einem Hegering sein; bedingt Statutenanpassungen in den Hegeringen. Wir begrüssen diese Verschärfung. Zugleich sollte aber konsequentermassen auch RJSo ins Gesetz Aufnahme finden.</p>
	31	<p>Es muss sicher gestellt sein, dass die Hegeringe genügend Mitglieder haben, um bei Wildschäden vor allem im Bereich Schwarzwild vorbeugend wirken zu können.</p>
	35	<p>Gewisse Wildtierbestände wie bsp. das Wildschwein können nur revierübergreifend zielführend und nachhaltig reguliert werden. Reviere mit hohen Schäden sollen Hilfestellung bekommen.</p> <p>Antrag: Aufgaben der Hegeringe definieren. Pflicht zur revierübergreifenden Zusammenarbeit bei Vorliegen einer erhöhten Population schadenverursachender Wildtiere.</p>
	Nr.	Bemerkungen:
§ 6	18	Die Reviersteigerung hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Eine Änderung ist nicht notwendig.
§ 6 Abs. 1	16	Zustimmung zur Weiterführung von Bewährtem. D.h. die Form, die Zuständigkeit, die Zeitdauer von acht Jahren und die Vertragsform werden unterstützt.
§ 6 Abs. 2	16	Zustimmung
	27	<p>Zwischen Abs. 2 und 3 soll ein neuer Abs. 3 eingeschoben werden. (Abs. 4 wird entsprechend zu Abs. 5, Abs. 5 zu Abs. 6) "Für Jagdreviere mit erhöhtem Wildschweindruck werden nur Jagdvereine zugelassen deren sämtliche Mitglieder einen entsprechenden Leistungsausweis vorlegen können."</p> <p>In der Verordnung kann die Regierung den dazu notwendigen Leistungsausweis, zum Beispiel durchschnittlicher Wildschweinabschuss der letzten paar Jahre, dieser Mitglieder genauer definieren. Ebenfalls Ausnahmen, wie zu Beispiel mit Probezeit zugelassene Neujägerinnen und Jäger. Dieser zusätzliche § 6 Abs. 3 würde die Entwicklung weg von der "Herrenjagd" hin zu einer wildschweinbefähigten "Volksjagd" massiv fördern. Dieser Vorschlag stammt übrigens von praktizierenden erfolgreichen Wildschweinjägern die begreiflicherweise anonym bleiben wollen.</p>
§ 6 Abs. 3	13, 14 19, 32	Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine neue Regelung eingeführt werden soll. Ebenso hat sich bewährt, dass die Pacht nach Jahren freihändig der bisherigen Jagdgesellschaft vergeben wird. Die Verwaltung ist durch unnötigen administrativen und kostenintensiven Aufwand durch eine Versteigerung alle 8 Jahre zu entlasten.

	16	Zustimmung. Die regionale Verbundenheit und die Fachkompetenz sollen im Vordergrund stehen und nicht die Finanzkraft eines Jagdvereins.
	31	Versteigerung mit Höchstangebotsbegrenzung scheint uns sehr fraglich. § 6 Absatz 3 streichen. Verweis auf § 6 Absatz 4. Ziel ist darin klar umschrieben.
§ 6 Abs. 4	4, 7, 14, 20 29	Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. (7) Nicht auszudenken was diese Fantasieregelung für Konsequenzen haben kann. Mit dieser unsinnigen Bestimmung ist der Wettbewerb unter den Revieren vorprogrammiert. Die alte Jagdgesellschaft wird bei zufällig unzutreffender Wohnsituation abgeserviert. Höchstens wenn die bisherigen Pächter nicht mitsteigern, kann Absatz 4 so übernommen werden.
	11, 26 37	Die vorgeschlagene Regelung zur Steigerung der Reviere können wir nicht akzeptieren. Den bisherigen Vereinsinhaber muss wie im alten Recht der Zuschlag auch bei einer Steigerung ermöglicht werden. Es entsteht der Eindruck, dass man versucht, mittels einfacheren Zugangsbedingungen für Vereine die Preise für die Steigerung in die Höhe zu treiben. Der bisherige Jagdverein kann selbst wenn kein jagdlicher Vorwurf im Raum steht, mit einfachen Mitteln von der weiteren Pacht ausgeschlossen werden. Es gehen hohe Investitionen in die jagdlichen Einrichtungen verloren. Was passiert mit Baurechtsverträgen oder anderen Regelungen zwischen Verein, Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde? Es könnte ein Begehr auf attraktivere Reviere entstehen. Händel unter den Vereinen wäre die Konsequenz und je nach Verlauf der Versteigerung könnten unattraktivere Reviere nicht verpachtet werden und das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Das Einvernehmen zwischen Einwohnern und Jagdvereinen würde darunter stark leiden.
	12	Wir teilen die Auffassung im Vernehmlassungsentwurf, dass die regionale Verbundenheit eines Jagdvereins mit dem Jagdrevier von besonderer Bedeutung ist. Unseres Erachtens stellt sich aber die Frage, ob die vorgesehene gesetzliche Privilegierung der einheimischen Bewerber vor Art. 2 Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) standhält.
	15	An und für sich können wir uns eine Bevorzugung einheimischer Jäger bei der Steigerung vorstellen, aber sicher nicht so, wie es in § 6 Abs. 4 geregelt werden soll. Wenn schon, müsste b) vor a) kommen, also derjenige Jagdverein müsste primär den Zuschlag erhalten, der mehr Mitglieder mit Wohnsitz im betreffenden Jagdrevier hat. Sonst könnte es z.B. passieren, dass 11 Jäger aus Oensingen und Mümliswil das Revier Welschenrohr ersteigern würden, wenn der Jagdverein Welschenrohr nur aus 10 ortsansässigen Jägern bestünde. In diesem Fall von „regionaler Verbundenheit“ zu sprechen, wie es im Vernehmlassungsentwurf steht, ist völlig absurd. Wir könnten aber auch gut mit der Regelung im heutigen Jagdgesetz leben.
	16	Zustimmung, da die regionale Verbundenheit gegenüber dem bisherigen Pachtverhältnis gestärkt wird.

	17	Zuschlag nach folgenden Kriterien: a) Mehr Mitglieder des bisherigen Vereins b) Wohnsitz in der Gemeinde c) Wohnsitz im Hegering d) Anhörung der Gemeinderäte e) Losentscheid
	18	Der Zuschlag erhält, wer mehr Mitglieder hat, die schon in diesem Revier Pächter waren (Anciennitätsprinzip).
	21	Die bisherige Regelung hat sich bewährt und es ist daran festzuhalten. Eine Änderung ist sinnlos. Der Schutz der bisherigen Pächter muss zwingend beibehalten werden. Der Anteil der Vereinsmitglieder muss auf den Wohnsitz im Kanton Solothurn bezogen sein, nicht auf den Hegering. Die neue Regelung führt vermehrt zu „Kampfsteigerungen“ und damit zu Unmut unter Jägern.
	22	<p>Dies ist eine Aufforderung an „neue“ Jagdvereine, „alteingesessene“ zu verdrängen. Das kann nicht im Sinne der Jägerschaft noch des Kantons sein! Mit den Bestimmungen gem. Abs. 4 wird es zu einem starken Wettbewerb - vor allem um die wenigen Jungjäger - kommen, mit ungewissem Ausgang. Sicher aber wird es zu einer weiteren Verunsicherung unter den Jagdvereinen kommen. Jungjäger, aber auch bisherige Pächter, können „abgeworben“ werden, unter Einbezug von Versprechungen oder gar von materiellen Vorteilen (Korruption), alles Erscheinungen, die kaum erwünscht sind. Zudem handelt es sich hier um eine Bestimmung, mit der ausserkantonale Jäger mit Jagdberechtigung im Kanton Solothurn diskriminiert werden, dies im Gegensatz zu den Feststellungen in der Botschaft (vgl. 5. 15 & 4 Abs.3). Selbstverständlich soll aber die Bestimmung, wonach mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder Wohnsitz im Kanton haben müssen, beibehalten werden.</p> <p>Antrag 1:</p> <p>Abs. 4 neu: Steigern mehrere Jagdvereine bis zum Höchstpreis auf ein Jagdrevier, erhält derjenige Jagdverein den Zuschlag, welcher bisher das Revier gepachtet hat.</p> <p>Abs. 5 neu: Steigert der Jagdverein, der das Revier bisher gepachtet hat, nicht mit, erhält derjenige Jagdverein den Zuschlag, welcher:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mehr Mitglieder mit Wohnsitz im betreffenden Hegering hat; b) bei gleicher Anzahl Mitglieder mit Wohnsitz im Hegering mehr Mitglieder mit Wohnsitz im betreffenden Jagdrevier hat; c) bei gleicher Anzahl Mitglieder mit Wohnsitz im Hegering und im Jagdrevier durch das Los bestimmt wird. <p>Antrag 2: oder belassen, wie bisher (vgl. § 7 Abs.3):</p> <p>„Wenn der vom Regierungsrat festgelegte Wert des Reviers um mehr als 50% übersteigert wird, sind alle bei diesem Angebot verbliebenen Bewerber festzustellen. Befinden sich darunter die bisherigen Pächter, erfolgt der Zuschlag zu einer Pachtsumme von 150% des Schätzungswertes an die bisherigen Revierinhaber. Bei Verzicht der bisherigen Pächter, wird das Revier an andere im Kanton wohnhafte Interessenten zur gleichen Pachtsumme zugeschlagen. Bewerben sich mehrere Interessentengruppen aus dem Kanton, entscheidet das Los.“</p>

	23	Der absolute Schutz der „alten“ Pächter gibt es nicht mehr (beim Kampfsteigern wurde bis jetzt, nach der Hochsteigerung auf 150%, die bisherige Jagdgesellschaft gefragt, ob sie gewillt ist, diese Erhöhung zu akzeptieren). Die angestrebte Regionalisierung ist grundsätzlich zu begrüßen, kann sich aber im besagten Fall schnell negativ auswirken. Daher sollte das bisherige System so belassen werden.
§ 6 Abs. 5	16	Zustimmung
Nr. Bemerkungen:		
§ 7 Abs. 1	16	Zustimmung. Damit die Ziele der Jagd gewährleistet sind, ist ein möglichst schneller und unbürokratischer Weg sinnvoll.
§ 7 Abs. 2	4, 7, 11, 14 17, 20 23, 26 29	Dieser Absatz ist zu streichen, auch bei einer freihändigen Verpachtung soll die Wohnsitzpflicht im Kanton Solothurn für mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Jagdvereins gelten.
	16	Zustimmung. Die Wohnsitzpflicht könnte eine rasche Vergabe verzögern oder gar verunmöglichen, was nicht im Interesse der jagdlichen Aufgabenerfüllung wäre.
	27	Ergänzung von Abs. 2 mit: “Einzelne Mitglieder aus einem Jagdverein, dessen Pacht nach 9 Abs. 2 endete, können bei nachgewiesem Leistungsausweis innerhalb eines neuen Jagdvereins wieder berücksichtigt werden.” Diese Ergänzung soll den in der Praxis durchaus möglichen Fall verhindern, dass vorbildlich aktive und fähige Jägerinnen und Jäger, als Minderheit in einem gescheiterten Jagdverein, für die zukünftige sehr wichtige Wildschweinjagd eines solchen Reviers, verloren gehen.
Nr. Bemerkungen:		
§ 8	11, 29	Bei der jetzigen Vergabe wurden die Reviere durch eine beauftragte Fremdfirma bewertet. Allgemein konnte festgestellt werden, dass die Erkenntnisse aus dieser Bewertung richtig waren und die Reviere allgemein an Wert verloren haben. Leider konnte die finanzielle Pachtzins-Würdigung nicht entsprechend durchgeführt werden, weil die Gesamtpachtsumme zum Voraus bestimmt wurde. Das führte dazu, dass über den ganzen Kanton die Revierwerte resp. minimalen Pachtzinsen nicht abgenommen haben, wie es der Studie entsprechen würde.
	13, 19 32	Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine neue Regelung eingeführt werden soll. Das Wort „jährlicher minimaler“ Pachtzins ist verwirrend, festgelegt wird nur der Pachtzins. Der Pachtzins ist wie bis anhin durch den Regierungsrat - auf Antrag einer Revierschätzungskommission - festzulegen, nicht durch das Departement.

	33	Aus dem Gesetzestext ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die Mindestpachtzinsen festgelegt werden.
§ 8 Abs. 1	16	Zustimmung. Da dem Kanton das Jagdregal zusteht, soll er auch den Mindestpreis der Verpachtung bestimmen.
§ 8 Abs. 2	11, 26 29	<p>In den Erläuterungen zu §4 Absatz 3 steht wortwörtlich: „Ohne ausserkantonale Jagdberechtigte könnten viele Jagdvereine den jagdlichen Auftrag zur Regulation der Huftierbestände gar nicht mehr erfüllen. Ausserkantonale Vereinsmitglieder wohnen zum Teil nur unweit der Kantonsgrenze entfernt. Sie beteiligen sich in gleicher Art und Weise an den Aufgaben und Pflichten der Jagdvereine wie kantonsinterne Vereinsmitglieder“.</p> <p>Anhand dieser richtigen Feststellung ist der Zuschlag für ausserkantonale Vereinsmitglieder, welcher voraussichtlich noch erhöht wird, absolut nicht gerechtfertigt und die Aussage in den Erläuterungen ist heuchlerisch. Die ausserkantonalen Vereinsmitglieder leisten den gleichen persönlichen Aufwand und bezahlen den gleichen Anteil an den Wildschaden. Das ist im Vergleich zu den Kantonen mit Patentjagd alles schon im Jagdpasspreis inbegriffen und daher ist der Vergleich mit anderen Kantonen nicht statthaft und intransparent. Nicht zu vergessen ist, dass für den Jagdpass im Kanton Solothurn von den ausserkantonalen Jägern allein schon die doppelt so hohe Summe bezahlt werden muss. Der teurere Jagdpass ist Unterscheidung genug. Es ist höchst befremdlich ein Teil des Wildschadens zusätzlich nur den ausserkantonalen Mitglieder auf zu bürden. Diese unmoralische Ungleichbehandlung kann einer rechtlichen Würdigung aus unserer Sicht nicht Stand halten. Es ist absolut nicht angebracht die Attraktivität für die ausserkantonalen Vereinsmitglieder weiter zu reduzieren.</p> <p>Am 1. September 2015 wurde in Laufen das Zukunftsbild Laufental- Thierstein verabschiedet. Kreiert wurde es von den Gemeindevertreter beider Bezirke und auch das Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn war involviert. Unter anderem wurde festgehalten, dass die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenze hinweg deutliche Ressourcen sparen würde. Es sind Hürden der Kantonsgrenze abzubauen. Daher passen diese Abgrenzungen gegenüber ausserkantonalen Vereinsmitglieder überhaupt nicht zu dem kantonsübergreifend verabschiedeten Bericht.</p>
	12	Auch hier stellt sich wiederum die Frage, ob eine Schlechterstellung von ausserkantonalen Mitgliedern eines Jagdvereins mit Art. 7 Abs. 2 BGBM vereinbar ist (s. Hinweis zu § 6). Der Vernehmlassungsentwurf äussert sich nicht dazu. Dasselbe gilt für die vorgesehene Differenzierung bei den Jagdpassgebühren im Gebührentarif hinsichtlich dem Wohnsitzkanton.
	14	Ausserkantonalen Mitglieder müssen unbedingt finanziell unterschiedlich behandelt werden. Es muss berücksichtigt werden, wenn eine Person zum Gebiet des Reviers eine enge Beziehung hat (dort aufgewachsen oder heimatberechtigt ist und wegen Heirat oder Arbeitsstelle wegziehen musste).
	16	Zustimmung

	18	<p>Der Jägernachwuchs ist ein sehr grosses Problem, wie richtig erkannt wird. Die aktuellen Altersstrukturen lassen beinahe flächen-deckend keinen anderen Schluss zu. Einzelne Reviere werden in absehbarer Zeit die Mindestzahl Pächter nicht mehr erreichen können. Daran ändert auch die programmatiche Erklärung auf Seite 5 des Berichtes nichts. Wir, ein Kanton der Grenzen (Ausnahme Tal) sind auf ausserkantonale Pächter angewiesen! Darum sollten wir für diese keine unnötigen Hürden aufbauen. Jeder Solothurner kann jagen wenn er will. Er findet auch Aufnahme in einem Revier, vorausgesetzt, er nimmt sich die notwendige Zeit und ist einigermassen teamfähig.</p> <p>Der Zuschlag zum Pachtzins für ausserkantonale Mitglieder ist verbindlich im Gebührentarif zu regeln. Der Zuschlag darf den Betrag von Fr. 400.00 nicht überschreiten. Dagegen ist die die doppelte Jagdpassgebühr (§ 29 ^{bis}, Abs. 1, lit. b) in Ordnung.</p>
	20	Der Zuschlag für ausserkantonale Mitglieder ist zu hoch, denn die Jagdvereine sind vermehrt auf Jäger aus der ausserkantonalen Region angewiesen.
	21	Ausserkantonalen Pächtern, mindestens aber solchen mit Wohnsitz in Grenzgemeinden sollte kein Pachtzuschlag erhoben werden. Abs. 2 ist zu streichen oder entsprechend abzuändern.
	31	Zuschlag für ausserkantonale Vereinsmitglieder. In der heutigen Zeit sehr fragwürdig, da einzelne Jagdgesellschaften mit Mitgliederschwund und Überalterung zu kämpfen haben. Zudem ist unser Kanton ein Kanton der Regionen.
	37	<p>Auf Seite 15 des Vernehmlassungsentwurfs wird im letzten Absatz zu § 4 Abs. 3 JaG festgehalten: „Damit langfristig genügend Jägerinnen und Jäger für die Verpachtung der Jagdreviere gefunden werden können muss der Zugang zur Solothurner Jagd auch für ausserkantonale Jagdberechtigte möglich sein. Ohne ausserkantonale Jagdberechtigte könnten viele Jagdvereine den jagdlichen Auftrag zur Regulation der Huftierbestände gar nicht mehr erfüllen.“ Dazu steht im krassen Widerspruch, dass gemäss den Ausführungen auf Seite 17 des Vernehmlassungsentwurfs zu § 8 Abs. 2 JaG der Zuschlag für ausserkantonale Vereinsmitglieder nicht nur beibehalten sondern sogar „zum Schutz der einheimischen Jägerinnen und Jäger“ noch erhöht werden soll, und dass für ausserkantonale Jägerinnen und Jäger auch ein höherer Wildschadenzuschlag erhoben werden soll.</p> <p>Entsprechend der Zielsetzung der Ausführungen des Vernehmlassungsentwurfs zu § 4 Abs. 3 JaG ist auf den Zuschlag für ausserkantonale Jäger und Jägerinnen zu verzichten. Dem Schutz einheimischer Jägerinnen und Jäger ist ja damit Genüge getan, dass gemäss § 4 Abs. 3 JaG mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder Wohnsitz im Kanton Solothurn haben muss.</p>
§ 8 Abs. 3	4, 7, 23	In der Revierschätzungskommission sollen nur jagdberechtigte Personen mit einem Solothurner Jagdpass vertreten sein.
	12	U.E. sollte die Festlegung der Mindestpachtzinse für die einzelnen Jagdreviere vor der Versteigerung auf Antrag der Fachkommission, wegen der Bedeutung des Entscheids, weiterhin durch den Regierungsrat erfolgen. Dies würde auch mit Abs. 4 übereinstimmen, wonach der Pachtzins vom Regierungsrat ermässigt werden kann.
	16	Das Antragsrecht der Revierschätzungskommission scheint sinnvoll. Bei der Zusammensetzung dieser Kommission erscheint uns aber fraglich, ob je eine Vertretung der Landwirtschaft und der Waldeigentümer sinnvoll ist, da diese ja von der Höhe der Mindestpachtzinse nicht betroffen sind.

	17	Paritätisch zusammengesetzt soll heißen; die Hälfte aller Mitglieder der Revierschätzungskommission sind direkt betroffene Jäger aus den zu bewertenden Revieren.
	21	Die Revierschätzungskommission muss zwingend aus 6 Jägern (einer aus jedem Hegering) und nicht paritätisch zusammengesetzt sein. Stichentscheid hat der Präsident.
§ 8 Abs. 4	7, 22	Die Ermässigung des Pachtzinses wegen Einschränkungen ist zwingend. Nicht die beeinträchtigte Fläche soll massgebend sein, sondern die Art der Störung und die Wichtigkeit als Einstandsgebiet.
	8	Das Prinzip, dass Einschränkungen der Jagd aufgrund von gegenläufigen Interessen (z.B. Naturschutz etc.) verfügt werden können und dafür Ermässigungen der Pachtzinse zu gewähren sind, ist korrekt. Die Bemessung einer Ermässigung sollte aber an den absehbaren Ertragsausfällen des Pachtgebietes orientieren und nicht an den abstrakten Kriterien wie z.B. der beeinträchtigten Fläche. Wir beantragen, dass die Bemessungsgrundlage für eine Ermässigung des Pachtzinses die Ertragseinbusse ist und nicht an der Fläche.
§ 8 Abs. 5	14	Gehört gestrichen. Mit der Verpachtung geht auch der Kanton, nicht nur die Jägerschaft eine Verpflichtung ein. Die Grundlage zur Pacht ist der Tag der Versteigerung. Diese ist Gegenseitig einzuhalten. Einschränkungen nach a bis c können erst nach Ablauf der Pachtperiode erfolgen.
§ 8 Abs. 5 b)	22	Von dieser Regel soll der Rothirsch ausgenommen werden.
	Nr.	Bemerkungen:
§ 9 Abs. 2	7	Solche schwerwiegenden Entscheide dürfen nicht einfach so von kantonalen Behörden oder sogar von der Jagdverwaltung gefällt werden. Wir verlangen in diesem Fall vor der Verfügung des Departementes die Anhörung eines neutralen, beratenden Gremiums (Hegering oder einer noch zu gründenden Jagdkommission).
	16	Zustimmung. Es wird begrüßt, dass die Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung der Pacht im Gesetz festgeschrieben wird.
	22	Entscheide nach Abs. 2 sollen von den kantonalen Behörden nicht „am grünen Tisch“, sondern erst nach Anhörung der „Beratenden Jagdkommission“ (s. oben unter Grundsätzliche Bemerkungen) getroffen werden. Absatz 2 soll deshalb entsprechend ergänzt werden: „Sie erlischt ausserdem nach erfolgloser Mahnung und nach Anhörung der Beratenden Jagdkommission durch Verfügung des Departementes wenn: ...“
§ 9 Abs. 2 d)	9	Es braucht eine Konkretisierung, dass die Pacht auch vorzeitig beendet werden kann, wenn Wildschäden massiv anwachsen. Antrag für Ergänzung von Absatz 2 d): „Insbesondere wenn der Jagdverein nicht mehr eine ausreichende Regulierung der Wildbestände erzielt und die Wildschäden massiv anwachsen.“
	13, 19 32	Die vorgesehenen Entzugsgründe stellen eine unbestimmte Generalklausel dar. Es ist nicht ersichtlich, welche „naturschützerischen, forstlichen oder andere Anliegen“ zu einem Entzug führen können. Vgl. auch Bemerkungen zu § 14 Abs. 2 lit. b und d.
§ 9 Abs. 2 c)	17	Verweis, dass die Mindestpächterzahl nach heutiger Gesetzgebung gelten soll.
§ 9 Abs. 3	16	Zustimmung

	Nr.	Bemerkungen:
§ 10	7	Im Moment haben wir bezüglich ausserkantonaler und ausländischer Jagdfähigkeitsausweise von Jungjägern eine gute Lösung. Es darf nicht sein, dass Prüfungen im Ausland für viel Geld und mit einer sehr kurzen Ausbildungszeit, unsere neue Jagdprüfung konkurrenzieren, indem Absolventen bei uns sofort und ohne jegliche Auflagen jagen können oder gar Mitglied eines Jagdvereins werden können.
	16	Zustimmung. Es macht Sinn, die Details in der Verordnung zu regeln. Dies erlaubt eine schnellere Anpassung bei Änderungen von Seiten des Bundes oder bei der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen.
	Nr.	Bemerkungen
§ 11	24, 25	Für die SP ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die Jagdberechtigung an eine Prüfung und an einen regelmässigen Treffsicherheitsnachweis gekoppelt ist. Dass dies im vorliegenden Gesetzesentwurf nun aufgeführt wird, unterstützen wir.
	28	<p>Der Kanton Solothurn grenzt an Frankreich. Baden Württemberg anerkennt die französische Jagdprüfung in Verbindung mit dem Bestehen einer adäquaten Schiessprüfung, welche die solothurnische Schiessprüfung um Längen übertrifft.</p> <p>Forderung: Der Kanton Solothurn anerkennt die nationale französische Jagdprüfung in Verbindung mit einer anerkannten Schiessprüfung. Ich denke z.B. an die Schiessprüfung des Kantons Aargau, welche unabhängig und separat von einer jagdlichen Ausbildung abgelegt werden kann.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Gesetzgebung des Kantons Graubünden. Graubünden anerkennt sämtliche „vernünftige“ Schiessprüfungen (z.B. der Kantone) und auf die erneute Ablegung der Schiessprüfung bei der Ablegung der bündnerischen Jagdprüfung wird verzichtet.</p> <p>Forderung: Die Abgabe von Tagesjagdpässen ohne den Nachweis einer anerkannten Jagdprüfung soll beibehalten werden. Selbstverständlich ist der Nachweis eines „Treffsicherheitsnachweises“ zu erbringen, analog der Gesetzgebung des Kantons Luzern. Es ist doch so einfach. Wer den Treffsicherheitsnachweis erbracht hat, weiss, um was es geht. Es liegt dann im Ermessen der Reviere, welche Leute sie auf ihrer Jagd zulassen oder nicht. In diesem Bereich soll der Kanton Solothurn nicht so kleinlich sein. Es ist aber schon so, auf den Treffernachweis darf man(n) sich nichts einbilden. In meinen Augen ist dass eine veritable Alibi-Übung. Das ist allerdings meine persönliche Meinung.</p>
§ 11 Abs. 1	13, 19 32	Zu unterstützen ist die Überlegung, dass die Jagdpässe anderer Kantone bzw. Staaten anerkannt werden. Diese Anerkennung soll jedoch auf Gegenseitigkeit beruhen um den Druck auf diejenige Kantone/Staaten zu erhöhen, welche das solothurnische Jagdpatent nicht akzeptieren.
	22	Es besteht Unsicherheit bez. der Vollständigkeit der angeführten Voraussetzungen: im geltenden Gesetz wird der Nachweis des Abschlusses der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen vorausgesetzt (vgl. § 11 Abs. 1 Bst. c), was hier fehlt.
	16	Zustimmung

§ 11 Abs. 2	16	Zustimmung
	Nr.	Bemerkungen:
§ 12	17	Die Jagdpässe sollten für eine Pachtdauer und nicht für ein Kalenderjahr abgegeben werden. Somit können die administrativen Aufwände reduziert und die Kosten der Verwaltung gesenkt werden. Die Jagdpässe dürfen pro Kalenderjahr Fr. 100.- nicht überschreiten!
§ 12 Abs. 1	7, 22	Auch Hundeführerinnen und Hundeführer, insbesondere solche innerhalb der künftigen, allenfalls im Hegering revierübergreifend aufgestellten Nachsucheorganisation, sollten ebenfalls von der Jagdpassgebühr entlastet werden.
	16	Zustimmung. Dass die Aufgaben der Jagdaufsichtsorgane mit der gebührenfreien Abgabe des Jagdpasses abgegolten wird, wird begrüßt.
	22	Jagdaufseher sind Organe der Reviere/Vereine. Sie sollen keine „Kantonsangestellte“ werden und keine „Jagdpolizisten“. Weitere Anregung: Bekanntlich will der Kanton die Wildhüter in den Vereinen von den Jagdpassgebühren befreien. Dies ist in der Sache richtig. Der Gebührenverlust soll über die Erhöhung der Jagdpassgebühren der ausserkantonalen Pächter ausgeglichen werden. Dies heisst, eine Erhöhung von Fr. 600.-- auf Fr. 800.--. Hiermit werden die ausserkantonalen Pächter abgestraft, obwohl sie die Gesellschaftsjagd im Kanton mitfinanzieren und hauptsächlich auch hegerisch in den Vereinen tätig sind. Damit der umstrittene Gebührenverlust trotzdem ausgeglichen werden kann, wäre die Einführung einer Gästejagdkarte für ausserkantonale Gäste eine fairere Lösung. Bei 66 Jagdvereinen kann man durchschnittlich von ca. 5 ausserkantonalen Gästen pro Jagdsaison rechnen, was 330 Gästejagdkarten entsprechen würde. Bei einer Gästejagdkartengebühr von Fr. 40.-- würden Fr. 13'200.-- generiert.
§ 12 Abs. 2	16	Zustimmung
	18, 29	Auf einen zusätzlichen Pachtzinszuschlag (Zuschlag auf Jagdpässe) für Wildschäden ist zu verzichten.
	21	Der Absatz 2 Wildschadenzuschlag für Jagdgäste ist zu streichen. Die Jagdgäste sind Mitglied in einem Jagdverein und somit für deren Teil der Wildschadenkosten mitverantwortlich! Es muss in der Autonomie der einzelnen Jagdreviere bleiben, Jahresgäste in die Verantwortung betreffend Wildschäden einzubeziehen.
	22	Es besteht Unsicherheit, ob die Formulierung ausreichend präzis ist: Für welche Art von Jagdgästen (Tages-, Jahresgäste?) kann dieser Zuschlag erhoben werden? Und müsste der vorgesehene Zuschlag nicht auch im Gebührentarif angeführt werden?
	23	Unterscheidung in Jahresgast und Tagesgast (hat kein Wildschadenzuschlag zu entrichten).
	28	Ich bin dagegen, dass der Wildschadenzuschlag auf den Jagdpässen erhöht wird. Begründung: Der einzelne betroffene Jäger kann die Wildschadenssituation nicht oder nur punktuell beeinflussen. Es ist eine Art Giesskannen-System, mit Bestrafungscharakter. Was kann der Bucheggberger-Jäger dafür, wenn die Gäuer die Wildschweinbestände hochmästen und im Übermass anwachsen lassen und nicht intensiv bejagen? Rein gar nicht und der Jagdgast schon gar nichts. Also Hände davon lassen!

§ 12 Abs. 3	16	Zustimmung
	Nr.	Bemerkungen:
§ 13 Abs. 1	16	Zustimmung
§ 13 Abs. 1 b)	17	Gemäss Waffengesetz darf niemand Waffen in der Öffentlichkeit tragen, somit kann dies zu keinem Ausschluss führen. Man kann niemanden ein Waffentragverbot erteilen, man kann höchstens ein Waffentraggesuch ablehnen.
§ 13 Abs. 1 c)	21	Abs. 1 lit. d ist zu streichen. Ohne Jagdberechtigung ist ihm das Jagen sowieso untersagt.
§ 13 Abs. 2	16	Zustimmung
	Nr.	Bemerkungen:
§ 14	8	Die Verlagerung der eigentlichen Regelungen (insbesondere revierübergreifende Massnahmen) in eine Verordnung ermöglicht es, dass die Regierung hier Aufgaben an sich zieht und Aufwände generiert, welche aus dem Gesetzestext nicht einsehbar sind. Stichwort „Staatliche Wildhüter und ihre Aufgaben“. Die FDP sieht dies mit einem gewissen Misstrauen und setzt sich dafür ein, dass die revierübergreifenden Aktivitäten auf das notwendige Minimum begrenzt werden.
	13, 19 32	Wichtige jagdpolitische und jagdrechtliche Fragen sollen in einer (noch nicht bekannten) Verordnung geregelt werden, wo eine demokratische Kontrolle nur eingeschränkt möglich ist. Ebenso sind die finanziellen Auswirkungen nicht bekannt. Eine personelle, finanzielle oder kompetenzseitige Ausweitung der Jagdverwaltung (staatliche Wildhüter/Staatsjagd) wird abgelehnt.
	15	Offenbar besteht die Absicht, den Abschuss von Rot- und Gamswild kantonsübergreifend zu planen (§ 14). Beim Gamswild lehnen wir dies entschieden ab. Erstens hatten wir diese kantonale Regulierung bereits früher und waren alles andere als begeistert davon. Erst 1997 hat man dann die Regulierung des Gamswildes den Jagdgesellschaften übertragen. Zweitens sind wir der Meinung, dass wir als Jagdgesellschaft die Gamsbejagung gut und mit grosser Verantwortung ausüben. Unsere Abschussstatistik der vergangenen 5 Jahre weist ein ausgeglichenes Geschlechtsverhältnis und eine gute Altersstruktur auf.
	23, 29	Im Begleittext taucht der Begriff „Nachjagd“ auf. Das ist eine Tätigkeit aus den Patentkantonen; was bedeutet dies für uns als Revierkanton? Wir lehnen solche vom Kanton angeordnete und organisierte Nachjagden entschieden ab (29). Der Abschuss einer führenden Gamsgeiss soll bestraft werden.

	25, 38	<p>Ein aktives und fachlich fundiertes Wildtiermanagement bedingt eine Überwachung der Wildtierbestände. Dass hierfür im Paragraph 14 die Grundlage geschaffen wird, ist zu begrüßen. Nur damit kann die Nachhaltigkeit der Jagd, aber auch die Zweckmässigkeit von Bestandeseingriffen gewährleistet werden. Es ist ferner zu begrüßen, dass den Ausübenden der Jagd eine Mitverantwortung in der Jagdplanung übertragen wird. Die Jagd- und Schonzeiten der jagdbaren Arten sind von naturschützerischem Interesse. Wir beantragen, dass in der Verordnung zum Jagdgesetz der Feldhase und der Baummarder (Edelmarder) eine ganzjährige Schonzeit erhalten. Der Katalog der jagdbaren Tierarten ist nicht zu erweitern, mit Ausnahme von Neozoen. Ferner unterstützen wir den Antrag des Vogelschutzverbandes Kanton Solothurn zur Streichung diverser Vogelarten aus der Liste der jagdbaren Tierarten, respektive zu deren ganzjährigen Schonung.</p>
	28	<p>An mehreren Stellen wird von geeigneten Hunden gesprochen. Ich habe keine Position im neuen Gesetz gefunden, wo sich der Kanton verpflichtet, eine Bauanlage/Wildsaugatter zu errichten noch sich an einer solchen zu beteiligen. Es geht natürlich nicht an, Hunde mit speziellen Spezifika (z.B. Wildsau-Hunde) zu Recht zu fordern, aber nichts dafür seitens des Gesetzgebers zu tun.</p> <p>Mit Hilfe eines Knalldämpfers kann das sensible Gehör dieses wertvollen Jagdgenossen nachhaltig geschont werden. Selbst das konservative Bayern lässt nun Knalldämpfer für jagdliche Langwaffen zu. Die aktuelle Haltung von Jagd Schweiz zu diesem Thema enttäuscht mich und zeugt von wenig Sachverstand. An dieser Stelle sei gesagt: Der Einsatz eines Knalldämpfers dämpft den Schuss nicht auf Null. Er ist nach wie vor hörbar. Folgerichtig sind Knalldämpfer zu jagdlichen Zwecken zuzulassen.</p> <p>Die Zulassung von Jagdbogen zur Jagdausübung erhöht die Attraktivität der solothurnischen Jagd. Die Berechtigung zur Ausübung der Bogenjagd ist z.B. nach französischem Vorbild aufzubauen, d.h. eine Zusatzausbildung zur „normalen“ Jagdprüfung. Gerade in unserem dichtbebauten und „dichtbegangenen“ Gebiet drängt sich aus Gründen der Sicherheit der Einsatz des Bogens geradezu auf. Ein Pfeil wirkt eben anders und das muss von den traditionellen Jäger zuerst verstanden werden. Die Bogenjagd ist Kulturgut wie die Jagd mit dem Falken, welcher auch eine Art „Waffe“ darstellt.</p> <p>Forderung: Die Waldschnepfe ist bei den jagdbaren Arten aufzunehmen und zur Bejagung freizugeben. Begründung: Die Bejagung der Waldschnepfe ist im Kanton Bern freigegeben. Die paar wenigen Stücke, welche erlegt werden, sind gering und die natürliche Mortalität ist um ein Vielfaches höher. Im Hinblick auf die Attraktivitätssteigerung ist die traditionelle Schnepfenjagd zulassen. Die Waldschnepfe ist ein Zugvogel. In Russland werden Millionen von Waldschnepfen geschossen. Eine Wildart, welche bejagt wird, steht auch im Interesse des Jägers. Um den Feldhasen ist es still und leise geworden, weil er freiwillig (Kanton Solothurn) oder erzwungen (Kanton Bern) nicht mehr bejagt wird.</p>
§ 14 Abs. 1	7, 22	Kantonsweite Massnahmen und Vorgehensweisen zur Regulation von Wildbeständen nach Absatz 1 sollen von den kantonalen Behörden erst nach Anhörung einer beratenden Jagdkommission festgelegt werden. Absatz 1 soll deshalb entsprechend ergänzt werden: „Er legt die kantonsweiten Massnahmen und Vorgehensweisen zur Regulation der Wildtierbestände nach Anhörung der Beratenden Jagdkommission fest:“
	16	Zustimmung
	23	Hier ist die jagdliche Autonomie seitens der Reviere zu behalten.

	30	Die institutionalisierte Kommunikation mit den Waldeigentümern, bzw. mit den Forstrevieren muss hier geregelt werden. Es ist im Interesse von allen Partnern, dass die Beteiligten miteinander sprechen. Wir schlagen deshalb vor, dass der Abschussplan dem örtlichen Forstdienst unterbreitet wird und von diesem unterzeichnet wird, so wie dies im Kanton Baselland gemacht wird.
	33	In diesem Artikel werden Gebiete mit „grossen Wildschäden“ genannt. Was versteht der Gesetzgeber darunter? Wer bestimmt den oder die Grenzwerte für grosse Wildschäden? Dies müsste für den Wald aus unserer Sicht zwingend in Zusammenarbeit zwischen den Jagdvereinen und den Waldeigentümern, respektive den Revierförstern geregelt werden. So muss zum Beispiel im Kanton Basel-Landschaft der Abschussplan dem örtlichen Forstdienst unterbreitet und zur schriftlichen Unterzeichnung vorgelegt werden.

§ 14 Abs. 2	34, 38	<p>In der neuen Vollzugsverordnung sind folgende Änderungen aufzunehmen:</p> <p>Bst. a)</p> <p>Stockente, Reiherente, Tafelente und Blässhuhn, Elster, Kolkkrabe und Eichelhäher, Ringeltaube, Türkentaube, Kormoran und Baummarder sind von der Liste der jagdbaren Tierarten zu streichen, bzw. ganzjährig zu schützen. Die Jagdschutzverordnung (JSV) des Bundes weist die Saatkrähe neu als jagdbar mit einer Schonzeit vom 16. Februar bis am 31. Juli aus. Die Saatkrähe soll im Kanton Solothurn auch unter dem neuen JaG ganzjährig geschützt bleiben.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die vier oben erwähnten Wasservogelarten haben für die Jagd im Kanton Solothurn eine sehr geringe Bedeutung. Die Abschusszahlen bewegen sich in den vergangenen Jahren gesamthaft für alle fünf Arten zusammen jeweils bei rund hundert Abschüssen. Im Gegensatz dazu löst jeder Schuss bei der Wasservogeljagd eine massive Störung aus. Dies ist bei Wasservögeln aus mehreren Gründen problematisch. Die Jagd auf diese Arten war bisher vom 1. September bis am 31. Dezember möglich. Die Schweiz hat als Überwinterungsgebiet für Wasservögel aus der Schweiz und den ausgedehnten nordischen und östlichen Brutgebieten eine internationale Bedeutung. Abschüsse an Gewässern führen zum Auffliegen von Wasservögeln im Umkreis von mehreren hundert Metern. Diese Störung ist selbstverständlich auch für geschützte Arten gegeben die sich am selben Gewässer aufhalten. Dieser zusätzliche Energieverlust wirkt sich auf die Mortalität im Rastgebiet, auf dem Heimzug sowie auf die Reproduktion im Folgejahr aus. Weiter befinden sich Enten im Herbst/Winter (also in der Jagdzeit) mitten im Balz und Paarbildungsprozess. Es ist aus unserer Sicht nicht zu verantworten verpaarte Entenvögel zu bejagen.</p> <p>Die erwähnten Rabenvögel haben für die Jagd im Kanton Solothurn keine Bedeutung. Ihr Abschuss dient weder der Verhütung von Wildschäden noch dem Verzehr. Die Abschusszahlen aller genannten drei Arten bewegten sich in den vergangenen Jahren deutlich unter 100 Abschüssen.</p> <p>Seit einigen Jahren führt das Anwachsen von wenigen Saatkrähenkolonien speziell im oberen Kantonsteil zu Konflikten. Restaurationsbetriebe, Autofahrer und Anwohner fühlen sich (zum Teil zu Recht) gestört. Die Bejagung der Saatkrähe ausserhalb der Brutzeit, zwischen August und Mitte Februar hätte darauf aber keinen Einfluss. Der Winterbestand der Saatkrähe in der Schweiz besteht zu einem grossen Teil aus Wintergästen aus dem Norden und Osten des Verbreitungsgebietes. Der Abschuss von polnischen Saatkrähen, welche hier den Winter verbringen, bietet dem sommerlichen Hafenbarbesucher also keinen Vorteil. Die Bejagung würde sich ausserdem nicht ganz einfach gestalten, da sie nur ausserhalb des Siedlungsgebietes erfolgen könnte. Während der Nahrungssuche auf den Feldern und an Schlafplätzen sind Saatkrähen oft mit anderen Corviden vergesellschaftet. Darunter befinden sich gerade im Raum Solothurn auch Dohlen. Die Dohle ist geschützt und eine nationale Prioritätsart für Artenförderungsmassnahmen</p>
§ 14 Abs. 2	16	Zustimmung
	21	Die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes sind beizubehalten.
	22	Die in Abs. 2 vorgesehenen Regelungen auf Verordnungsstufe sollen nach Anhörung der beratenden Jagdkommission erlassen werden. Entsprechend wäre zu ergänzen: „Der Regierungsrat regelt die Nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände nach Anhörung der Beratenden Jagdkommission in einer Verordnung, insbesondere:...“

	23	Wir wollen die Planung der Bewirtschaftung aber selber in die Hand nehmen über die Hegeringen und RJSO. d) Der Einsatz von Dritten im Revier darf nur in Absprache und mit Wille der Jagdvereine erfolgen; Frage der Verantwortung und Möglichkeit der Ablehnung unerwünschter Personen.
	29	Der Kanton bezieht die Hegeringe und RJSO bei der Planung der Bewirtschaftung ein.
	35	Der § 26 im bisherigen Gesetz soll erneut auf Gesetzesstufe entsprechend dem bisherigen Wortlaut geregelt werden. Das Sonntagsverbot soll nicht aufgehoben oder aufgeweicht werden. Antrag: Die jagdbaren Wildarten und deren Jagdzeiten. <u>An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Jagdausübung im ganzen Kanton, an Gemeindefeiertagen auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde, verboten ...</u>
§ 14 Abs. 2 b)	18	In der Kurzfassung zum Bericht und im Bericht auf Seite 8 wird „vorgeschrrieben“ dass die Jagdplanung zusammen mit dem Revierförster zu erfolgen hat. Die Umsetzung dieser nicht grundsätzlich bestrittenen Regelung fehlt im Gesetz. In einzelnen Revieren kann die Machbarkeit mit Schwierigkeiten verbunden sein. Daher ist die Form der Zusammenarbeit zu umschreiben. Es kann als Beispiel nicht sein, dass der Forst dem Jagdverein verpflichtende Vorgaben machen darf. Begehrten: Das Vorgehen über das Zustandekommen des Abschussplanes ist im Gesetz zu regeln.
	21, 22	Die revierübergreifende Jagd- und Abschussplanung soll nicht durch die Jagdverwaltung, sondern im Sinne des Subsidiaritätsprinzips durch die Hegeringe erfolgen (für Rotwild, Gams und bei „Rehwild in Gebieten mit grossem Waldschaden“). Dabei sind auch hegeringübergreifende Planungen vorzusehen. Für die nachhaltige Nutzung der Wildbestände ist das jeweilige Revier zuständig. Begründung: Es braucht weder Gams- Hirsch- noch Schwarzwildinge. Die Jägerschaft (RJSO, Hegeringe, Vereine) löst die Probleme zusammen mit der Jagdverwaltung und untereinander selber. Siehe Beispiel Wildfolgeabkommen. Warum will sich hier der Regierungsrat zusätzlich einbringen? Dies verursacht lediglich zusätzliche Arbeit in der Verwaltung und generiert zusätzliche Kosten. Diese Arbeiten sind wie zugeschnitten für die RJSO und die Hegeringe! Es ist darauf zu achten, dass die Jagd in der Verordnung nicht noch weiter eingeschränkt wird (Vorgaben, Schusszeiten usw.). Dies hätte lediglich zur Folge, dass die Jagd noch anspruchsvoller und die Bestandsregulierung noch schwieriger wird.
§ 14 Abs. 2 b) u. d)	13, 19 32	Die Verleihung zur Jagd ist rechtsdogmatisch ein Recht, keine Pflicht. Sobald der Kanton den Jagdvereinen Pflichten auferlegt, müssten die Jagdvereine vice versa für entsprechende Arbeiten entschädigt werden (analog § 37).
	14	Buchstaben b und d sind wegzulassen. Die Jagd- und Abschussplanung ist einzig und alleine dem Jagdverein. Der gezählte Wildbestand ergibt wie bis anhin den Abschuss. Der Kanton hat in dieser Bestimmung nichts mitzubestimmen. Warum verkompliziert man hier wiederum ein System, dass sich jahrelang bewährt hat. Reine Bürokratie und Bevormundung.
	35	Es ist im Interesse von allen Partnern, dass die Beteiligten miteinander sprechen. Wir schlagen deshalb vor, dass der Abschussplan dem örtlichen Forstdienst unterbreitet wird so wie dies im Kanton Baselland gemacht wird. Antrag: <u>Die Abschussplanung wird dem örtlichen Forstdienst unterbreitet und wird von diesem unterzeichnet.</u>

§ 14 Abs. 2 c)	18	<p>Wir schreiben in unseren Gesellschaftsstatuten schon seit vielen Jahren vor, dass nur lagen darf, wer Übungsschiessen absolviert hat. Die Schiesspflicht kontrollieren wir auch. Somit unterstützen wir den vorgeschriebenen Treffsicherheitsnachweis. Dessen Erwerb muss aber praktikabel sein. Wir haben für unsere rund 600 Jäger zu wenige Schiessanlagen. Die Wartezeiten bei den Schies- sen sind heute schon öfters unerträglich lang. Die Waffen sind sehr teuer, nicht jeder Jäger kann sich neue Geräte leisten, wenn die Jagdbehörden neue Vorschriften erlassen.</p> <p>Begehren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Treffsicherheitsnachweis ist alle zwei Jahre zu erneuern. Er hat Gültigkeit für das laufende und die zwei darauf folgenden Jahre. b) Die Vorschriften bezüglich des Einsatzes von Waffen und Munition sind im Gesetz zu regeln. <p>Eine alte „Jägerweisheit“ sagt: „Jagen ohne Hund ist Schund“. Die angekündigten Vorschriften über den Einsatz und die Ausbildung von Jagdhunden werden zwingend dazu führen, dass noch weniger Jagdhunde gehalten werden, was den Jagddruck markant mindert. Das Halten und die Ausbildung von Jagdhunden sind sehr zeitaufwendig, kostenintensiv und in vielen Revieren mit der Gefahr verbunden, dass Stöberhunde dem Strassenverkehr zum Opfer fallen. Was zu Dramen führt, sind doch diese Hunde neun Monate im Jahr Familienhunde. Daher sollte der Gesetzgeber das Halten von Hunden fördern und nicht zusätzlich erschweren.</p> <p>Begehren:</p> <p>Vorschriften für Stöberhunde, sind zu vermeiden oder sehr marginal zu halten. Vorschriften gehören abschliessend ins Jagdgesetz.</p>
§ 14 Abs. 2 d)	11, 20 26, 29	<p>Diese Regelung wird von uns abgelehnt. Der Einsatz von jagdberechtigten Dritten kann nicht ohne das Einverständnis des Jagdvereins angeordnet werden. Mit der Pacht ist dem Jagdverein eine Souveränität über das Jagdrevier zu gewähren, die hoch zu halten ist. Insbesondere da ja die uneingeschränkte und solidarische Haftung beim Jagdverein liegt. Weitere offene Fragen sind nicht beantwortet. Wem gehört das erlegte Wild und Fragen betreffend der Haftung und der Kostenfolge sind nicht dargestellt.</p>
	22	<p>Hier handelt es sich um ausserordentlich heikle Massnahmen, die zu viel Unmut und Opposition führen können. Es scheint uns deshalb zwingend, dass innerhalb der Hegeringe gearbeitet wird. Abs. 2 Bst d) ist entsprechend zu ergänzen: „die jagdlichen Massnahmen und den Einsatz jagdberechtigter Dritter innerhalb ihres Hegeringes in Gebieten mit“</p>
14 Abs. 3	12	<p>Es wird verwiesen auf die Ausführungen unten, zu § 38 Abs. 1. Statt von „Zuständigkeiten“ wäre hier wohl eher von „Aufgaben“ zu sprechen. Mindestens die grundlegenden Aufgaben der Jagdaufseher sind im Gesetz festzuhalten (s. 516 Abs. 3 des geltenden Jagdgesetzes). Dies gilt namentlich für den Fall, dass die Jagdaufsichtsorgane zur Erhebung von Ordnungsbussen her angezogen werden sollen (s. Bemerkungen zu § 33). Da es hier um hoheitliche Befugnisse geht, erscheint der Einsatz von „Dritten“ mittels Leistungsauftrag als heikel. Es sollte zumindest ergänzt werden, dass dies nur ausnahmsweise der Fall sein kann.</p>

	16	Zustimmung. Der wohl in der neuen Verordnung geregelte Punkt der Einführung des jährlichen Nachweises der Treffsicherheit (von Bundesrecht wegen) scheint uns unbedingt notwendig. Ebenso nehmen wir an, dass auch der Einsatz, die Ausbildung wie auch die Verpflichtung der Jagdvereine zur Haltung geeigneter, ausgebildeter Hunde in der Verordnung geregelt werden wird.
	17, 20 22, 23 29	Revierübergreifende Aufsichtsorgane lehnen wir strikte ab. Wir wollen keine staatlichen Wildhüter, weil wir das mindestens so gut und vor allem günstiger bewerkstelligen können. Wenn es diese Funktion braucht, stellen wir das Personal.
	Nr.	Bemerkungen:
§ 15 Abs. 1	7, 22 23	Absatz 1 ist zu ergänzen: „Die Jagdvereine sind für die Jagd- und Abschussplanung, den Jagdbetrieb und die Jagdaufsicht in ihrem Jagdrevier zuständig“.
	11, 26 29	Die Jagdvereine sind in ihrer Ausübung den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Die Rücksicht auf berechtigte Anliegen gehört nicht in einen Gesetzestext. Berechtigte Anliegen müssten ausformuliert werden, ansonsten sind endlose Diskussionen über nicht deckungsgleiche Ansinnen zu erwarten. Gerade Naturschutzverbände haben nicht die deckungsgleichen Ansichten über natürliche Vorgänge und könnten mit Vorstößen betreffend Tierschutzvergehen die Jagdausübung sehr erschweren.
	16	Zustimmung
§ 15 Abs. 2	16	Zustimmung
§ 15 Abs. 3	7	Die Verpflichtung einer revierübergreifenden Zusammenarbeit soll nicht direkt über die Jagdreviere, sondern über die Hegeringe erfolgen. So können Massnahmen besser gesteuert, kommuniziert und angegangen werden.
	16	Zustimmung
	22	Hier handelt es sich um ausserordentlich heikle Massnahmen, die zu viel Unmut und Opposition führen können. Es scheint uns deshalb zwingend, dass innerhalb der Hegeringe gearbeitet wird. Abs. 3 ist entsprechend zu ergänzen: „Das Departement kann Jagdvereine verpflichten, innerhalb ihres Hegeringes revierübergreifend zusammenzuarbeiten.“
	35	Die Erläuterungen zum Gesetzestext sehen die revierübergreifende Planung bei Wildschweinen nicht vor; dies ist zu korrigieren. Antrag: Auch die revierübergreifende Jagdplanung <i>für Wildschweine</i> soll bei hohem Schadenpotential revierübergreifend vom Departement geplant werden.
	Nr.	Bemerkungen:
§ 16 Abs. 1	7, 22	Es scheint sinnvoll, bereits hier oder in der Verordnung die Verpflichtung zum Abschluss von Wildfolgeabkommen innerhalb und zwischen den Hegeringen festzuhalten.

	27	<p>Abs. 1 Soll mit folgendem Satz ergänzt werden:</p> <p>„Anrecht auf erlegte Wildschweine besteht grundsätzlich für die Jägerin, den Jäger.“</p> <p>Da die Wildschweinpopulation für die Pachtbemessung nicht berücksichtigt wird, besteht auch kein Anspruch auf rechtmässig erlegte Wildschweine des pachtzinszahlenden Jagdvereins. Durch die 65 % Beteiligung an Wildschweinschäden des Kantons, besteht ein klares überwiegendes Interesse vom Kanton, die einzelnen Jägerinnen und Jäger die aktiv diese Regulation umsetzen, zu fördern. Eine sehr effiziente und gleichzeitig kostenneutrale Massnahme die nebenbei ebenfalls die Entwicklung weg von der „Herrenjagd“, hin zu einer „Volksjagd“ fördert. Das Wort grundsätzlich ist dabei wichtig. Jede Jägerin, jeder Jäger kann natürlich im Kollegium den Erfolg mit Beteiligten teilen. Zum Beispiel auch mit dem bäuerlichen Informanten. Dieser § darf nicht durch anders lautende Jagdvereinsstatuten unterlaufen werden.</p>
	16	Zustimmung
§ 16 Abs. 2	16	Zustimmung
	21, 22 23	<p>Das Wort Abschusspläne weckt die Angst, dass eine teure und sinnlose Organisation der Verwaltung eingeleitet wird. Abs. 2 Bst. c muss lauten:</p> <p>Jagdbare Wildtiere, welche nicht nach den gesetzlichen Vorschriften erlegt wurden. Der Rest ist zu streichen.</p>
§ 16 Abs. 3	16	Zustimmung
	Nr.	Bemerkungen:

§ 17	25	<p>Die dichte Besiedlung des Kantons Solothurn, die ausgeprägte Erschliessung mit Verkehrswegen und die intensive Nutzung der Landschaft durch gewerbliche (Land- und Forstwirtschaft) und private (Erholungsnutzung) Tätigkeiten setzt die Wildtiere einem starken Druck aus. Während sich viele Wildtiere an diese Nutzung anpassen können und Wege finden, mit ihr umzugehen, sind andere äusserst störungsempfindlich. Genannt seien hier etwa die Raufusshühner im Jura (Auer- und Haselhuhn) oder verschiedene Bodenbrüter im Landwirtschaftsgebiet. Gerade an den kühlen und schneereichen Nordhängen des Juras dürften im Winter auch Störungen der Paarhufer regional ein Problem darstellen. Zur Verminderung dieser Störungen erachten wir eine griffige gesetzliche Grundlage als Notwendigkeit. Deshalb begrüssen wir den § 17 ausdrücklich. Die zunehmende Zahl von Hunden führt mindestens lokal, vermutlich aber auch regional, zu einer erheblichen Störung von Wildtieren. Der Leinenzwang für Hunde im Wald gemäss kantonaler Waldgesetzgebung in den Monaten Mai und Juni, ist auch im Jagdgesetz festzusetzen und zeitlich auszudehnen auf die Phase vom 1. April bis zum 30. Juni jeden Jahres (analog Kanton Basel-Land). Wildtierfütterungen, insbesondere wenn sie regelmässig erfolgen und sich auf die Bestände auswirken, sind aus naturschützerischer Sicht problematisch und werden von uns daher grundsätzlich abgelehnt. Wir begrüssen daher ausdrücklich auch den Buchstaben e in § 17 Absatz 1, wünschen jedoch, dass es nicht toter Buchstabe bleibt, sondern dass in der Verordnung dann tatsächlich auch ein Fütterungsverbot ausgesprochen wird. Als Begründung für Wildtierfütterungen werden meistens Notsituationen von Wildtieren angeführt. Diese Notsituationen lassen sich jedoch mit Lebensraumaufwertungen, Ruhezonen und der Anpassung der Bestände nachhaltiger lösen als mit Fütterungen.</p> <p>Ferner begrüssen wir in § 17 auch die Möglichkeit zur Bekämpfung von Neozoen. Wir verweisen hier jedoch nochmals auf die bereits eingangs erwähnte Problematik, dass sich das Jagdgesetz generell nicht auf die Neozoen der Nagetier-Gruppe bezieht.</p>
§ 17 Abs. 1 a)	7, 21 22	Nach den Ausführungen in der Botschaft zu dieser Bestimmung wird darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat die Möglichkeit erhält, den Leinenzwang für Hunde im Wald und in Waldrandnähe zum Schutz der Wildtiere in der Verordnung zu regeln. Wir empfehlen dringend, die heute bestehende Regelung der Leinenpflicht (1. Mai bis 30. Juni) zeitlich um mindestens zwei Monate (1. April bis 31. Juli) und örtlich auf eine Waldrandnähe von mindestens 300 Metern zu erweitern.
§ 17 Abs. 1 b)	21	Betreffend Schutz von Mutter- und Jungtieren bei den Sauen und Gämsen dürfen keine Verschärfungen und Einschränkungen einfließen, insbesondere auch keine Strafbestimmungen.
§ 17 Abs. 1 c)	21	Es wird auf den Bedarf an gesetzlichen Grundlagen für den verbesserten Schutz der Vögel hingewiesen
§ 17 Abs. 1 e)	4	Es sind klare Regelungen betreffend Kirrungen, Salzlecken, Luderjagd und Lebendfallen zu erlassen.
	8	Der Sinn gewisser Fütterungsverbote für Wildtiere wird nicht bestritten. Angesichts der Erläuterungen im Vernehmlassungsentwurf befürchten wir aber ein „Verbotsmonster“ in der Verordnung, das weit über den Jagdbereich hinausreicht (z.B. Fütterungsverbot für Tauben und Singvögel). So etwas würde die FDP entschieden ablehnen. Es wäre hilfreich mehr über den vorgesehenen Verordnungstext zu wissen.
	11, 26	Fütterungsverbot: Der Begriff „weit entfernte Kirrung“ ist nicht dargelegt. Das kann bedeuten, dass traditionelle Kirrstellen nicht mehr betrieben werden können, auch wenn diese bisher keine Probleme verursacht haben. Ablenkung kann nur in einer gewissen Nähe zu schadensgefährdenden Feldern funktionieren.

	13, 19 20, 23 32	Im Gesetz ist vorzusehen, dass Kirrungen (kein Füttern), Salzlecken, Luderjagd und Lebendfallen ausdrücklich gestattet sind. (23: Ferner hat die Fütterung von Vögeln nichts mit der Jagd zu tun; sowas gehört nicht in die Erläuterungen zum Jagdgesetz.)
	15	Wir sind grundsätzlich nicht gegen ein Fütterungsverbot (§ 17), aber Kirrungen zum Anlocken von Wildschweinen, Salzlecken und Luderjagd sollten weiterhin möglich sein.
	16	Zustimmung. Insbesondere die unter e) erwähnte Möglichkeit die Fütterung von Wildtieren einzuschränken oder zu verbieten wird unterstützt.
	17, 21	Kirrungen und Luderplätze müssen erlaubt sein.
	29, 35	Kirren sollte weiterhin explizit erlaubt sein und nicht nur in speziellen Fällen. Die gemäss Kommentar angestrebte restriktive Regelung steht im krassen Ungleichgewicht mit den Regelungen zur Schadenverhütung in § 22.
	34	<p>In der Vollzugsverordnung sollen Vögel vom Fütterungsverbot ausdrücklich ausgenommen werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Laut der Erläuterung zu diesem Paragrafen auf Seite 20 soll das Füttern von Wildtieren grundsätzlich verboten werden. Da gemäss Definition im JaG unter diesen Begriff auch Vögel fallen, greift das Vorhaben sicher zu weit. Das Füttern von Vögeln insbesondere im Winter hat im Siedlungsgebiet für viele Familien und Schulen eine lange Tradition und trägt zur Sensibilisierung bei. Dies entspricht wohl nicht den Anforderungen des modernen Arten- und Biotopschutzes, richtet aber auch keinen nennenswerten Schaden an. Ein weiterer Aspekt den es zu berücksichtigen gilt ist das Füttern von Stadttauben und Wasservögeln. Hier muss mit Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit gearbeitet werden.</p>
§ 17 Abs. 2	11, 26 29	Wir verlangen folgenden Zusatztext: „Die Jagdvereine sind für die Umsetzung von angeordneten Massnahmen zu entschädigen.“
	16	Zustimmung
	38	Wir befürworten unter gewissen Voraussetzungen solche Massnahmen gegen die Ausbreitung von Neozoen, wenn sie zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität beitragen resp. die Gefährdung einheimischer Arten mindern.
	Nr. Bemerkungen:	
§ 18	16	Zustimmung
	3	In einigen Gebieten ist die Luchspopulation drastisch angestiegen, was zu einem unverhältnismässigen Rückgang der einheimischen Wildtiere führen kann. Der Kanton soll mit diesem neuen Jagdgesetz die Grundlagen schaffen, damit ein unkontrolliertes Ausbreiten von grösseren Wildtieren (Luchs, Wolf etc.) verhindert werden kann.
§ 18 Abs. 1	21	Bei einer zu hohen Dichte sollen die geschützten Tiere zum Abschuss freigegeben werden.

§ 18 (Abs. 2)	21	Es ist ein zusätzlicher Absatz 2 einzufügen: Der Kanton soll verpflichtet werden bei Überbeständen von Grossraubtieren, die Abschussbewilligung beim Bund zu verlangen.
	Nr.	Bemerkungen:
§ 19	16	Zustimmung
	25	Den Umgang mit entwichenen Wildtieren und das grundsätzliche Verbot der Aussetzung von Wildtieren gemäss § 19 begrüssen wir ebenfalls. Wichtig ist aber, dass die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen bei der Wiederansiedlung ehemals einheimischer Wildtiere bestehen bleibt.
	Nr.	Bemerkungen:
§ 20 Absatz 1	3, 6, 7 15, 17 21, 23 29, 30 31, 33	Unklar ist, wie Schutzgebiete in einer Verordnung ausgeschieden und umschrieben werden und wie der Einfluss auf die Jagdausübung ist. Solche Gebiete sollen analog den Schutzzonen nach Planungs- und Baugesetz und der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz im Nutzungsplanverfahren mit den entsprechenden Rechtsmitteln erlassen werden. Die Interessen aller Betroffenen müssen berücksichtigt werden. Wichtig ist, dass solche Entscheide öffentlich kommuniziert werden. Eine vorberatende Jagdkommission ist auch in diesem Fall sinnvoll.
	16, 25 34, 38	Wildtiere lassen sich ohne ihre Lebensräume nicht erhalten, weshalb dem Lebensraumschutz grundlegende Bedeutung zukommt. Die Regelung des Lebensraumschutzes gemäss § 20 ist daher von grosser Bedeutung. Einerseits sind die heutigen Naturräume generell möglichst ungeschmälert zu erhalten. Andererseits sind auch Wildtierkorridore in jedem Fall ungeschmälert zu erhalten. Dies betrifft unverbaute Landschaften ebenso wie technische Bauwerke. Die Absicherung dieses Lebensraumschutzes im Jagdgesetz ist daher sehr zu begrüssen. Wichtig ist aber primär der Vollzug, auch gegen allfällige Widerstände. Ein Netz von Wildruhezonen und weiteren rechtskräftig ausgeschiedenen Gebieten mit Betretungsverboten ist deshalb, sofern es einer Notwendigkeit entspricht, absolut zu begrüssen. Störungsempfindliche Arten müssen generell angemessen von Störungen geschützt werden können, unabhängig davon, ob diese Störung durch die Jagd bedingt ist oder durch andere Tätigkeiten. Die Förderung und Aufwertung der Wildtierkorridore sollten Bestandteil des Richtplans sein. Dort sind auch die Ziele der Wildruhezonen zu ergänzen: Neben den Rückzugs- und Nahrungsaufnahmegeräben sind zwingend auch Brut- und Setz- und andere Schlüsselzonen für die Fortpflanzung vor Störungen zu schützen.
	15, 17 23, 29	Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass auch in Wildruhezonen gejagt werden sollte, allenfalls mit gewissen Einschränkungen. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste zwingend die Pachtsumme gesenkt werden, und allfällige Wildschäden in und in der weiteren Umgebung von Ruhezonen könnte vom betreffenden Jagdverein keine Beteiligung erwartet werden.
	31	Die Wildtierkorridore sind in Absprache mit Landbesitzern und Bewirtschaftern frühzeitig anzugehen. Daraus müssen pragmatische Lösungen hervorgehen.

	29	Veranstaltungen sind im Wald und Waldrand in den Monaten Mai und Juni zu untersagen, um die Jungtiere vor zusätzlichen Störungen zu schützen. Grossveranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind auf max. eine Veranstaltung pro Jahr und Revier zu beschränken und müssen bewilligungspflichtig sein. Die betroffenen Reviere sind vorgängig anzuhören.
Nr. Bemerkungen:		
§ 21	9	Redaktionelle Anmerkung: „ Wildschaden -Verhütungsmassnahmen“
	18	<p>Mit der Aussage „verhüten vor vergüten“ gehen wir absolut einig. Jedoch zeugt die Aussage, „dass es die Jagdvereine weitgehend in der Hand haben, durch gezielte Regulation (jagdliche Verhütungsmassnahmen) der Wildbestände, übermässige Schäden zu vermeiden“, nicht von grosser Sachkompetenz. Die Wildschadenverhütung ist eine komplexe Angelegenheit, bei der alle Partner zusammenwirken müssen. Einflüsse des Biotops, der Vegetation, des Klimas, der landwirtschaftlichen Kulturen und die Lage des Reviers, können die Jagdvereine nicht beeinflussen, auch wenn sie sich viel Mühe geben. Der in § 14 vorgesehene Einsatz von jagdberechtigten Dritten bei grossen Wildschäden steht diametral dem Revierjagdprinzip entgegen.</p> <p>Begehren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorschriften über die zu treffenden Massnahmen (aller Partner) sowie über die „Eingriffskaskade“ gehören abschliessend ins Gesetz. b) Jagdberechtigte Dritte sind im Revier nur im Einverständnis mit dem Jagdverein zugelassen.
	30, 33	Generell sind wir der Ansicht dass unter diesem Artikel diverse Begriffe erwähnt werden, welche genauer definiert werden müssen. Namentlich die Begriffe wie „zumutbare Verhütungsmassnahmen“ oder „Verbesserung der natürlichen Lebensräume“ bergen viel Konfliktpotenzial, wenn sie nicht genauer umschrieben werden können. Aus unserer Sicht sind zum Beispiel zumutbare Verhütungsmassnahmen für den Waldeigentümer nur bei wirklich speziellen Beständen gegeben. Müssen auf die Fläche passende Schlüsselbaumarten wie zum Beispiel die Weisstanne geschützt werden, ist dies keine zumutbare Verhütungsmassnahme und muss in jedem Falle unterstützt werden.
§ 21 ff	13, 19 32	Wir stehen ausdrücklich hinter dem rechtlichen Grundsatz, dass herrenloses Wild dem Staat gehört. Verursacht dieses Wild Schäden, ist es weiter grundsätzlich Sache des Eigentümers/Bewirtschafter, sich vor diesem Schaden zu schützen. Treten dennoch Schäden auf, ist es alleinige Sache des Kantons zu entscheiden, ob dafür Ersatz ausgerichtet wird. Die Jagdvereine sind komplett aus der Verantwortung zu nehmen. Sollte der Kanton den Jagdrevieren Pflichten auferlegen (vgl. § 22 Abs. 2), wären sie für ihre Aufwendungen entsprechend zu entschädigen. Die Beendigung der Pacht durch Verfügung als dritte Kaskadenmassnahme wird ausdrücklich abgelehnt. Wie schon erwähnt ist Jagen ein Recht, keine Pflicht.
§ 21 Abs. 1	14	„sprechen diese mit den Jagdvereinen ab“ ist zu streichen, da in Absatz 2 geregelt.
	16	Den Grundsatz, dass Verhütung vor Vergütung steht wird begrüßt. Der Ausdruck der „zumutbaren Verhütungsmassnahmen“ scheint uns aber sehr schwammig. Statt „zumutbar“ sollte es heißen „alle möglichen“ (Massnahmen).

§ 21. Abs. 2	14	Ist zu wie folgt zu ergänzen: „Die Landwirtschaft verpflichtet sich von ungeschützten Anpflanzungen abzesehen, welche Wildtiere direkt zu Schaden einladen.“
	16	Es wird erwartet, dass in der Verordnung die Landwirte stärker in die Verantwortung einbezogen werden. Auch die Landwirtschaft soll ihren Teil zur Schadensverhütung beisteuern ohne dafür entschädigt zu werden (Wahl der Kulturen in Nähe des Waldes, temporäre Einzäunung inkl. Unterhalt u.a.). Dies soll nicht nur bei teuren Kulturen verlangt werden. Wildtiere gehören zur Natur. Auch wenn der Kanton das Jagdregal hat, sind die Einflussmöglichkeiten des Menschen, resp. der Jagdvereine begrenzt. Entschädigungen soll es nur geben, wenn die vom Aufwand her vertretbaren jagdlichen Massnahmen nicht oder nur ungenügend ergriffen worden sind und der Landwirt eigenverantwortlich alle möglichen Massnahmen zur Schadensverhütung getroffen hat. Eine zu leichte Entschädigungspraxis entspricht einer Gratisversicherung durch den Kanton, was nicht befürwortet werden kann. Zudem sollten die Landwirte dazu angehalten werden, sich wieder vermehrt zu Jägern ausbilden zu lassen und so einen aktiven Beitrag zur Regulierung der Schaden stiftenden Wildtiere leisten zu können. Es wäre zu prüfen, ob eine entsprechende Motivation der Landwirte in die landwirtschaftlichen Ausbildung- und Weiterbildung am Wallierhof integriert werden könnte.
	21	Die Landwirtschaft muss verpflichtet werden, ihre Pflanzungen so anzulegen, dass das Wild nicht direkt vom Wald in die Pflanzungen wechselt kann.
	31	Danach muss es möglich sein auch Kulturland ohne Spezialkulturen mit Zäunen schützen zu können, wenn vor allem der Schwarzwildschaden ein Ausmass erreicht, welches eine normale Weiterbewirtschaftung der Kulturen nicht mehr ermöglicht. Z.B. Ackerkulturen, Kunst-und Naturwiesen. (Folgeverunkrautung schwer bekämpfbare Unkräuter z.B. Blacken etc.)
	37	Gemäss Vernehmlassungsentwurf Seite 22 zu § 21 Abs. 2 JaG sollen die bestehenden Regelungen betreffend den zumutbaren Verhütungsmassnahmen der Grundeigentümer beibehalten werden. Wenn aber der Grundsatz „verhüten vor vergüten“ ernstgenommen werden soll, müssen die Grundeigentümer und Bewirtschafter zwingend strenger in die Pflicht genommen werden. Wir beantragen deshalb, dass in § 21 Abs. 1 JaG die Grundeigentümer und Bewirtschafter nicht nur verpflichtet werden, die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden zu treffen, sondern auch die Bewirtschaftung und Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen dem potenziellen Schadensrisiko anzupassen.
§ 21 Abs. 3 und 4	16	Zustimmung
	Nr.	Bemerkungen:
§ 22	8, 9	Der Grundsatz, dass Interventionen des Kantons subsidiär und in Abhängigkeit von Schäden erfolgen können, ist richtig. Solche Eingriffe sollen sparsam und im Sinne einer mehrstufigen Kaskade erfolgen. Es muss klar festgestellt werden, wer für den Einsatz jagdberechtigter Dritter gegebenenfalls haftet und wer diesen Personen gegenüber weisungsberechtigt ist.

	23	<p>Die Kaskadierung der „Bestrafung“ der Reviere gibt zu reden. Kritisiert werden die gemäss Erläuterungen vorgesehenen Grenzwerte und die zeitlichen Vorstellungen. Die Kaskadierung als solches akzeptieren wir.</p> <p>Der Start der Kaskade mit 50% des Pachtzinses ist zu tief angesetzt (der Durchschnitt, gemäss Pachtpreise, beläuft sich auf Fr. 5'000.- pro Revier; Diese Schadenssumme von 2'500.- ist sehr schnell erreicht.). Und der Messzeitraum von 2 Jahren ist für die erwähnten Massnahmen zu kurz. Der Zeitraum muss mindestens 4 Jahre betragen.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst a) und b):</p> <p>Wer trägt die Verantwortung für „jagdberechtigte Dritte“? Wer verfügt deren Einsatz? Ferner braucht das wieder mehr Personal in der Verwaltung; Kontrolle vor Ort und Organisation. Die vorgesehene „Indexierung“ erlegte Sau zum Schaden ist klar abzulehnen. Der Faktor gibt ein falsches Bild; siehe auch oben unter den einleitenden „Grundsätzlichen Bemerkungen“.</p> <p>Zu Abs. 3:</p> <p>Nicht ein unabhängiges Gremium, sondern die von uns bevorzugte Jagdkommission, soll über den Entzug des Reviers entscheiden!</p>
	30	<p>Der Umgang mit dem Rothirsch soll analog dem Umgang mit Wildschwein hier gesetzlich verankert werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:</p> <p>Bei grossem Wildschaden durch den Rothirsch im Wald kann das Departement in Abhängigkeit von der Höhe des Schadens im Verhältnis zum Mindestpachtzins eines Jagdrevieres, folgende Massnahmen verfügen:</p> <p>a) Anordnen von Verhütungsmassnahmen;</p> <p>b) Vorgaben an die Bejagungsintensität und den Abschuss;</p> <p>c) Zulassung jagdberechtigter Dritter, wenn der Wildschaden den Mindestpachtzins übertrffen hat.</p>
§ 22 Abs. 1	16	Zustimmung. Die Verpflichtung der Jagdvereine ihren Beitrag zur Schadensminimierung durch jagdliche Massnahmen zu leisten wird unterstützt.
§ 22 Abs. 2	7, 22	<p>Die Massnahmenkaskade bei ausserordentlich grossen Wildschweinschäden müsste aber vorsehen, dass nach dem Revier der Hegering aktiv wird, bevor die kantonalen Behörden weitere Massnahmen auslösen. Absatz 2 müsste entsprechend ergänzt werden:</p> <p>a) wie bisher</p> <p>b) wie bisher</p> <p>c) Neu: Aufforderung des Hegerings, das betroffene Jagdrevier durch geeignete Massnahmen bei der Begrenzung des Wildschadens zu unterstützen.</p> <p>d) wie bisher c, ergänzt: Zulassung jagdberchtigter Dritter aus dem betreffenden Hegering, wenn ...</p>
	16	Zustimmung. Die Massnahmen in einer Kaskade werden befürwortet.
	27	<p>Bei Abs. 2 ist neu zwischen b) und c) als c) folgendes einzuschreiben (c wird zu b).</p> <p>„Ausschluss von Mitgliedern aus dem Jagdverein, die keine oder zu wenig Wildschweine erlegen.“</p> <p>Dieser Vorschlag ist eng an den Vorschlag von § 6 Abs. 3 geknüpft. Die Begründung ist die gleiche.</p>

	37	Gemäss § 22 Abs. 2 JaG kann das Departement bei grossem Wildschaden durch Wildschweine an landwirtschaftlichen Nutzflächen in Abhängigkeit von der Höhe des Schadens im Verhältnis zum Mindestpachtzins eines Jagdreviers kaskadenartig Massnahmen verfügen. Und - in Abweichung vom Gesetzestext - sollen diese Massnahmen gemäss den Ausführungen u.a. auf Seite 23 des Vernehmlassungsentwurfs zu § 22 Abs. 2 von einem sogenannten Schadensindex abhängig sein, nämlich dem Verhältnis des ausbezahlten Schadensbetrags pro erlegtem Wildschwein. Das eine wie das andere wird den Tatsachen nicht gerecht und nimmt auf geographische und andere Besonderheiten wie z.B. die Bewirtschaftung einzelner Reviere/Revierteile in keiner Weise Rücksicht. Beispielhaft verweisen wir auch hier auf die der Jagdverwaltung hinlänglich bekannte Problematik unseres Revierteils „Burgweid“. Wegen der grossen Einfallsfläche und der Art der Bewirtschaftung und Nutzung wäre es im Revier 49 wohl kaum je möglich, die sich aus dem Gesetzestext bzw. dem Schadenindex ergebenden Vorgaben zu erfüllen.
§ 22 Abs. 2 a)	29	Wir sind entschieden der Meinung, dass auch die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Vermeidung von Wildschäden leisten sollte. Im Gesetz sollte daher die Einzäunungspflicht für landwirtschaftliche Kulturen wie Mais, Korn etc., sowie beweidete Wiesen eingeführt werden. Es kann nicht sein, dass ohne Beitrag zur Verhütung, Wildschäden vergütet werden.
§ 22 Abs. 2 a) und b)	31	Unter technische Verhütungsmassnahmen gehören zum Beispiel auch Fest- und Elektrozäune. Pragmatische Lösungen sind gefragt, unter Einbezug der Landwirtschaft. Könnten auch befristete Lösungen sein.
§ 22 Abs. 2 b)	27	Abs. 2 b) wird folgendermassen ergänzt: "Dazu werden für wildschweinjagderprobte Jägerinnen und Jäger Nachtzielgeräte / Nachtsichtvorsatzgeräte vom Departement massgeblich mitfinanziert."
§ 22 Abs. 2 c)	11, 26	Die Zulassung jagdberechtigter Dritter ist ersatzlos zu streichen so wie oben (14) dargelegt. Die Idee bei hohem Schadensanfall Jagdbewilligungen fremden Personen auszustellen, kann unter keinen Umständen zugestimmt werden. Dies ist ein gravierender Eingriff in die Pachtrechte. Diese Regelungen würde das wichtige einvernehmliche Verhältnis zwischen Kanton, Jägern und Einwohnerschaft stören. Die Sicherheit leidet in nicht verantwortungsvollem Masse, wenn Revierunkundige zur Jagd in ein fremdes Revier delegiert werden, welche ja zur Nachtzeit stattfinden muss. Haftung und Kostenfolge sind nicht erklärt. Für den Kanton ist die gesetzliche Handhabung gegeben, die Pacht mit dem Verein zu beenden, wenn die Pflichterfüllung der Vereinsmitglieder ungenügend ist.

	29	<p>Die Zulassung jagdberechtigter Dritter ist abzulehnen (wie oben (§14) dargelegt) , da sie aus folgenden Gründen problematisch ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fehlende Ortskundigkeit - Haftungsfragen (Versicherung) - Versicherungsschutz - Aufsicht über diese Dritte - Koordination mit anderen jagdlichen Tätigkeiten - erlaubte technische Hilfsmittel - Kein Bezug zum Revier <p>Stattdessen sollte der Jagdverein unterstützt werden (z.B. technische Hilfsmittel). Bevor es zu solchen Massnahmen kommt sind die betroffenen Reviere schriftlich aufzufordern selbst Massnahmen zu ergreifen.</p>
	17	Der Einsatz und die Zulassung jagdberechtigter Dritter, darf nur über die Koordination des betroffenen Vereins erfolgen.
	21	Die Zulassung von sog. jagdberechtigten Dritten ist im Reviersystem konsequent abzulehnen. Ist Aufgabe der Jagdvereine, Hege- ring und RJSO Dritte in ein Revier zu delegieren ist problematisch (Rechte, Pflichten und Solidarhaft). Abs. 2 Bst. c ist zu streichen.
	22	In der Praxis stellen sich zahlreiche Fragen: Völlig offen ist die Frage nach der Verteilung der Kosten und des Wildbretertrags. Un- klar ist die Verantwortung für diese „jagdberechtigten Dritten“ usw.
§ 22 Abs. 3	16	Zustimmung
	17	Die letzte Massnahme: Der Entzug eines Reviers soll durch eine paritätisch zusammengesetzte Fachkommission erfolgen und nicht allein in der Kompetenz der Verwaltung liegen.
	22	Entscheide nach Abs. 3 sollen von den kantonalen Behörden nicht „am grünen Tisch“, sondern erst nach Anhörung der „Beraten- den Jagdkommission“ (s. oben unter Grundsätzliche Bemerkungen) getroffen werden. Absatz 3 soll deshalb entsprechend ergänzt werden: „.... Mindestpachtsumme, wird nach Anhörung der Beratenden Jagdkommission das Pachtverhältnis nach § 9 Absatz 2 beendet.“ Vgl. auch die Bemerkungen zu § 9 Abs. 2 oben.
§ 22 Abs. 4	16	Der Verpflichtung von Jagdvereinen einzelne jagdbare Wildtiere zu schiessen kann zugestimmt werden. Ganz dezidiert sprechen wir uns aber gegen einen Abschuss geschützter Wildtiere aus. Zu oft kann dieser schon bei geringen Schäden verlangt werden und in der Folge durch politischen Druck auch durchgesetzt werden.
	Nr.	Bemerkungen:

§ 23	24, 25	Selbsthilfemassnahmen gemäss § 23 erachten wir als problematisch, wenn diese durch Personen vollzogen werden, die nicht über einen Jagdfähigkeitsausweis verfügen. Selbsthilfemassnahmen müssen unserer Ansicht nach ausnahmslos bewilligungspflichtig sein und dürften nur restriktiv und unter strengen Auflagen vergeben werden. Es ist sicherzustellen, dass es durch solche Massnahmen nicht zu vermeidbaren Verletzungen des Jagdgesetzes und des Tierschutzes kommt.
	34, 38	In der Vollzugsverordnung sollen folgende Arten von der Selbsthilfe ausgenommen werden: Elster, Eichelhäher, Feldsperling Haussperling, Star, Wacholderdrossel und Amsel. Begründung: Diese Arten sind zum Teil geschützt und haben in ihrem Bestand lokal abgenommen. Wildschäden landwirtschaftlichen Kulturen haben im Kanton Solothurn bei diesen Arten keine Bedeutung.
§ 23 Abs. 1	16	Im Rahmen einer Bewilligung kann dies mit Ausnahme der geschützten Wildtiere eine Möglichkeit sein.
	22	Es wird davon ausgegangen, dass auch hier die Schonzeiten eingehalten werden müssen. Sonderkulturen wie Salat, Gemüse, Erdbeeren, etc. müssen explizit ausgenommen werden.
§ 23 Abs. 2	7	Vor Erlass einer Bewilligung sollte auch das betreffende Jagdrevier angehört werden.
	16	Es wird erwartet, dass Bewilligungen für Selbsthilfemassnahmen restriktiv erfolgen, damit diese nicht zum Gewohnheitsrecht werden. Es kann aber im Sinne der Akzeptanz in Einzelfällen sinnvoll sein.
	23	Die Verordnung lässt hier zu viele Fragen offen.
	Nr.	Bemerkungen:
§ 24 Abs. 1	16	So generell keine Zustimmung. Eigenverantwortliches Handeln soll auch für die Landwirte gelten, vgl. § 21.
	21	Schäden an und im Wald, durch jagdbare Tiere müssen nicht entschädigt werden. Das Wort Wald ist zu streichen.
	22	Sonderkulturen wie Salat, Gemüse, Erdbeeren, etc. müssen explizit ausgenommen werden.
§ 24 Abs. 2	9	Wenn Präventionsmassnahmen unterstützt werden, darf dies nicht dazu führen, dass grundsätzlich keine Schäden mehr entschädigt werden. Es kann niemand eine Garantie übernehmen, dass dank Präventionsmassnahmen keine Schäden mehr entstehen. Absatz 2 streichen.
	16	Auch bei Verhütungsmassnahmen muss eine Beteiligung der Landwirte erwartet werden.
	31	Verweis auf den Kommentar zu § 22 a und b. Empfehlung § 24 streichen.
§ 24 Abs. 3	16	Zustimmung soweit bundesrechtlich geregelt.
	25	Schäden durch geschützte Arten lösen oftmals ein Akzeptanzproblem für die betreffende Tierart aus. Weil geschützte Arten oft ohnehin seltener und eben geschützt sind, ist auf Eingriffe in die Bestände wenn immer möglich zu verzichten. Hier gilt es den, den Grundsatz "Prävention vor Intervention" mit grosser Konsequenz zu vollziehen. Wir weisen darauf hin, dass wir sinkende Jagderträge durch Raubtiere explizit nicht als Wildschäden betrachten.
§ 24 Abs. 4	16	Es wird erwartet, dass die Entschädigungsregelung in der Verordnung restriktiv ist, vgl. § 21
	33	Für die Regelung der Einzelheiten über die Entschädigung von Wildschäden sollen die Waldeigentümer einbezogen werden.

	Nr.	Bemerkungen:
§ 25	11, 20 26	Die Kosten der Trichinenschau sind vom Kanton zu übernehmen.
(§ 24 Abs. 3)	3	<p>Bei geschützten Wildtieren legt der Kanton die notwendigen Schutzmassnahmen fest. Aus diesem Grund ist bei der Entschädigungspflicht des Kantons auch ein Passus aufzunehmen, dass Schäden nach marktwirtschaftlichen Kriterien durch den Kanton zu entschädigen sind.</p> <p>Der Biberbestand ist in den vergangenen Jahren unkontrolliert gewachsen. Vermehrt treten Schäden in der Landwirtschaft, im Wald und an Infrastrukturen auf, für die der Kanton gemäss bundesrechtlichen Weisungen nur minimalste Entschädigungen leisten will. Der Kanton hat in den letzten Jahren ein Biber-Ansiedlungskonzept erlassen, welches in einigen Punkten fragwürdig erscheint. Aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen hat man den Biber überall dort ansiedeln lassen, wo er sich gerade aufgehalten hat, ohne mit der betroffenen Gemeinde zu prüfen, ob sich das Gebiet auch dafür eignet. In diesem Punkt müsste im Gesetz eine Bestimmung erlassen werden, welche die Mitsprache und das Mitbestimmungsrecht der Standortgemeinde gewährleistet.</p>
§ 25 Abs. 1	16	So generell keine Zustimmung, vgl. § 21
§ 25 Abs. 2	16	Keine Zustimmung, da dies den Landwirt davon entbindet irgendwelche Massnahmen zu ergreifen.
	23	Die pauschale Entschädigung an einen Landwirt bei immer wiederkehrenden Schäden auf der gleichen Parzelle ist zu begrüssen. Sie kann aber vom Landbesitzer grundsätzlich abgelehnt werden. Was dann?
	35	<p>Wiesen und Weiden, welche wiederholt solche massiven Schäden aufweisen, sind ein Zeichen einer übermässigen Wildsaupopulation. Bei wirkungsvoller Anwendung vom neuen § 22 sollten solche Situationen gar nicht erst auftreten! Das Departement soll mit den Bewirtschaftern das weitere Vorgehen definieren.</p> <p>Antrag: ...wiederholt Schaden durch Wildschweine verursacht worden ist, kann <u>das Departement</u> in Absprache mit dem Bewirtschafter</p>
§ 25 Abs. 3 a)	7	Die zumutbaren Verhütungsmassnahmen oder getroffene Schutzvorkehren sind klar zu präzisieren. So kann z.B. die maximale Grösse eines Maisfeldes für das Anbringen von Schutzmassnahmen definiert werden, genauso wie die Anzahl der Stoppdrähte! Die Landwirtschaft hat ihren Beitrag genauso zu leisten wie die Jagdvereine. Bei den Jagdvereinen ist jedoch scheinbar alles zu-mutbar, nur die Landwirtschaft wird hier zum Vornherein wieder in Schutz genommen!
	16	Keine Zustimmung. Der Begriff „zumutbare Massnahmen“ ist durch den Begriff „mögliche Massnahmen“ zu ersetzen.
§ 25 Abs. 3 e)	12	Der Satz sollte (wie auch Bst. c und d) in der Einzahl formuliert werden.
§ 25 Abs. 3 b) bis g)	16	Zustimmung

§ 25 Abs. 3	35	<p>Die Umtriebe bei Schäden sind mühselig und führen oft zu Missstimmungen zwischen Jägern und Betroffenen. Zudem tragen viele Geschädigte die Schäden, ohne diese zu melden. Daher ist der Bagatellbetrag tief zu halten. Freiwillige Umzäunung, welche mit viel Arbeit und Kosten verbunden sind, sollen moderat honoriert werden.</p> <p>Antrag: Der heute geltende Bagatellbetrag von Fr. 200.00, welcher in der Verordnung geregelt ist, ist zu belassen. Insofern vom Eigentümer der Ldw. Kultur auf freiwilliger Basis eine gute Umzäunung zum Schutz der Kultur erstellt wird und trotzdem Schäden entstehen, soll der Bagatellbetrag erlassen werden und der volle Schaden vergütet werden.</p>
	Nr.	Bemerkungen:
§ 26	7	<p>Der ganze Artikel ist wenig durchdacht und eine reine Zwängerei, alternative Modelle wurden nicht angedacht! Dies wäre jedoch die Aufgabe des Departementes gewesen, z.B. das Modell des Nachbarkantons Aargau. Die Jagdvereine werden mit maximal 25% des Jahrespachtzinses an den Wildschweinschäden beteiligt! Dieser Paragraf ist deshalb ersatzlos zu streichen und neu auszuarbeiten.</p>
	8	<p>Da diese Bestimmung andernorts als bundesrechtswidrig angefochten worden ist und das Urteil noch aussteht, sind wir der Meinung, dass das letztinstanzliche Urteil abzuwarten ist, bevor über diesen Absatz entschieden wird. Andernfalls geht der Kanton das Risiko ein, dass das Gesetz kaum in Kraft schon wieder geändert werden muss.</p>
	35	<p>Je nach Ausgang des Verfahrens ist damit zu rechnen, dass das kant. Jagdgesetz erneut und evtl. grundlegend angepasst werden muss. Je nach beim Ausgang Bund beantragen, zwingendes Bundesrecht erst zu diesem Zeitpunkt übernehmen zu müssen.</p> <p>Antrag zur Prüfung, ob mit der Totalrevision des kant. Jagdgesetzes abgewartet werden kann, bis das letztinstanzliche Urteil des Beschwerdeverfahrens in Sachen Wildschäden vorliegt. Allenfalls ist auch zu diskutieren, ob die Revierjagd durch die Patentjagd abzulösen ist.</p>

11, 26 29	<p>Der Rückgriff für Schäden von Schalenwildarten kann unter dem Aspekt der Herrenlosigkeit der Wildtiere nicht der Jägerschaft aufgebürdet werden. Dazu gibt es juristische Gutachten, welche bisher keine Berücksichtigung gefunden haben. Es ist stossend eine qualifizierte Minderheit verantwortlich zu machen für Auswirkungen und Abhängigkeiten welche nicht in die Verantwortung der Jagd fällt. Es ist nicht nur der regulatorische Eingriff in den Bestand von Wildtieren massgebend für Wildschäden. Weit aus grössere Faktoren spielen, Klima, Lebensraumgestaltung und die Art der Bewirtschaftung von Land- und Forst- Wirtschaft und nicht zu Letzt die Beanspruchung der Landschaft durch die Bevölkerung. Bei der Aufteilung der Wildschäden kann von der Jägerschaft nur ein realisierbares Anreizsystem akzeptiert werden, eine persönliche vollumfängliche Haftung wird in jedem Fall abgelehnt. Negative Effekte die sich aus der angestrebten Förderung von Biodiversität für die Jägerschaft ergeben, sind zudem gegenwärtig nicht ausreichend berücksichtigt. Die bisherigen Erfahrungen, auch aus dem Ausland zeigen, dass alleine durch die hohe Beteiligung der Jäger am Wildschaden das Problem nicht gelöst werden kann. Ein realisierbares Anreizsystem kann nur eine Regelung sein, dessen Auflagen von der Jägerschaft auch erfüllt werden können, resp. bei der eine Einflussnahme durch die Jägerschaft überhaupt möglich ist. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere da bei der Bejagung und Vergrämung von Schwarzwild die Nachtjagd massgeblich ist. Das Bundesgesetz über die Jagd fordert im Art. 1 d), dass die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden auf ein tragbares Mass begrenzt werden. Dementsprechend ist dieses tragbare Mass zu definieren. Konkret bedeutet dies, keine generelle Beteiligung an den Kosten wie im Entwurf §26 vorformuliert.</p>
17	<p>Es sollte eine Beteiligung der Vereine von 0% angestrebt werden, da wir für die Schäden der Sauen nicht verantwortlich sind. Sollte 0% nicht möglich sein bzw. wir mit dem angestrebten Prozess um Schadenpflicht unterliegen, sollte das Maximum auf 50% des Mindestpachtpreises beschränkt werden können.</p>
20	<p>Es gibt keine plausible Berechtigung, Schäden welche herrenlose Wildtiere verursachen den Jägern aufzubürden. Für die Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen müssen andere Finanzquellen gesucht werden. Z.B. vom kant. Jagdpachtertrag, Promille von den Oekozahlungen , welche der Landwirtschaft jährlich in Milliardenbeträgen ausbezahlt werden. Einführung eines Selbstbehaltes für Landwirte bei Schadenforderungen. Ferner Schaffung einer Schwarzwildschadenversicherung etc.</p>
21	<p>Lebendes Wild gehört nicht der Jagdgesellschaft, Schadenbeteiligungen sind konsequent anzulehnen.</p>
23	<p>Kritisiert wird die Gegenüberstellung Aufwand und Ertrag bei Wildschweinschäden. In der Darstellung des Kantons sind die Kosten der Trichinenschau nicht enthalten, was bei einer Berücksichtigung ein komplett anderes Bild ergibt. Der Schluss, dass die Jagdgesellschaften Dank der Wildschweine Gewinne erwirtschaften, stimmt so nicht. Auch die Rechnung Schaden pro Sau greift nicht. An vielen Orten ist die Situation so, dass die Sauen in gewissen Einstandsgebieten stecken, produzieren die Schäden aber in einem Nachbarrevier; dort, wo die Nahrung angebaut wird. Diesem Umstand trägt die Indexierung nicht Rechnung. Der von der Verwaltung angewendete Quotient „Schadenwert pro erlegte Sau“ ist eine reine statistische Spielerei und wegen der Volatilität der Höhe des Schwarzwildbestands eine nicht tauglich Grösse um Massnahmen zu veranlassen. Die Erläuterung basiert auf falschen Annahmen. Die Frage wird durch das Gericht geklärt. Die Deckelung der Schadenssumme ist ein Ansatz, sollte uns aber nicht genügen; wir sind ganz klar nicht verantwortlich!</p>

	24	Die geplante Änderung in § 26, dass neu die Beteiligung der Jagdvereine an den Wildschweinschäden anstelle der heute geltenden 50%, nur noch 35% betragen soll, unterstützen wir. Der Beteiligung der Jagdvereine bis zum Betrag von 100% des Mindestpachtzinses ihres Jagdreviers können wir zustimmen.
	25	Wildschäden betreffen oft nur am Rande die Anliegen des Naturschutzes. Es wird daher auf eine umfassende Stellungnahme zu diesem Thema verzichtet. Wildschäden durch jagdbare Arten verursachen oft Konflikte zwischen der Landwirtschaft und der Jagd, weshalb eine Konfliktlösung zwischen diesen Parteien zu suchen ist. Solche Wildschäden durch jagdbare Arten werden meistens verursacht durch Paarhufer und sind dichteabhängige Prozesse. Das heisst, starke Wildschäden treten oft bei grossen Beständen auf. Im Falle grosser Bestände wiederum ist ein jagdlicher Eingriff mit der Entnahme von Tieren aus Sicht der Natur- und damit auch Artenschutzes wenig problematisch. Zur Sicherstellung des Jagdbetriebes ist es wichtig, die Jagdreviere finanziell nicht übermäßig mit der Entschädigung von Wildschäden zu belasten. Wir betonen in der Diskussion um Grossraubtiere immer wieder, dass Wildtiere herrenlos sind und nicht der Jägerschaft gehören. Als Konsequenz davon ist für uns aber auch klar, dass die Jägerschaft für Wildschäden nicht übermäßig zur Rechenschaft gezogen werden können. Wir begrüssen daher die vorgesehene Begrenzung der Beteiligung von Jagdrevieren an Wildschäden, welches diesen gegenüber dem heutigen Modell eine deutliche Entlastung bringt.
§ 26 Abs. 1	13, 19 32	Die vorgeschlagene Beteiligung von 35% ist willkürlich, es könnten auch wie bisher 50% oder auch nur 10% sein. Eine Beteiligung der Jagdvereine wird, wie oben dargelegt, komplett abgelehnt. Kritisiert wird ebenso die Höhe der Entschädigungen, welche in der Vergangenheit ausgerichtet wurden: Zählt man die Entschädigungen zusammen, wurden einzelnen Parzellen wohl höher entschädigt, als der Wert des Landes beträgt. Im Gegenzug ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, wenn das Vorkommen von Wildschweinen bei der Revierbewertung als wertsteigernder Faktor berücksichtigt würde.
	16	Zustimmung. Die Senkung gegenüber der heutigen Regelung ist angebracht.
§ 26 Abs. 2	16	Zustimmung. Bei den unterschiedlichen Pachtzinsen macht diese Regelung Sinn.
§ 26 (Abs. 3)	21	§ 26 ist mit einem Absatz 3 zu ergänzen: Wiederinstandstellungsarbeiten (v.a. bei Wiesen) können die Jagdvereine selber ausführen. Sie sind für diese Arbeiten zu entschädigen. (wie bisher!) Grundsatz »gleiches Recht für alle“ (Landwirtschaft und Jäger)
	Nr.	Bemerkungen:
§ 27	11, 26	Die Ermittlung der Schadenhöhe hat in jedem Fall mit einem neutralen Schadensschätzer zu erfolgen, in Anwesenheit des Geschädigten und eines Vertreters des Jagdvereins. Die Erfahrung zeigt leider, dass Diskussionen über die Höhe des Schadens nicht immer einvernehmlich stattfinden. Gefälligkeiten gegenüber der Landwirtschaft kann nicht immer ausgeschlossen werden. Zudem entsprechen die Schadenstabellen nicht immer der aktuellen Realität.
	16	Zustimmung

	Nr.	Bemerkungen:
§ 28	4, 17	Dieser Paragraf ist zu entfernen. Der Kanton soll keine zusätzliche Forschung betreiben. Forschung ist Sache des Bundes.
	13, 19 32	Weder Information noch Forschung sind Aufgaben der Jagdverwaltung. Die verfügbaren finanziellen Ressourcen können eingespart oder wenigstens besser eingesetzt werden.
	16	Zustimmung
	22	In der Jägerschaft besteht hier eine grosse Skepsis. Befürchtet wird, dass von „Theoretikern am grünen Tisch“ und an der Jägerschaft völlig vorbei Massnahmen beschlossen werden, die für die Jagd keinen Nutzen haben oder gar kontraproduktiv sind. Verlangt wird deshalb der Einbezug der „Beratenden Jagdkommission“ (s. oben unter Grundsätzliche Bemerkungen). Einzelne Reviere verlangen die Streichung des Artikels.
	23	In dieser Form zu umfassend und zu generell. Ist nicht ein Auftrag der Verwaltung und hat mit der Jagd nichts zu tun. Das Geld kann sinnvoller eingesetzt werden. Steht im Gegensatz zum anfänglich formulierten Ziel, ein schlankes“ Gesetz zu schaffen.
	25	Die Information über Wildtiere trägt stark zu deren Akzeptanz bei. Dass die Forschung ebenfalls zu einer höheren Akzeptanz beiträgt, ist belegt. Wir begrüssen daher, dass Forschung und Information im Jagdgesetz enthalten sind und legen Wert darauf, dass diese auch umgesetzt werden.
	Nr.	Bemerkungen:
§ 29	7	Das neue Jagdgesetz bringt diverse verpflichtende Massnahmen für die neuen Jagdvereine mit sich, unter anderem eine konsequenteren Abschussplanung und aufwändige Steuerungsmassnahmen. Gerade die Verantwortung der Jagdleiter und der Vereinspräsidenten nimmt deutlich zu. Ihre Arbeit wird unentgeltlich zugunsten des Kantons geleistet. Daher sind primär die Jagdleiter und Präsidenten von Departement entsprechend auszubilden. Dies ist im Paragraf festzuhalten, ebenso die Ausbildungspflicht des Departementes. Die Kann-Formulierung ist zu streichen.
	12	In den Erwägungen sollte klargestellt werden, dass es sich bei den „Weisungen“ des Departements lediglich um sogenannte Verwaltungsverordnungen handelt und nicht um Rechtssätze.
	16	Zustimmung
	25	Die Aus- und Weiterbildung der Jagdausbildungsberechtigten, aber auch von weiteren Kreisen, welche mit Wildtieren zu tun haben, scheint uns ebenfalls wichtig und wird begrüßt.
§ 29 (Abs. 2)	21	Ergänzung mit einem Absatz 2 Die Jagdaufsichtsorgane müssen regelmässig (Rhythmus ca. 2-3 Jahre) ausgebildet werden. Das Departement erlässt die entsprechenden Vorschriften. Das Departement kann diese Aufgabe an RJSO und die Hegeringe delegieren und sich an den Kosten beteiligen.

	Nr.	Bemerkungen:
§ 30	13, 19 32	Es ist sicherzustellen, dass wie bisher die Einnahmen des Kantons aus dem Jagdregal bzw. der zweckgebundenen Mittel ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich von Jagd und Fischerei eingesetzt werden.
	16	Zustimmung
	Nr.	Bemerkungen:
§ 31	18	<p>Die Gesetzesvorlage sieht vor (Bericht Seite 11 / § 1 3), dass der Pachtzins bei Schäden /Vorkommen von Grossraubwild zu reduzieren ist. Die Revierpächter sind im Unterschied zu Patentjägern nicht in der Lage, dem Grossraumwild auszuweichen. Das beweist heute schon das Vorkommen des Luchses in einigen Solothurner Revieren. Das Gesetz sieht vor, dass die Pächter den Pachtzins auch bezahlen müssen, wenn es nichts mehr zu jagen gibt. Daher muss künftig der Pachtzins angemessen reduziert werden können.</p> <p>Begehren:</p> <p>Ins Gesetz ist aufzunehmen, dass die Jagdvereine angemessen zu entlasten sind und bis zu 75% ihres Pachtzinses vergütet erhalten.</p>
	24	<p>Die SP Kanton Solothurn erachtet es als sinnvoll, wenn die Regulierung der Wildtiere durch natürliche Feinde (bspw. Grossraubtiere) von statthen geht. Von daher ist die Ansiedlung von Grossraubtieren zu begrüssen. Das Solothurner Luchsmodell hat sich bewährt und zur Akzeptanz des Luchses beigetragen. Es entspricht der Fairness, wenn durch dieses Modell ein Teil der Jagdpachtzinsen zurück an die Jagdreviere fliessen, wenn diese aufgrund der Luchspräsenz weniger Abschüsse tätigen können als aufgrund der Revierbewertungen eigentlich zu erwarten wären. Wir halten jedoch fest, dass es für die Jägerschaft kein Anrecht auf Beute gibt und dass sinkende Abschusszahlen bzw. Jagderträge kein Wildschaden sind und keine Eingriffe in Bestände geschützter Arten erlauben.</p>
	25,38	<p>Wir begrüssen die rechtliche Verankerung des Solothurner Luchsmodells im Jagdgesetz. Aus unserer Sicht hat sich dieses grundsätzlich bewährt und zur Akzeptanz des Luchses beigetragen. Es entspricht der Fairness, wenn durch dieses Modell ein Teil der Jagdpachtzinsen zurück an die Jagdreviere fliessen, wenn diese aufgrund der Luchspräsenz weniger Abschüsse tätigen können als aufgrund der Revierbewertungen eigentlich zu erwarten wären. Wir halten jedoch fest, dass es für die Jägerschaft kein Anrecht auf Beute gibt und dass sinkende Abschusszahlen bzw. Jagderträge nach unserer Einschätzung kein Wildschaden sind und keine Eingriffe in Bestände geschützter Arten erlauben.</p>

	30	Das Vorhandensein von Grossraubtieren sollte im sogenannten Schadenfall nicht zu einer Entschädigung an einen Jagdverein führen. Vielmehr muss die Festlegung des Pachtzinses von Anfang an den herrschenden Verhältnissen bezüglichen Raubtieren Rechnung tragen. Wir sind der Meinung, dass die vorgesehene Handhabung dazu führt, dass diese Tiere als ein „negatives Element“ bzw. als Konkurrenz zur Jagd wahrgenommen werden. Gerade der Wald bzw. dessen Verjüngung profitiert namentlich von der Anwesenheit des Luchses und dieser sollte daher als positives Element wahrgenommen werden.
	33	Der Begriff Entschädigung steht in direktem Zusammenhang mit Schaden und ist damit negativ belastet. Damit wird beispielweise der Luchs indirekt als „Schädling“ bezeichnet, was vielleicht aus Sicht der Jagd stimmt, nicht aber aus Sicht Fauna/Lebensraum und aus Sicht der Waldeigentümer. Wir sind grundsätzlich nicht gegen die in Artikel 31 genannte Entschädigung, würden es jedoch aus den genannten Gründen vorziehen, wenn die Entschädigung (bei entsprechendem Nachweis) bei der Festlegung der Mindestpachtzinsen (Art. 8) berücksichtigt würde. Damit würde der Luchs (als Beispiel) an sich nicht negativ belastet. Für die Bemessung der Mindestpachtzinsen sollte die Dichte der Grossraubtiere als Indikator beigezogen werden.
§ 31 Abs. 1	7, 10,	Bisher und auch weiterhin ist die einzige Antwort auf die hohe Luchsdichte eine Entschädigung der betroffenen Jagdreviere aus dem „Luchs-Pool“. Die kantonalen Behörden müssten sich klar dazu bekennen, dass sie bei einem gewissen „objektiv gemessenen Luchswert“ vom Antrag des Abschusses ans BAFU gebrauch machen.
	16	Zustimmung im Sinne einer Erhöhung der Akzeptanz, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass die Wilddichte wegen der Grossraubtiere nicht abgenommen hat.
	21	Jagdvereine müssen entschädigt werden, wenn Grossraubtiere nachgewiesen werden. Begründung: Eine Begrenzung der Entschädigung ist nicht korrekt. Mehr nachgewiesene Grossraubtiere bedeuten zwangsläufig mehr Wildverlust. Es kann nicht sein, dass die immer gleiche Summe durch immer mehr nachgewiesene Grossraubtiere geteilt wird.

	22	<p>Wir sind davon überzeugt, dass zumindest in den Jurarevieren bereits jetzt vereinzelt mit dem Auftreten von Wölfen gerechnet werden muss, und dass innerhalb absehbarer Zeit zunehmend Probleme mit Wölfen auftreten werden. Deshalb sind die Begrenzungen gem. Abs. 2 zu eng.</p> <p>Zu Abs. 1:</p> <p>Zum Umgang mit Luchs (und anderen Grossraubtieren): Bisher - und offensichtlich auch weiterhin - ist die einzige Antwort auf die zu hohe Luchsdichte eine Entschädigung der betroffenen Jagdreviere aus dem „Luchs-Pool“.</p> <p>Dazu zwei Bemerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Jägerinnen und Jäger wollen primär einen gesunden Wildbestand und nicht finanzielle Entschädigungen. Das Modell zu Ende gedacht: Eine Jagdgesellschaft hat zwar Geld, aber kein Wild. Wo ist der Sinn des Ganzen? Die kantonalen Behörden müssten sich klar dazu bekennen, dass sie bei einem gewissen „objektiv gemessenen Luchswert“ vom Antrag des Abschusses ans BAFU Gebrauch machen. 2) Die Kriterien zur „eindeutigen“ Feststellung von Luchsrisiken sind neu zu definieren! Heute sind nur die frischen, d.h. wenige Tage alten Luchsrisse anerkannt, ältere, aber eindeutig als Luchsriß identifizierbaren Vorkommnisse werden beim „objektiv“ erhobenen Luchswert nicht berücksichtigt (damit erübrigt sich auch ein Kommentar zum Thema „Objektivität“). Vgl. auch die Bemerkungen zu § 1 Abs. 2 Bst a), c) und d) oben.
§ 31 Abs. 2	4, 23	Akzeptabel wäre, wenn die Höhe der maximale Entschädigungssumme für das Vorkommen von Grossraubtieren von 10% des Gesamtpachtzinses ohne die Entschädigung für das Monitoring festgelegt wird.
	13, 19 32	Die Begrenzung einer Entschädigung auf 10% der Pachtsumme ist eine deutliche Verschlechterung. Wenn Grossraubtiere gesellschaftlich anerkannt sind, müssen auch die verursachten Schäden angemessen vergütet werden.
	14	Die Entschädigung ist deutlich zu wenig und sollte 25% des Gesamtpachtzinses betragen. Der Kanton befürwortet die Grossraubtiere, also muss er auch die Kosten tragen.
	15, 17	Die Begrenzung der Entschädigungssumme auf maximal 10% des Gesamtpachtzinses bei Vorkommen von Grossraubtieren (§ 31) stellt eine deutliche Verschlechterung im Vergleich zur heutigen Regelung dar. Wir würden es begrüßen, wenn explizit ergänzt würde, dass der Aufwand für das Monitoring nicht in diesen 10% enthalten ist. Im Übrigen bezweifeln wir, dass 10% mittel- und langfristig den Ertragsausfall durch Grossraubtiere wettmachen. So ist z.B. die Rehdichte in vielen Thaler Jagdrevieren dramatisch zurückgegangen. Es ist nicht einzusehen, warum bei allenfalls weiter zunehmender Luchsdichte die Entschädigung bei 10% plafoniert werden soll. Zudem delegiert die vorliegende Gesetzesrevision sehr viel an die kommende Verordnung, weit mehr als das aktuelle Jagdgesetz. Wieso dann ausgerechnet eine Entwicklung, die schwer abzuschätzen ist, durch eine nach oben fixe Entschädigung im Jagdgesetz geregelt werden soll, verstehen wir nicht.
	16	Zustimmung
	29	Die Begrenzung auf max. 10% ist zu restriktiv. Die Luchsproblematik wird sich in den nächsten Jahren zusehends verschärfen, weshalb hier ein wirksamer Ausgleich anzustreben ist.

		Bemerkungen:
	Nr.	Bemerkungen:
§ 32	11, 26	Die Entschädigung bei Wildunfällen kann beim Verursacher in Rechnung gestellt werden. Es ist richtig, dass der Aufwand entschädigt wird. Allerdings ist zu bedenken, ob diese Dienstleistung an der Bevölkerung nicht bei der Revierbewertung einfließen sollte. Das Ziel muss sein, die jetzige Dunkelziffer der nicht gemeldeten Unfälle nicht noch mehr zu erhöhen. Müssen das die Vereine über den Schadensverursacher machen, ist davon auszugehen das die Dunkelziffer zunehmen wird und der Verwaltungsaufwand für die Vereine vergrössert sich.
	12	„In Rechnung stellen“ genügt nicht. Was ist im Streitfall, wenn die Rechnung nicht bezahlt wird? Der Rechtsweg gegen solche Anordnungen müsste klar geregelt werden.
	13, 19 21, 32	Ausdrücklich begrüsst wird die Regelung im Gebührentarif, wonach der Aufwand für die Bergung/Entsorgung von Wild bei Unfällen angemessen entschädigt wird.
	15	Wir finden die vorgesehene Entschädigung bei Wildunfällen im Strassenverkehr gut, stellen jedoch die Frage, ob juristisch abgeklärt wurde, ob die Teil- oder Vollkaskoversicherungen diesen Schaden zwingend übernehmen müssen.
	22	Die Bestimmung wird begrüsst. Für die Jägerschaft ist die Umsetzung aber noch offen (Wie wird die Gebühr in Rechnung gestellt? Wer bezahlt sie an wen? usw.). Es muss klar sein, dass die Gebühr „pro Fall“ in Rechnung gestellt werden kann.
	28	Die Idee, bei Wildunfällen, dem betroffenen Autofahrer Fr. 200.-- abzuknöpfen ist unausgereift. Wie stellt man sich das in der Praxis vor? Macht der Wildhüter in dunklen nassen Wald auf der womöglich noch ungesicherten Unfallstelle die hohle Hand? Was ist mit den tschechischen Automobilisten, kann dieser den Wildunfall seiner Versicherung überbinden? Mein Vorschlag: Der betroffene Automobilist unterzeichnet eine Abtretungserklärung der Forderung an das Revier oder und den Kanton und dieses/dieser kann dann die Forderung bei der Versicherung professionell eintreiben, SAP sei es gedankt. Ich habe die grosse Befürchtung, wenn die „Lösung hohle Hand“ bekannt wird, dass Autolenker nach einem Wildunfall es unterlassen werden, diesen zu melden, trotz gesetzlichem Erfordernis. Ziel muss sein, dass jeder Wildunfall gemeldet wird und das der Autolenker vor nichts Angst zu haben braucht. Das sind wird dem Wild schuldig.
	29	Gemäss Art. 16 Abs. 1 haben die Jagdvereine Anrecht auf jagdbare Wildtiere, die in ihrem Revier erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden wurden. Das heisst, dass auch Fallwild bzw. das nicht verwertbares Wildbret in Rechnung gestellt werden kann. §. 32 ist entsprechend zu ergänzen. Allerdings ist zu bedenken, ob diese Dienstleistung an der Bevölkerung nicht bei der Revierbewertung einfließen soll. Fallwildzahlen sollen in die Revierbewertung einfließen.
	31	Pauschale zur Entschädigung ist grundsätzlich richtig. Die Höhe des Betrages muss aber realistisch und nachvollziehbar bleiben.
	Nr.	Bemerkungen:
9. Strafbestimmungen	13, 19 32	Die bisherige Regelung, es gilt Bundesjagdrecht, ist genügend, es ist nicht einzusehen, im kantonalen Recht weitere Strafbestimmungen einzuführen.

	16	Zustimmung
	31	Die Bussen erscheinen im Bereich zwischen 10'000 und 20'000 Franken recht unverhältnismässig und sind zu korrigieren. Vor allem auch in Bezug auf den § 19 Unbefriedigt ist die Tatsache, dass all die Verordnungen in der Umsetzung nicht bekannt sind, und so die Auswirkungen für vieles offen bleiben.
§ 33 Abs. 4	12	Ordnungsbussen sind sonst nur bei geringfügiger Bussenhöhe vorgesehen (z.B. bis 300 Franken gemäss Art. 7 Abs. 2 Ordnungsbussen gesetz des Bundes) und sicher nicht für Bussen bis 20'000 Franken sinnvoll. Eine Höchstgrenze sollte im Gesetz bestimmt werden. Zudem fehlt eine Zuweisung der Zuständigkeit zur Erhebung von Ordnungsbussen. Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Polizeiorgane ermächtigen, bei geringfügigen Übertretungen des kantonalen Rechts Bussen auf der Stelle zu erheben (§ 3 GO). Zuständigkeit und Ordnungsbussenkatalog müssten also (mindestens) in einer Verordnung geregelt werden. Uns ist eine entsprechende Verordnung nicht bekannt. Wir behalten uns deshalb nähere Ausführungen dazu vor.
	15	Auch der Möglichkeit zur Aussprechung von Ordnungsbussen (§ 33) stehen wir positiv gegenüber. Allerdings erscheint uns die Obergrenze bei Widerhandlungen zu hoch. Gleichzeitig sollte der Begriff der Fahrlässigkeit nochmals überdacht und wenn möglich genauer ausgeführt werden. Juristisch gibt es grobe (ausser Acht lassen elementarster Vorsichtsgebote) und leichte Fahrlässigkeit. Gemäss gesetzlicher Definition handelt derjenige leicht fahrlässig, welcher Vorsichtsgebote ausser Acht lässt. Die leichte Fahrlässigkeit ist einer Unachtsamkeit gleichgestellt, welche nach rechtlicher Praxis jedem passieren kann. Aus diesem Grund erscheinen uns Bussen bis CHF 10'000 eindeutig zu hoch!
	17	Das Kostendach ist generell zu hoch angesetzt.
	23	Das Kostendach für die Bussen erscheint uns zu hoch. § 14 und § 17 sollten von den Bussen ausgenommen werden, das öffnet der Willkür die Türe. Grundsätzlich wird der Übergang zum Bussenverfahren von uns begrüsst. Der Ordnungsbussenkatalog liegt aber leider noch nicht vor.
	Nr. Bemerkungen:	
§ 34 Abs. 1	12	Hier muss die Aufzählung auch in der Synopse bei Bst. a beginnen.
	21	Die Möglichkeit des administrativen Entzugs durch das Departement muss zwingend gestrichen werden. Ein allfälliger Entzug der Jagdberechtigung muss über ein ordentliches Gerichtsverfahren mit allen Einsprache-Möglichkeiten erfolgen. 10 Jahre Entzug der Jagdberechtigung ist ein absoluter Wahnsinn. Die Maximalentzugsdauer ist auf 5 Jahre zu beschränken. Die in Absatz 1 Bst. a aufgeführten jagdbetrieblichen Vorschriften und Grundsätze sind klar zu definieren.
	22	Entscheide nach Abs. 1 sollen vom Departement nicht „am grünen Tisch“, sondern erst nach Anhörung der „Beratenden Jagdkommission“ getroffen werden. Zudem erscheinen uns die mögliche administrative Entzugsdauer von bis maximal 10 Jahre völlig unverhältnismässig und entschieden zu hoch. Absatz 1 soll deshalb entsprechend ergänzt werden: „Das Departement kann die Jagdberechtigung nach Anhörung der kantonalen Jagdkommission für die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren entziehen oder verweigern bei:

	23	Auch hier hat die Jagdkommission und nicht aussenstehende Dritte (das Departement) zu entscheiden. Ferner sind die 10 Jahre Entzug entschieden zu hoch.
	Nr.	Bemerkungen:
§ 37	21	Ausdrücklich begrüssen wir die Regelung des Wertersatzes.
§ 37 Abs. 1	11, 26 29	Was widerrechtlich erlegt oder getötet wird, muss präziser umschrieben werden. Fallen zum Beispiel vermähte Rehkitze auch darunter?
	12	Die Frage, ob sich eine Person unberechtigt vom Unfallort entfernt (Fahrerflucht) oder nicht, hat auf die Frage der Widerrechtlichkeit der Tötung im Schadenersatzprozess keinen Einfluss. Auf die entsprechende Bemerkung in der Botschaft sollte verzichtet werden.
	13, 19 32	Ausdrücklich begrüßt wird die Regelung des Wertersatzes. Nicht einzusehen ist jedoch, dass dieser nur erfolgen soll, wenn eine widerrechtliche Tötung vorliegt. Die vorgesehene Regelung widerspricht auch den allgemeinen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes, dort ist eine zivilrechtliche Haftung unabhängig vom Verschulden vorgesehen, womit auch der klassische fahrlässige Unfall des Automobilisten gedeckt ist. Davon ist abzusehen.
§ 37 Abs. 4	12	Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, ob der Anspruch vor den Zivilgerichten oder allenfalls vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen ist. Gemäss den Ausführungen in der Botschaft soll der Anspruch in der Regel offenbar adhäsionsweise in einem Strafverfahren geltend gemacht werden. Somit wird von einem zivilrechtlichen Anspruch ausgegangen. Dies müsste im Gesetzes- text und in den Erläuterungen noch klarer gesagt werden. Ebenso wäre in den Erläuterungen zu präzisieren, dass ein solcher zivilrechtlicher Anspruch grundsätzlich klageweise im Zivilprozess, in der Praxis aber üblicherweise adhäsionsweise im Rahmen eines Strafverfahrens zu verfolgen wäre (s. Art. 126 StPO).
	Nr.	Bemerkungen:
§ 38 Abs. 1	12	Regelungen über Zuständigkeiten und Verfahren sind grundlegende und wichtige Bestimmungen und deshalb gemäss Art. 71 Abs. 1 KV grundsätzlich im Gesetz zu treffen. Die Grundzüge solcher Regelungen gehören zwingend ins Gesetz. Die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung müssen sich an den Rahmen des Gesetzes halten. Unklar ist, welche Verfahren noch einer Regelung in der Verordnung bedürfen. Der Absatz sollte u.E. wie folgt formuliert werden: „Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.“
Jagd- kommission	13, 19 32	Weshalb die bewährte kantonale Jagdkommission aufgehoben werden soll, ist nicht nachvollziehbar, im Gegenteil, sie soll beibehalten werden.

	Nr.	Bemerkungen:
§ 39 Abs. 1	17	Der Zeithorizont in Absatz 1 ist je nach dem auszudehnen.
§ 39 Abs. 1 u. 2	12	Abs. 1 und 2: Ob eine solche Verpflichtung, die Rechtsform des Vertragspartners während laufender Pachtperiode zu ändern, mit der Folge der Vertragsauflösung im Unterlassungsfall, rechtlich zulässig ist, erscheint höchst fraglich. Uns ist nicht bekannt, ob entsprechende Vorbehalte in den Verträgen enthalten sind. Wir empfehlen, die Übergangsfrist bis zum Ende der laufenden Pachtperiode auszudehnen (Ende 2020).
§ 39 Abs. 3	12	Gleiche Rechte und Pflichten der Jagdvereine und Pachtgesellschaften können übergangsrechtlich vorgesehen werden, soweit es um solche aus dem Pachtverhältnis und der Jagdgesetzgebung geht. Dies gilt aber nicht für die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder, soweit sie sich aufgrund der gewählten Organisationsform aus dem Zivilrecht ergeben (z.B. solidarische Haftung, s. die Erläuterungen im Vernehmlassungsentwurf zu § 4 Abs. 5). Das könnte noch in den Erwägungen ergänzt werden.
§ 39 Abs. 4	21	Es wäre wünschenswert, wenn die neue Mindestanzahl von Pächtern grundsätzlich erst auf die neue Pachtperiode zur Anwendung käme.
	Nr.	Bemerkungen:
§ 40	12	Der Vorbehalt, wonach das neue Jagdgesetz und seine Ausführungsbestimmungen den gelten den Pachtverträgen vorgehen, müsste, um gültig zu sein, in den betreffenden Verträgen enthalten sein. Da Verträge definitionsgemäss zweiseitiger Natur sind, ist Satz 2, wonach das Departement die Verträge von Amtes wegen anpasst, wegzulassen.

4. Fischereigesetz

	Nr.	Bemerkungen:
§ 20	12	Der Einsatz von Leistungsaufträgen an „Dritte“ erscheint in Bezug auf hoheitliche Aufgaben (z.B. Fischereiaufsicht) als heikel. Wir verweisen auf die Ausführungen zu §§ 14 Abs. 3 und 30 JaG.

	Nr.	Bemerkungen:
	27	Bio Nordwestschweiz regt an, das Anliegen vom kantonalen Fischereiverband in Gesetz aufzunehmen. Die nicht in einem Fischereiverein organisierten Patentfischer/innen sollen einen bescheidenen Hegebeitrag leisten. Organisatorisch wäre dies für den Kanton am einfachsten, wenn er auf alle Patente einen Zuschlag von zum Beispiel Fr. 10.00 zugunsten des Kantonalen Fischereiverbandes macht. Der Fischereiverband könnte dementsprechend den Mitgliederbeitrag um Fr. 10.00 senken damit ihre Mitglieder nicht doppelt bezahlen.

5. Gebührentarif

	Nr.	Bemerkungen:
§ 29 ^{bis} Abs. 1	11, 26	Es ist verständlich, dass der Gebührentarif für den Jagdpass zwischen Jäger mit Wohnsitz im Kanton und solchen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons unterschiedlich geregelt wird. Aber dafür ist auf den ausserkantonalen Zuschlag für Mitglieder des Jagdvereins zu verzichten. Bedeutet das doch einer doppelten Bestrafung für ausserkantonale Jäger und gerade die Pächter sind gleichermaßen mit anspruchsvollen Pflichten beauftragt, ob im Kanton ansässig oder nicht.
	15	Wir begrüssen die Einführung eines Mehrjahrespasses für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton, wie es gemäss Erläuterungen im Zusammenhang mit § 12 offenbar geplant ist. Allerdings verstehen wir nicht, weshalb wir dafür eine jährliche Gebühr von 80 Franken bezahlen müssen. Eine einmalige Gebühr in dieser Grössenordnung für die Dauer einer Pachtperiode wäre für uns einleuchtend.
§ 29 ^{bis} Abs. 1 Bst. b)	18	Die Jahresjagdpassgebühr für Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton ist auf Fr. 150.00 zu reduzieren.
§ 29 ^{bis} Abs. 1 Bst. c)	18	Die Jahresjagdpassgebühr für Jagdgäste ohne Wohnsitz im Kanton ist auf Fr. 300.00 zu reduzieren. Auf einen zusätzlichen Pachtzinszuschlag für Wildschäden ist zu verzichten.
	Nr.	Bemerkungen:
§ 29 ^{quater}	22	Im Gebührentarif ist keine Entschädigung für das Unfallwild vorgesehen. Der GT ist deshalb mit einem Tarif Wertersatz für die Entschädigung von Wildtieren bei Unfall zu ergänzen.